

R
H



**Rechnungshof
Österreich**

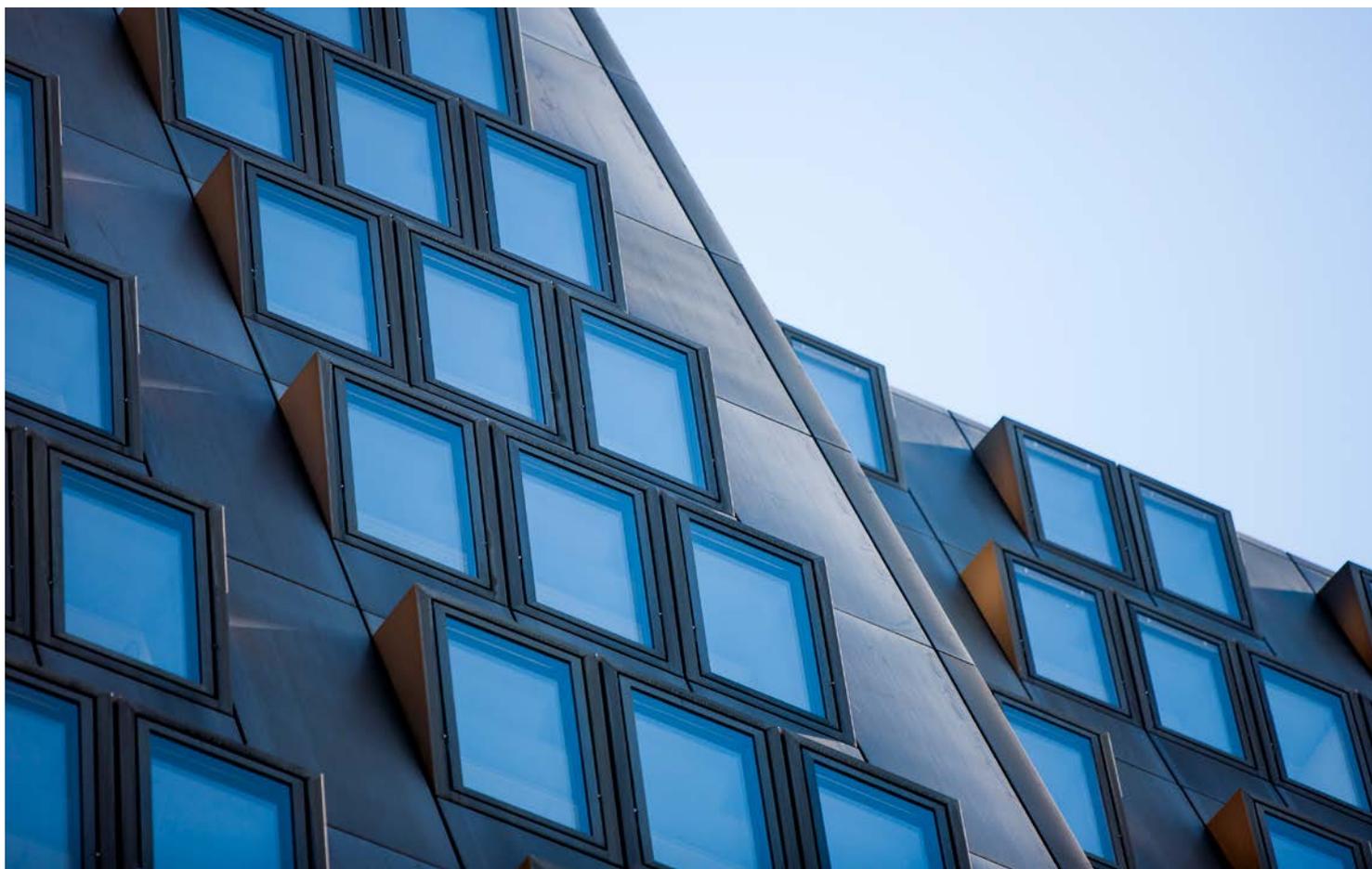
Unabhängig und objektiv für Sie.

Reihe NIEDERÖSTERREICH 2021/9

Reihe OBERÖSTERREICH 2021/6

Beteiligungen der Stadt Krems an der Donau und der Stadtgemeinde Leonding

Bericht des Rechnungshofes



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Gemeinderat der Stadt Krems an der Donau und dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Leonding gemäß Art. 127a Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungüberprüfung getroffen hat. Dieser Bericht wird inhalts- und zeitgleich den Landtagen der Länder Niederösterreich und Oberösterreich gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 18 Abs. 8 Rechnungshofgesetz 1948 vorgelegt.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien, im Oktober 2021

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____	6
Prüfungsziel _____	9
Kurzfassung _____	9
Zentrale Empfehlungen _____	13
Zahlen und Fakten zur Prüfung _____	15
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	17
Beteiligungen an Unternehmen _____	18
Begriff Beteiligung _____	18
Rechtliche Vorgaben _____	19
Beteiligungsmanagement _____	21
Allgemeines _____	21
Beteiligungsportfolio _____	21
Organisation des Beteiligungsmanagements _____	27
Beteiligungspolitik _____	29
Strategie– und Zielvorgaben _____	29
Motive für Ausgliederungen _____	30
Rechtsform von Beteiligungen _____	34
Beteiligungsverwaltung – Wahrnehmung der Eigentümerrechte _____	36
Rechtlicher Rahmen _____	36
Generalversammlung bzw. Hauptversammlung _____	37
Beteiligungscontrolling _____	39
Definition und Organisation _____	39
Berichtswesen _____	41
Transparenz – Kontrollkompetenzen _____	43
Finanzielle Verflechtungen mit den Beteiligungen _____	46
Finanzielle Entwicklung der Stadt Krems und der Stadtgemeinde Leonding _	46
Bewertung der Beteiligungen _____	47
Zahlungsflüsse _____	50
Haftungen _____	55

Finanzielle Entwicklung der Beteiligungen _____	58
Verbindlichkeiten _____	60
Mehrjährige Finanzplanung _____	65
Leitende Organe der Beteiligungen _____	66
Stellenbesetzungsgesetz _____	66
Öffentliche Ausschreibung von Leitungsfunktionen _____	68
Vertragsschablonenverordnung _____	71
Regelung für die Geschäftsführung _____	75
Managerbezüge _____	78
Angemessenheit _____	78
Variable Bezugsbestandteile _____	79
Wertanpassung von Bezügen _____	82
Aufsichtsräte _____	83
Einrichtung von Aufsichtsräten _____	83
Zusammensetzung des Aufsichtsrats _____	84
Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats _____	87
Niederschriften von Aufsichtsratssitzungen _____	89
Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern _____	90
Internes Kontrollsystem der Beteiligungen _____	90
Schlussempfehlungen _____	93
Anhang _____	98

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Motive für Beteiligungen _____	30
Tabelle 2:	Rechtsformen der direkten Beteiligungen zum 31. Dezember 2019 _____	35
Tabelle 3:	Kontrollkompetenzen auf Landes– bzw. Gemeindeebene _____	43
Tabelle 4:	Finanzielle Entwicklung der Stadt Krems und der Stadtgemeinde Leonding _____	46
Tabelle 5:	Beteiligungsanteil und Beteiligungshöhe der direkten Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Krems zum 31. Dezember 2019 _____	48
Tabelle 6:	Beteiligungsanteil und Beteiligungshöhe der Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Leonding zum 31. Dezember 2019 _____	49
Tabelle 7:	Ausgaben der Stadt Krems für Beteiligungen _____	50
Tabelle 8:	Einnahmen der Stadt Krems aus Beteiligungen _____	51
Tabelle 9:	Jährliche Nutzungsentgelte von Beteiligungen an die Stadt Krems im Jahr 2019 _____	52
Tabelle 10:	Ausgaben der Stadtgemeinde Leonding für Beteiligungen _____	53
Tabelle 11:	Haftungen der Stadt Krems für Beteiligungen _____	55
Tabelle 12:	Finanzielle Entwicklung der direkten Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Krems _____	58
Tabelle 13:	Finanzielle Entwicklung der Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Leonding _____	59
Tabelle 14:	Beteiligungen der Stadt Krems: Anwendbarkeit des Stellenbesetzungsgesetzes; 31. Dezember 2019 _____	67

Tabelle 15: Beteiligungen der Stadtgemeinde Leonding: Anwendbarkeit des Stellenbesetzungsgesetzes; 31. Dezember 2019 _____	68
Tabelle 16: Direkte Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Krems: Inhalte der Anstellungsverträge leitender Organe _____	72
Tabelle 17: Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Leonding: Inhalte der Anstellungsverträge leitender Organe _____	73
Tabelle 18: Genehmigungspflichtige Geschäfte _____	76
Tabelle 19: Aufsichtsräte zum 31. Dezember 2019 (direkte Mehrheitsbeteiligungen) _____	83
Tabelle 20: Zusammensetzung der Aufsichtsräte zum 31. Dezember 2019 ____	85

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Beteiligungen der Stadt Krems _____	22
Abbildung 2:	Beteiligungen der Stadtgemeinde Leonding _____	25
Abbildung 3:	Entwicklung der Haftungen der Stadtgemeinde Leonding für die Infra Leonding GmbH & Co KG in Mio. EUR _____	56
Abbildung 4:	Verbindlichkeiten der Mehrheitsbeteiligungen und der Stadt Krems in Mio. EUR _____	61
Abbildung 5:	Verbindlichkeiten der Mehrheitsbeteiligungen und der Stadtgemeinde Leonding in Mio. EUR _____	63

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	(deutscher) Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des deutschen Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
B-PCGK	Bundes-Public Corporate Governance Kodex
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
dRGBI.	deutsches Reichsgesetzblatt
eGen	eingetragene Genossenschaft
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
EUR	Euro
(f)f.	folgend(e)
GesbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GesRZ	Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
GmbH-Gesetz	Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
Hrsg.	Herausgeber
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
IT	Informationstechnologie
i.V.m.	in Verbindung mit
JBl.	Juristische Blätter
KG	Kommanditgesellschaft
leg. cit.	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
LGBl.	Landesgesetzblatt
m.b.H.	mit beschränkter Haftung
Mio.	Million(en)

NÖ	niederösterreich(isch)
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
OGH	Oberster Gerichtshof
Oö.	oberösterreichisch
rd.	rund
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RH	Rechnungshof
Rz	Randziffer
S.	Seite
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
USt	Umsatzsteuer
vgl.	vergleiche
VRV 1997	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997
VRV 2015	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015
WGG	Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz
WV	Wiederverlautbarung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

WIRKUNGSBEREICH

- Stadt Krems an der Donau
- Stadtgemeinde Leonding

Beteiligungen der Stadt Krems an der Donau und der Stadtgemeinde Leonding

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Februar bis Juli 2020 die Beteiligungen der Stadt Krems an der Donau in Niederösterreich und der Stadtgemeinde Leonding in Oberösterreich. Prüfungsziele waren die Erhebung der Motive für Ausgliederungen, die Darstellung der finanziellen Verflechtungen und die Beurteilung der Wahrnehmung der Eigentümerrechte, des Umfangs und der Organisation des Beteiligungsmanagements sowie der Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2017 bis 2019.

Kurzfassung

Die Stadt Krems an der Donau war Ende 2019 an 17 Unternehmen direkt beteiligt. Davon bestand bei acht Unternehmen eine Mehrheitsbeteiligung, bei vier eine Beteiligung zwischen 25 % und 50 % und bei fünf Unternehmen lag die Beteiligung unter 25 %. An fünf Unternehmen hielt die Stadt eine indirekte Beteiligung. Die direkten Mehrheitsbeteiligungen waren die Hafen- und Industriebahn GmbH, die Immobiliengesellschaften, das Weingut, die Stadtmarketing GmbH, die Tourismus GmbH und die Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft, eine gemeinnützige Wohnbaugesellschaft. **(TZ 4)**

Die Stadtgemeinde Leonding war an acht Unternehmen direkt beteiligt, dabei handelte es sich um vier Mehrheitsbeteiligungen und vier Beteiligungen unter 25 %. An zwei Unternehmen hielt die Stadtgemeinde eine indirekte Beteiligung. Die direkten Mehrheitsbeteiligungen waren eine Wirtschaftsagentur, zwei Immobiliengesellschaften und ein Kulturveranstalter. **(TZ 4)**

Unter Beteiligungsmanagement wird die aktiv gestaltete Einflussnahme auf Unternehmen des öffentlichen und privaten Rechts verstanden. Zielsetzungen sind u.a. die rasche, übersichtliche und einfache Kontrolle der Erfüllung der budgetären, finanziellen und wirkungsorientierten Ziele, die Schaffung von Standards für ein

einheitliches und effizientes Berichtswesen der Beteiligungen sowie die Information der politischen Entscheidungsträger und Eigentümer. In der Stadt Krems und in der Stadtgemeinde Leonding gab es kein zentrales Beteiligungsmanagement, auch eine Beteiligungsstrategie war nicht festgelegt. Dabei verfügte insbesondere die Stadt Krems über ein umfangreiches Beteiligungsvermögen. Gerade für Beteiligungen, die zur Erhaltung ihrer Liquidität auf Zuschüsse aus dem Gemeindehaushalt angewiesen sind oder wichtige Aufgaben im Interesse der Gemeinde erfüllen, wären strategische Festlegungen zweckmäßig. (TZ 6, TZ 7)

Die Heterogenität der Unternehmen in der Stadt Krems und der Stadtgemeinde Leonding erfordert eine Differenzierung des Beteiligungsmanagements. Dieses wäre auszurichten: nach dem Umfang und der Intensität der Steuerungsmöglichkeiten in Abhängigkeit von der Rechtsform, der Anteilshöhe und der Größe des Unternehmens, nach der strategischen Bedeutung des Unternehmens für die Gemeinde, der finanziellen Verflechtung mit dem Gemeindehaushalt und der Höhe des jährlichen Beitrags aus dem Gemeindehaushalt. (TZ 5)

Krems und Leonding gingen Beteiligungen ohne ein strategisches Konzept ein. Dementsprechend fehlten z.B. Überlegungen, für welche Aufgabenbereiche die Leistungserbringung in ausgegliederten Gesellschaften geeignet ist und welche effizienter durch die Stadt bzw. Stadtgemeinde selbst erbracht werden können. Auch Kriterien für die Auflösung oder Beendigung von Beteiligungen waren nicht festgelegt worden. Steuerliche Vorteile waren in der Stadt Krems und in der Stadtgemeinde Leonding das am häufigsten genannte Motiv für eine Ausgliederung. (TZ 8)

Besonders bei der Gründung der Immobiliengesellschaften standen in Krems und Leonding steuerliche Überlegungen im Vordergrund. Das Immobilienmanagement und die finanziellen Geschäfte der Gesellschaften nahmen großteils städtische Bedienstete wahr. Ungeachtet dessen unterlagen die Organe der ausgegliederten Gesellschaften und die Gemeinden als Eigentümer sämtlichen gesellschaftsrechtlichen und haftungsrechtlichen Risiken. (TZ 8)

Das Beteiligungscontrolling unterstützt die Eigentümer bei der Steuerung der Beteiligungen. Es soll aussagekräftige Informationen liefern, die von den Eigentümern und den Organen der Beteiligungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verwendet werden können, etwa für strategische Vorgaben, Planung, Koordination und Kontrolle. Weder Krems noch Leonding verfügte über ein Beteiligungscontrolling, ein standardisiertes Berichtswesen oder ein Risikomanagement, das sämtliche Beteiligungen abdeckte und nach einheitlichen Kriterien aufgebaut war. Der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Leonding überprüfte zwischen 2017 und 2019 nur eine der vier direkten Mehrheitsbeteiligungen. Der Kontrollausschuss und das Kontrollamt der Stadt Krems verfügten über keine Kontrollrechte für die Beteiligungen der Stadt. (TZ 13, TZ 14, TZ 15)

Der Haushalt der Stadt Krems war im Zeitraum 2017 bis 2019 mit insgesamt 10,65 Mio. EUR an Zahlungen für Beteiligungen belastet. Die Einnahmen der Stadt aus den Beteiligungen betragen im selben Zeitraum 691.419 EUR. Die Stadtgemeinde Leonding gab im Zeitraum 2017 bis 2019 insgesamt 10,74 Mio. EUR für ihre Beteiligungen aus. Mit Ausnahme von Nutzungsentgelten verzeichnete die Stadtgemeinde keine Einnahmen aus den Beteiligungen. Die Leistungsbeziehungen zwischen der Stadtgemeinde Leonding und den Beteiligungen waren teilweise wenig transparent. (TZ 18, TZ 19)

Die Haftungen der Stadt Krems für Verbindlichkeiten ihrer Beteiligungen betrugen 28,18 Mio. EUR, das waren 47,1 % der laufenden Einnahmen der Stadt. Die Stadt verrechnete für Haftungen zugunsten von Beteiligungen keine Haftungsentgelte. Auch die Stadtgemeinde Leonding verrechnete für Haftungen in Höhe von 9,07 Mio. EUR keine Haftungsentgelte. (TZ 20)

Die Verbindlichkeiten der Beteiligungen der Stadt Krems stiegen von 788,51 Mio. EUR im Jahr 2017 auf 861,06 Mio. EUR im Jahr 2019. Der überwiegende Anteil mit 832,64 Mio. EUR entfiel auf die Gemeinnützige Donau–Ennstaler Siedlungs–Aktiengesellschaft, diese verfügte jedoch über ein Anlagevermögen von 910,90 Mio. EUR. Die Verbindlichkeiten der Beteiligungen der Stadtgemeinde Leonding stiegen von 9,89 Mio. EUR im Jahr 2017 auf 14,38 Mio. EUR im Jahr 2019. Weder Krems noch Leonding ließen sich von ihren Beteiligungen durchgehend mehrjährige Budget– und Wirtschaftsplanungen vorlegen. Dabei sind mehrjährige Vorschauen eine notwendige Entscheidungsgrundlage für die Eigentümer und die zuständigen Gremien. (TZ 22, TZ 23)

Krems und Leonding betrauten leitende städtische Bedienstete ohne vorangegangene öffentliche Ausschreibung mit der Geschäftsführung von Beteiligungen. Aufgrund der engen Verflechtung zwischen der Stadt bzw. Stadtgemeinde und der Beteiligung sowie aufgrund des häufig genannten Motivs für die Ausgliederung – steuerliche Vorteile zu lukrieren – wurde diese Vorgangsweise mehrfach gewählt. Die Immobiliengesellschaften wiesen eine besonders enge personelle, organisatorische und finanzielle Verflechtung mit der jeweiligen Gemeinde auf. Die Betrauung von leitenden Gemeinde– oder Magistratsbediensteten zusätzlich mit einer Geschäftsführungsfunktion in einer Beteiligung war mit einem erhöhten Risiko von Interessenkonflikten verbunden. In diesen Fällen haben sowohl die Gemeinde als auch die Beteiligung eine besondere Verpflichtung, ein funktionierendes Internes Kontrollsystem einzurichten und sich von dessen Umsetzung in der Praxis zu überzeugen. (TZ 25)

Bei Mehrheitsbeteiligungen von Krems und Leonding nahmen der Bürgermeister und die Bürgermeisterin nicht nur die Eigentümerversammlung wahr, sie waren auch Mitglied des Aufsichtsrats. Dies konnte ebenfalls zu Interessenkonflikten führen, etwa wenn die Ziele und Interessen der Gemeinde nicht in Einklang mit jenen einer Beteiligung stehen. (TZ 33)

Das Land Niederösterreich erließ keine Regelungen für den Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Vorstands oder der Geschäftsführung von öffentlichen Unternehmen, obwohl das Stellenbesetzungsgesetz die Möglichkeit dazu bot. Bei Ausgestaltung der Vorstands- und Geschäftsführerverträge von Beteiligungen wäre daher eine Orientierung an der Bundes-Vertragsschablonenverordnung zweckmäßig, weil dadurch Vergleichbarkeit und Transparenz über die Vertragsinhalte und Bezugshöhen gewährleistet werden kann. In den Verträgen mit den Leitungsorganen der Beteiligungen der Stadtgemeinde Leonding fehlten teilweise Elemente der Vertragsschablonen des Landes Oberösterreich, etwa eine Befristung der Verträge oder eine Konkurrenzklausele. Auch verfügte die Stadtgemeinde zur Zeit der Gebarungsüberprüfung über keine eigene Vertragsschablonenverordnung. (TZ 26)

Die Beteiligungen der Stadt Krems und der Stadtgemeinde Leonding verfügten nur in geringem Umfang über interne Kontrollsysteme. In den Beteiligungen fehlte insbesondere ein verpflichtend festgelegtes Vier-Augen-Prinzip. (TZ 37)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen an die Stadt Krems an der Donau und die Stadtgemeinde Leonding hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Für das Beteiligungsmanagement wären Richtlinien bzw. Leitfäden auszuarbeiten. Darin sollten die Grundzüge für eine effiziente und wirksame Aufgabenwahrnehmung durch die mit dem Beteiligungsmanagement beauftragten Stellen festgelegt werden. Das Beteiligungsmanagement sollte sämtliche Beteiligungen umfassen und der Bedeutung der Beteiligungen für die Aufgabenerfüllung der Gemeinde und den daraus resultierenden finanziellen Risiken entsprechen. (TZ 6)
- Auch sollte festgelegt werden, für welche Aufgabenbereiche die Leistungserbringung in ausgegliederten Gesellschaften geeignet ist. Dabei wäre auch zu prüfen, ob eine Leistung effizienter durch die Gemeinde selbst oder durch eine Beteiligung erbracht werden kann. (TZ 8)
- Ein auf das Beteiligungsportfolio abgestimmtes Beteiligungscontrolling und Risikomanagement wären einzurichten. (TZ 13)
- Gemeinsam mit den Beteiligungen sollten die unternehmensspezifischen Anforderungen an ein Internes Kontrollsystem erhoben und in der Folge ein entsprechendes, den Anforderungen der jeweiligen Beteiligung angepasstes Internes Kontrollsystem eingerichtet werden. Dabei wäre insbesondere auf ein durchgehendes Vier-Augen-Prinzip zu achten. (TZ 37)
- Im Hinblick auf potenzielle Konflikte zwischen den Zielen und Interessen der Stadt bzw. Stadtgemeinde und jenen der Beteiligungen wären Personen in Aufsichtsräte zu entsenden, die ihre Tätigkeit unbefangen ausüben können. (TZ 33)

Zahlen und Fakten zur Prüfung

Beteiligungen der Stadt Krems an der Donau und der Stadtgemeinde Leonding						
ausgewählte Rechtsgrundlagen						
Bund:						
<ul style="list-style-type: none"> • Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I 26/1998 i.d.g.F. • Aktiengesetz, BGBl. 98/1965 i.d.g.F. • Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH–Gesetz), RGBl. 58/1906 i.d.g.F. • Bundes–Vertragsschablonenverordnung, BGBl. II 254/1998 i.d.g.F. 						
Stadt Krems an der Donau:						
<ul style="list-style-type: none"> • NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz, LGBl. 1026–0 i.d.g.F. • NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000–0 (WV) i.d.g.F. 						
Stadtgemeinde Leonding:						
<ul style="list-style-type: none"> • Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 (WV) i.d.g.F. • Oö. Stellenbesetzungsgesetz 2000, LGBl. 46/2000 • Oö. Landes–Vertragsschablonenverordnung (Oö. L–VV), LGBl. 113/2001 i.d.g.F. 						
ausgewählte Kennzahlen	2017	2018	2019	2017	2018	2019
	Stadt Krems			Stadtgemeinde Leonding		
	in Mio. EUR			in Mio. EUR		
Haushaltsvolumen	87,31	69,32	109,29	68,41	71,84	76,28
Finanzschulden	79,45	70,65	60,53	7,89	7,32	6,76
Haftungen	51,05	49,97	49,64	9,06	9,02	9,07
<i>davon</i>						
<i>für Beteiligungen</i>	26,19	27,70	28,18	9,06	9,02	9,07
	Anzahl			Anzahl		
Einwohnerinnen und Einwohner	24.678	24.954	25.124	28.748	28.857	28.964
direkte Mehrheitsbeteiligungen zum 31. Dezember 2019	Stadt Krems			Stadtgemeinde Leonding		
	Anzahl			Anzahl		
	8			4		
	in Mio. EUR			in Mio. EUR		
Eigenkapital	159,29			38,43		
Verbindlichkeiten	861,06			14,38		
Personalaufwand	9,82			0,28		
Jahresergebnis	16,20			-0,63		

Quellen: Stadt Krems; Stadtgemeinde Leonding; Berechnung: RH

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Februar bis Juli 2020 die Stadt Krems an der Donau (in der Folge: **Stadt Krems**), eine Stadt mit eigenem Statut, und die Stadtgemeinde Leonding hinsichtlich ihrer Beteiligungen.

Ziele der Gebarungsüberprüfung waren

- die Erhebung der Motive für Ausgliederungen und der Bedeutung der Beteiligungen für die Leistungserbringung der Gemeinden,
- die Beurteilung der Wahrnehmung der Eigentümerrechte,
- die Beurteilung von Umfang und Organisation des Beteiligungsmanagements,
- die Darstellung der finanziellen Verflechtungen der Beteiligungen mit dem Gemeindehaushalt und
- die Beurteilung der Vertragsgestaltung und der Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes¹ bei leitenden Organen der Beteiligungen.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2017 bis 2019.

(2) Zu dem im März 2021 übermittelten Prüfungsergebnis gaben die Stadt Krems und die Stadtgemeinde Leonding im Mai 2021 ihre Stellungnahmen ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Oktober 2021.

¹ BGBl. I 26/1998 i.d.g.F.

Beteiligungen an Unternehmen

Begriff Beteiligung

2 (1) Gemäß der Voranschlags– und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (**VRV 2015**), die für Länder und Gemeinden seit dem Jahr 2020 gilt, ist unter einer Beteiligung zu verstehen:²

- der Anteil einer Gebietskörperschaft an einem Unternehmen oder
- eine von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtung³ mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, Stiftungen und Fonds).

Von dieser Definition sind nach den Erläuterungen zur VRV 2015 auch Kommanditgesellschaften, Personengesellschaften und offene Gesellschaften umfasst, nicht hingegen Verbände, z.B. Gemeinde– oder Schulverbände. Budgetäre Durchläufer bzw. rein administrative Fonds sind nicht als Beteiligungen auszuweisen.

(2) Gemäß Unternehmensgesetzbuch (**UGB**)⁴ sind Beteiligungen Anteile an anderen Unternehmen, die dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen zu dienen. Als Beteiligungen gelten Anteile an Kapitalgesellschaften von 20 % oder darüber. Ein unbeschränkt haftender Gesellschafter an einer Personengesellschaft gilt stets als Beteiligung.

(3) Im Einklang mit den ab 1. Jänner 2020 geltenden Rechnungslegungsvorschriften für Gemeinden legte der RH seiner Gebarungsüberprüfung den Beteiligungsbegriff der VRV 2015 zugrunde.

² § 23 Voranschlags– und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl. II 313/2015 i.d.g.F.

³ Gemäß § 23 Abs. 6 VRV 2015 ist eine von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtung (Anstalt, Stiftung, Fonds) in einem eigenen Nachweis (Anlage 6l) darzustellen, wenn die Gebietskörperschaft die Kontrolle oder die Beherrschung ausübt, und mit dem geschätzten Nettovermögen zu bewerten. Eine Kontrolle oder Beherrschung einer von der Gebietskörperschaft verwalteten Einrichtung ist dann gegeben, wenn

1. die Einrichtung dem Sektor Staat gemäß Europäischem System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (**ESVG 2010**) zuzurechnen ist oder
2. die Gebietskörperschaft oder eine von ihr kontrollierte Einrichtung die operativen Tätigkeiten der Einrichtung bestimmt und andernfalls selbst wahrnehmen würde oder
3. die Gebietskörperschaft oder eine von ihr kontrollierte Einrichtung die operativen Tätigkeiten der Einrichtung bestimmt und Begünstigte einer Stiftung ist und deren Vermögen unmittelbar oder mittelbar von der Gebietskörperschaft stammt.

⁴ dRGL. S. 219/1897 i.d.g.F.

Rechtliche Vorgaben

3 (1) Niederösterreich

Die Stadt Krems ist gemäß Kremser Stadtrecht 1977⁵ eine Stadt mit eigenem Statut. Das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz⁶ enthält Sonderbestimmungen für städtische Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Demgemäß ist „bei der Errichtung von städtischen Unternehmungen darauf zu achten,

- a) dass ein Bedarf der Bevölkerung an dem Unternehmenszweck vorliegt,
- b) ob der Unternehmenszweck nicht auch anders in gleicher Weise erfüllt werden kann und
- c) [ob] Art und Umfang der Unternehmen in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt stehen.“

Die Errichtung, jede Änderung des Umfangs und die Auflassung eines städtischen Unternehmens bedürfen eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlusses.

Gemäß dem NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz hat die Stadt weiters dafür zu sorgen, dass für Unternehmen, die unter dem beherrschenden Einfluss einer oder mehrerer Städte bzw. Gemeinden stehen – unabhängig von den Größenmerkmalen des UGB⁷ – ein Abschlussprüfer bestellt wird.

Drei Minderheitsbeteiligungen der Stadt Krems sahen in ihren Gesellschaftsverträgen eine freiwillige Abschlussprüfung vor.

Den direkten Mehrheitsbeteiligungen der Stadt wurde im überprüften Zeitraum jeweils ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

⁵ LGBl. 1010-0 (WV) i.d.g.F.

⁶ § 63, LGBl. 1026-0 i.d.g.F.

⁷ Kleine Gesellschaften mit beschränkter Haftung unterliegen keiner Prüfpflicht durch einen Abschlussprüfer nach § 268 Abs. 1 UGB. Dies trifft dann zu, wenn zumindest zwei von drei Merkmalen nach § 221 Abs. 1 UGB nicht überschritten werden (5 Mio. EUR Bilanzsumme, 10 Mio. EUR Umsatzerlöse, im Jahresdurchschnitt 50 Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer).

(2) Oberösterreich

Nach der Oö. Gemeindeordnung 1990⁸ sind „wirtschaftliche Unternehmungen auf Dauer angelegte Wirtschaftseinheiten aus dem Gemeindevermögen, die sich aus der allgemeinen Gemeindeverwaltung organisatorisch herausheben und deren Aufgaben in den Formen der Privatwirtschaftsverwaltung besorgt werden.“ Sie werden entweder als Eigenunternehmen von der Gemeinde im eigenen Namen betrieben oder sind ausgegliederte Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Für die Errichtung eines wirtschaftlichen Unternehmens durch die Gemeinde ist eine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind oder keine Unterwerfungserklärung vorliegt (das heißt, wenn in der Satzung oder im Statut nicht vorgesehen ist, dass die Gemeindeaufsicht das Unternehmen prüfen kann).

Gemeinden dürfen solche Unternehmen nur errichten, wenn

- es im öffentlichen Interesse gelegen ist und
- das Unternehmen nach Art und Umfang unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in einem angemessenen Verhältnis zum voraussichtlichen Bedarf und zur voraussichtlich dauernden Leistungsfähigkeit steht.

Über die Bestimmungen des UGB hinaus besteht für die Gemeinden in Oberösterreich keine Verpflichtung, einen Abschlussprüfer für die Beteiligungen zu bestellen.

Die Stadtgemeinde Leonding sah jedoch bei allen direkten Mehrheitsbeteiligungen Abschlussprüfungen vor. Wie in Krems wurde auch den direkten Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Leonding im überprüften Zeitraum jeweils ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

⁸ § 69, LGBl. 91/1990 (WV) i.d.g.F.

Beteiligungsmanagement

Allgemeines

- 4 Unter Beteiligungsmanagement wird die aktiv gestaltete Einflussnahme auf Unternehmen des öffentlichen und privaten Rechts mit selbstständiger kaufmännischer Rechnungslegung verstanden. Die Zielsetzungen eines Beteiligungsmanagements sind u.a.:
- die Unterstützung der Umsetzung politischer Wirkungsziele,
 - die rasche, übersichtliche und einfache Kontrolle der Erfüllung der budgetären, finanziellen und wirkungsorientierten Ziele,
 - die Schaffung von Standards, die ein einheitliches und effizientes Berichtswesen der Beteiligungen ermöglichen,
 - die Information der politischen Entscheidungsträger und Eigentümer sowie
 - die Unterstützung des Managements der Beteiligungen.

Das Beteiligungsmanagement umfasst vier wesentliche Kernbereiche: Beteiligungs-politik, Beteiligungsverwaltung, Beteiligungscontrolling und Mandatsbetreuung.

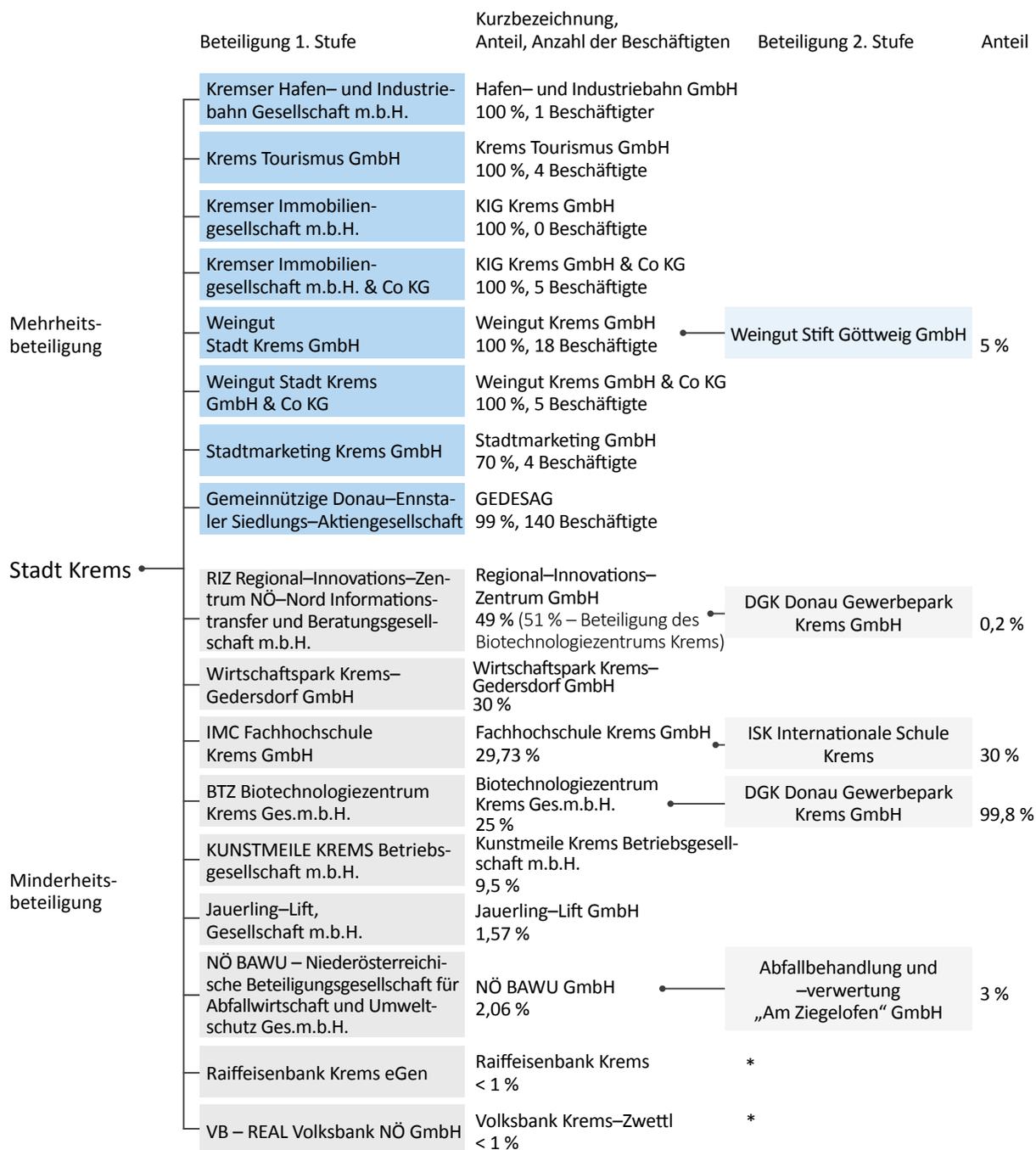
Beteiligungsportfolio

5.1 (1) Stadt Krems

(a) Die Stadt Krems war zum 31. Dezember 2019 an 17 Unternehmen direkt betei-ligt. Bei acht dieser Unternehmen lag eine Beteiligung von über 50 % vor (direkte Mehrheitsbeteiligung), bei vier eine Beteiligung zwischen 25 % und 50 %. An weite-ren fünf Unternehmen war die Stadt mit weniger als 25 % beteiligt. An fünf Unter-nehmen hielt sie eine indirekte Beteiligung.

Abbildung 1 stellt die Beteiligungen der Stadt Krems dar, zudem finden sich in dieser Abbildung auch die in der Folge verwendeten Kurzbezeichnungen für die einzelnen Beteiligungen:

Abbildung 1: Beteiligungen der Stadt Krems



* Beteiligungen 2. Stufe nicht dargestellt

Quellen: Stadt Krems; Firmenbuch; Darstellung: RH

- Die **Hafen- und Industriebahn GmbH** betrieb das Verbindungsstück zwischen dem Kremser Hafen und der Bahntrasse der Österreichischen Bundesbahnen zwischen Absdorf und Krems sowie die dazugehörigen Anlagen, Einrichtungen und Hilfsbetriebe, insbesondere die dem Güterumschlag dienenden Anlagen.
- Die Generalversammlung der Krems Tourismus GmbH beschloss in der Sitzung vom 26. September 2019 die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft (**TZ 33**). Die Stadt übertrug die Aufgaben dieser Gesellschaft der im Februar 2019 von der Gemeinde neu gegründeten **Stadtmarketing GmbH**, welche die Entwicklung, Vermarktung und Positionierung der Stadt Krems sowie die Koordination der Bereiche Betriebsansiedlung, Innenstadtentwicklung, Tourismus und Digitalmarketing zur Aufgabe hat.
- Die Stadt Krems übertrug in den Jahren 2004 und 2005 ihre Immobilien (Wohnbauten, Amtsgebäude und historische Bauten) mittels Sacheinlagevertrag in die **KIG Krems GmbH & Co KG** und mietete diese in der Folge wieder zurück. Komplementär⁹ der KIG Krems GmbH & Co KG war die **KIG Krems GmbH**, die Stadt Krems war Kommanditist¹⁰.
- Die Stadt Krems betrieb mit der **Weingut Krems GmbH** ein Handelsunternehmen, das Komplementär und Arbeitsgesellschafter der **Weingut Krems GmbH & Co KG** war. Die Stadt war Kommanditist der Weingut Krems GmbH & Co KG. Die Weingut Krems GmbH war zu 5 % an der Weingut Stift Göttweig GmbH beteiligt.
- Die **Regional-Innovations-Zentrum GmbH** stand zu 49 % im Eigentum der Stadt Krems. Die weiteren 51 % hielt eine Minderheitsbeteiligung der Stadt, die Biotechnologiezentrum Krems Ges.m.b.H. (Anteil der Stadt von 25 %). Damit hielt die Stadt eine indirekte Mehrheitsbeteiligung an der Regional-Innovations-Zentrum GmbH.
- Die **GEDESAG** war eine gemeinnützige Bauvereinigung mit dem Ziel, Wohnungen und Reihenhäuser in Krems und in Niederösterreich zu errichten. Die Stadt Krems hielt 99 % an dieser Gesellschaft.
- Bei der Minderheitsbeteiligung **Jauerling-Lift GmbH** differierte die Beteiligungshöhe zwischen dem Rechnungsabschluss der Stadt Krems (3,33 %) und dem Firmenbuch (1,57 %).
- Der Erwerb von Genossenschaftsanteilen bei Banken erfolgte in der Regel als Bedingung im Rahmen einer Kreditfinanzierung durch die betroffene Bank.

⁹ Ein Komplementär ist ein voll haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft.

¹⁰ Kommanditist bezeichnet einen beschränkt haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft.

(b) Verwaltete Einrichtungen (Anstalten, Stiftungen oder Fonds) waren nicht im Beteiligungsportfolio der Stadt Krems. Der Stiftungszweck der Landesstiftung Bürgerspitalfonds Krems an der Donau lag in der Unterstützung von in Not geratenen, bedürftigen, behinderten oder betagten Kremserinnen und Kremsern. Vertretungsorgan der Stiftung war der Bürgermeister der Stadt Krems. Bis zum Ende der Gebärungsüberprüfung lag noch keine Entscheidung der Stadt Krems vor, ob die Stiftung als verwaltete Einrichtung der Stadt im Sinne der VRV 2015 anzusehen war. Der RH bezog die Stiftung nicht in die gegenständliche Gebärungsüberprüfung ein, weil zur Stiftung bereits ein früherer Bericht des RH vorliegt („Stiftung Bürgerspitalfonds Krems an der Donau“ (Reihe Niederösterreich 2007/1)).

(c) Die Stadt Krems errichtete gemeinsam mit dem Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Krems für die Umladung von Abfall die Umladestation Krems GesbR. Bei Gründung dieser Gesellschaft bürgerlichen Rechts hatten die beiden Gesellschafter jeweils eine Einlage von 100.000 EUR zu leisten. Die errichtete Umladestation hatte keine eigene Rechtspersönlichkeit und war damit nicht als Beteiligung im Sinne der VRV 2015 auszuweisen.

Die Stadt Krems war zudem an der Agrargemeinschaft der 20 Lehner (Körperschaft öffentlichen Rechts) nach § 46 NÖ Flurverfassungs–Landesgesetz 1975¹¹ mit 5 % beteiligt. Die Agrargemeinschaft war keine Beteiligung im Sinne der VRV 2015.

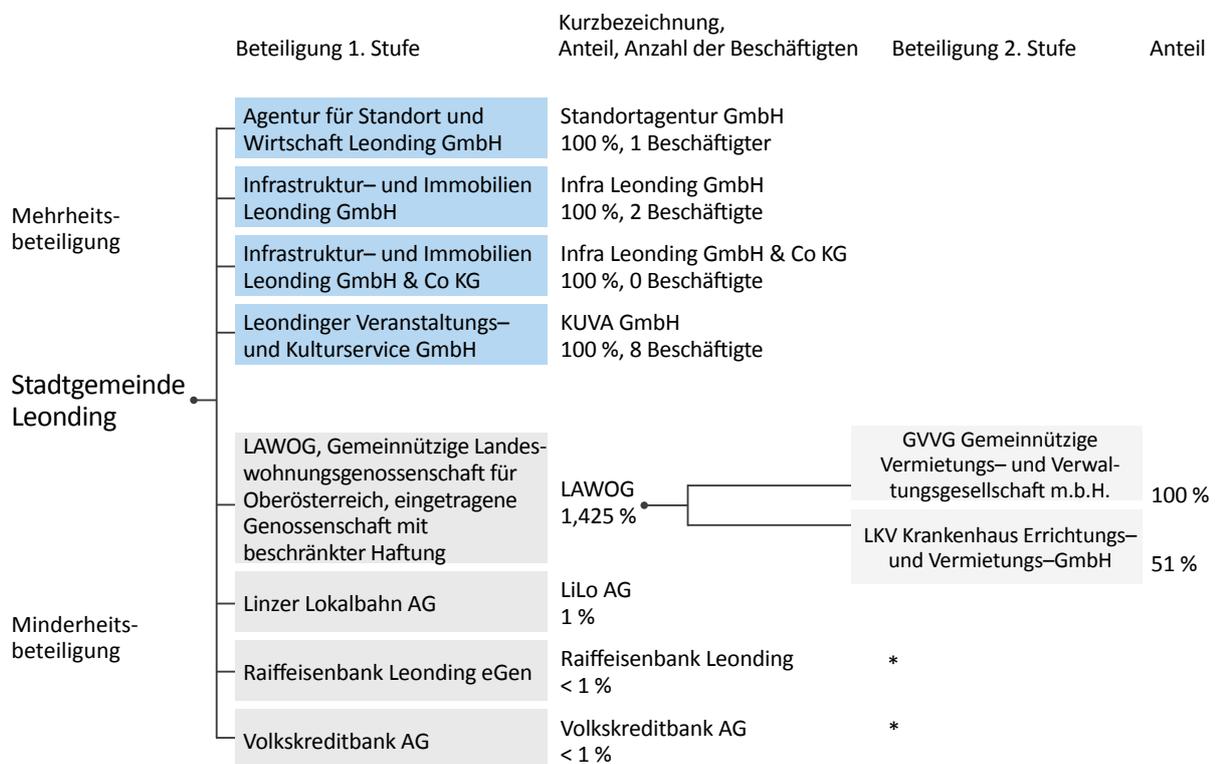
¹¹ LGBl. 6650–0 (WV) i.d.g.F.

(2) Stadtgemeinde Leonding

(a) Mit 31. Dezember 2019 war die Stadtgemeinde Leonding an acht Unternehmen direkt beteiligt. Davon lag bei vier Unternehmen eine direkte Mehrheitsbeteiligung vor, bei vier weiteren betrug das Beteiligungsausmaß unter 25 %. An zwei Unternehmen hielt die Stadtgemeinde eine indirekte Beteiligung.

Die folgende Abbildung 2 stellt die Beteiligungen der Stadt Leonding dar, zudem finden sich in dieser Abbildung auch die in der Folge verwendeten Kurzbezeichnungen für die einzelnen Beteiligungen:

Abbildung 2: Beteiligungen der Stadtgemeinde Leonding



* Beteiligungen 2. Stufe nicht dargestellt

Quellen: Stadtgemeinde Leonding; Firmenbuch; Darstellung: RH

- Die Stadtgemeinde Leonding übertrug im Jahr 2008 die Schulgebäude an die **Infra Leonding GmbH & Co KG**¹². Die **Infra Leonding GmbH** übte als Komplementär die Geschäftsführung der Infra Leonding GmbH & Co KG aus. Ihr wurden die mit der Geschäftsführung verbundenen Aufwendungen sowie eine Risikoprämie in Höhe von 20 % des Stammkapitals vergütet. Die Stadtgemeinde Leonding war an der Kommanditgesellschaft als Kommanditist mit einer Kapitaleinlage von 5.000 EUR beteiligt.
- Die Agentur für Standort und Wirtschaft Leonding GmbH (**Standortagentur GmbH**) wurde am 8. Mai 2019 gegründet. Sie hatte die Verbesserung der wirtschaftlichen, touristischen und städtebaulichen Rahmenbedingungen in Leonding zum Ziel und übernahm u.a. die Organisation von wirtschaftlichen Veranstaltungen, das Netzwerk-Management und die Unterstützung privater Akteure und Institutionen.
- Die **KUVA GmbH** wurde im Jahr 2014 mit einer Kapitaleinlage von 10.000 EUR gegründet und organisierte Kulturveranstaltungen.

(b) Verwaltete Einrichtungen (Anstalten, Stiftungen oder Fonds) waren nicht im Beteiligungsportfolio der Stadtgemeinde Leonding.

5.2 Die Heterogenität der Unternehmen in der Stadt Krems und der Stadtgemeinde Leonding – die auch in den folgenden Ausführungen ersichtlich wird – erfordert eine Differenzierung des Beteiligungsmanagements, dies vor allem nach:

- Umfang und Intensität der Steuerungsmöglichkeiten in Abhängigkeit von der Rechtsform, der Anteilshöhe und der Größe des Unternehmens,
- der strategischen Bedeutung des Unternehmens für die Gemeinde,
- der finanziellen Verflechtung mit dem Gemeindehaushalt (Marktnähe bzw. Kostendeckungsgrad des Unternehmens durch Eigenerlöse) und
- der Höhe des jährlichen Beitrags aus dem Gemeindehaushalt.

Eine hohe Datenqualität ist eine wesentliche Voraussetzung für die wirkungsvolle Ausübung der Eigentümerrechte durch die Gemeinde.

¹² ursprünglich „Schulzentren Leonding Immobilien GmbH & Co KG“

Organisation des Beteiligungsmanagements

6.1 (1) Ein möglichst führungsnahe in die organisatorische Struktur einer Gemeinde eingegliedertes Beteiligungsmanagement und dessen Einbindung in den Informationsfluss zwischen Eigentümer und Beteiligungen ist eine wichtige Voraussetzung für eine effiziente und wirksame Aufgabenerfüllung. Die Aufgaben des Beteiligungsmanagements können zentral oder dezentral, etwa von einzelnen Fachabteilungen, wahrgenommen werden.

(2) Stadt Krems

In der Stadt Krems war kein zentrales Beteiligungsmanagement eingerichtet. Von den acht direkten Mehrheitsbeteiligungen waren sieben unterschiedlichen Organisationseinheiten zugeordnet.¹³ Bei der mit Errichtungsvertrag vom 25. Februar 2019 gegründeten Stadtmarketing GmbH fehlte im überprüften Zeitraum eine organisatorische Zuordnung. Eine entsprechende Zuordnung des Aufgabenbereichs Tourismus zum Bereich Bildung, Kultur und Tourismus sowie des Aufgabenbereichs Innenstadtbelebung, Leerflächen-Management und Betriebsansiedlung zum Bereich Finanzen und Innere Verwaltung erfolgte erst mit dem seit 1. Jänner 2020 gültigen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan.

(3) Stadtgemeinde Leonding

Auch in der Stadtgemeinde Leonding war kein zentrales Beteiligungsmanagement eingerichtet. Die Infra Leonding GmbH und die Infra Leonding GmbH & Co KG waren organisatorisch der Abteilung Finanzen zugeordnet. Diese nahm für die beiden Immobiliengesellschaften zentrale Aufgaben wahr, z.B. die Wirtschaftsplanerstellung, die Bereitstellung der Liquidität und die Buchhaltung.

Alle anderen Mehrheitsbeteiligungen waren keiner bestimmten Abteilung der Stadtgemeinde organisatorisch zugeordnet.

(4) Regelungen über die Aufgaben und Kompetenzen der mit dem Beteiligungsmanagement befassten Stellen sowie über das Berichtswesen, etwa in Form von Richtlinien oder Leitfäden, bestanden weder in der Stadt Krems noch in der Stadtgemeinde Leonding. Die Aufgaben wurden von den zuständigen Abteilungen unterschiedlich wahrgenommen.

6.2 Der RH gab zu bedenken, dass mit der organisatorischen Eingliederung des Beteiligungsmanagements in die städtische Verwaltung sowohl die Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten der Gemeinde als auch die notwendige unternehmerische

¹³ laut Organisations- und Geschäftsverteilungsplan des Magistrats der Stadt Krems vom 1. Juli 2019

Autonomie zu gewährleisten sind. Er kritisierte, dass in der Stadt Krems und der Stadtgemeinde Leonding keine Regelungen, etwa in Form von Richtlinien oder Leitfäden, für die Aufgabenwahrnehmung der mit dem Beteiligungsmanagement befassten Stellen sowie für das Berichtswesen bestanden.

Der RH empfahl der Stadt Krems und der Stadtgemeinde Leonding, Richtlinien bzw. Leitfäden für das Beteiligungsmanagement auszuarbeiten. Darin sollten die Grundzüge für eine effiziente und wirksame Aufgabenwahrnehmung durch die damit beauftragten Stellen festgelegt werden. Das Beteiligungsmanagement sollte sämtliche Beteiligungen umfassen und der Bedeutung der Beteiligungen für die Aufgabenerfüllung der Gemeinde und den daraus resultierenden finanziellen Risiken entsprechen.

6.3 (1) Die Stadt Krems stimmte in ihrer Stellungnahme der Feststellung des RH über das Fehlen eines aktiven Beteiligungsmanagements zu. Die Umsetzung der Empfehlung, ein Beteiligungsmanagement einzurichten, das alle von der Stadt Krems gehaltenen Beteiligungen betreut, sagte die Stadt Krems zu. Die Bereichsleiter des Magistrats würden daran schon seit einiger Zeit arbeiten. Spätestens zur Debatte des gegenständlichen RH-Berichts im Gemeinderat werde diesem ein umsetzungsfähiges Konzept zur Einrichtung eines Beteiligungsmanagements einschließlich Vorgaben für Berichtswesen, Risikomanagement und Beteiligungscontrolling zur Beschlussfassung vorgelegt. Daneben werde unter Einbindung der politischen Vertreterinnen und Vertreter auch eine konkrete Ausformulierung einer Beteiligungsstrategie und von Zielvorgaben an die einzelnen Beteiligungen erfolgen.

(2) Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde Leonding befinde sich die Beteiligungsrichtlinie in Umsetzung. Die Abteilung Finanzen sei mit der Vorlage eines entsprechenden Entwurfs beauftragt, der sich an den Zielvorstellungen des RH orientieren solle.

Die Richtlinie werde für alle Beteiligungen der Stadtgemeinde gelten und u.a. Regelungen zu folgenden Punkten enthalten:

- strategische Ausrichtung der Beteiligungen (Zielsetzungen),
- Befugnisse und Umfang des Beteiligungsmanagements,
- Erstellung von Wirtschaftsplänen,
- Berichterstattungspflichten,
- Liquiditätsmanagement,
- Risikomanagement und Interne Kontrollsysteme.

Mit der Fertigstellung der Beteiligungsrichtlinie sei bis zum 31. Juli 2021 zu rechnen. Danach werde ein – an die Erfordernisse angepasstes – Beteiligungsmanagement in der Abteilung Finanzen installiert.

Beteiligungspolitik

Strategie– und Zielvorgaben

7.1 (1) Unter Beteiligungspolitik sind die strategischen Vorgaben einer Gebietskörperschaft für ihre Beteiligungen zu verstehen. Darin werden die Rahmenbedingungen für den Erwerb und die Führung von Beteiligungen festgelegt. Die Beteiligungsstrategie definiert, welche (langfristigen) Ziele durch die Beteiligungen erreicht werden sollen und welche Mittel und Maßnahmen dafür notwendig sind. Davon leiten sich die strategischen Vorgaben an Beteiligungen im Einzelfall ab.

(2) Die Stadt Krems hatte keine Beteiligungsstrategie festgelegt; auch mit den Geschäftsführungen der Beteiligungen waren keine Ziele vereinbart. Zielvereinbarungen fanden sich lediglich in Zusammenhang mit variablen Gehaltsbestandteilen von Vorständen und Geschäftsführungen (TZ 30). Die Stadt Krems erachtete strategische Vorgaben aufgrund der unterschiedlichen Aufgabengebiete der einzelnen Beteiligungen für wenig sinnvoll.

(3) Die Stadtgemeinde Leonding hatte ebenfalls keine Beteiligungsstrategie erarbeitet.

7.2 Der RH kritisierte, dass die Stadt Krems und die Stadtgemeinde Leonding keine Beteiligungsstrategie festgelegt hatten, obwohl insbesondere die Stadt Krems über ein umfangreiches Beteiligungsvermögen verfügt. Er erachtete insbesondere bei Beteiligungen, die zur Erhaltung ihrer Liquidität auf Zuschüsse aus dem Gemeindehaushalt angewiesen sind oder wichtige Aufgaben im Interesse der Gemeinde erfüllen, strategische Festlegungen für zweckmäßig. Davon abgeleitete Zielvorgaben stellen nach Ansicht des RH wichtige Steuerungsinstrumente dar.

Der RH empfahl der Stadt Krems und der Stadtgemeinde Leonding, eine Beteiligungsstrategie zu erarbeiten und davon abgeleitet Ziele für die einzelnen Beteiligungen festzulegen.

7.3 Die Stadtgemeinde Leonding teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie lediglich über eine sehr geringe Anzahl an Beteiligungen verfüge. Für jede Beteiligung seien zentrale Ziele bereits im Rahmen der Gründung festgelegt worden:

- Die Infra Leonding GmbH & Co KG und die Infra Leonding GmbH würden steuerliche Vorteile lukrieren.
- Die KUVA GmbH organisiere Kultur– und sonstige Veranstaltungen.
- Die Standortagentur GmbH habe die Verbesserung der wirtschaftlichen, touristischen und städtebaulichen Rahmenbedingungen in Leonding sowie die Organisation von wirtschaftlichen Veranstaltungen, das Netzwerk–Management und die Unterstützung privater Akteure und Institutionen zum Ziel.

Eine Beteiligungsrichtlinie mit Regelungen zur strategischen Ausrichtung der Beteiligungen einschließlich der Zielsetzungen befinde sich bereits in Umsetzung (TZ 6).

- 7.4 Der RH erwiderte der Stadtgemeinde Leonding, dass es sich bei den angeführten Zielen um allgemein gehaltene Zielformulierungen ohne konkrete Ausgestaltung handelte. Er blieb daher bei seiner Empfehlung.

Motive für Ausgliederungen

- 8.1 (1) Beteiligungen werden von der öffentlichen Hand häufig aus folgenden Gründen gehalten:

- zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in unterschiedlichen Politikfeldern, wie Regional-, Struktur- und Sozialpolitik, und um die Daseinsvorsorge zu gewährleisten,
- für eine wirtschaftliche Betätigung zur Deckung des eigenen Bedarfs verbunden mit der Lukrierung steuerlicher Vorteile und
- zur gewinnorientierten Nutzung von Marktchancen mit konkreten Ergebniserwartungen.

(2) In der Stadt Krems und der Stadtgemeinde Leonding waren folgende Motive für das Eingehen von Beteiligungen maßgebend (Mehrfachnennungen möglich):

Tabelle 1: Motive für Beteiligungen

	Stadt Krems	Stadtgemeinde Leonding
	Anzahl der Beteiligungen, für die das Motiv zutrifft	
Steuervorteile	3	2
wirtschaftliche Gründe	1	1
Erlangung der Förderfähigkeit	1	1
Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit Dritten	2	–
größere Effizienz	1	1
geringer Gründungsaufwand	1	–
gemeinnütziger Wohnbau	1	1
Bürgernutzen	1	–
Förderung einzelner Bereiche	2	–

Quellen: Stadt Krems; Stadtgemeinde Leonding

(3) Überlegungen, für welche Aufgabenbereiche eine Leistungserbringung in ausgegliederten Gesellschaften geeignet ist und welche Aufgabenbereiche effizienter durch die Gemeinde selbst erbracht werden können, fehlten. Auch Kriterien für die Auflösung oder Beendigung von Beteiligungen waren nicht festgelegt. Die Erlangung

steuerlicher Vorteile war in der Stadt Krems und der Stadtgemeinde Leonding das am häufigsten genannte Motiv für Ausgliederungen.

(4) Um umsatzsteuerrechtliche Vorteile, insbesondere den Vorsteuerabzug für Investitionen, zu erlangen, bedienten sich die Stadt Krems und die Stadtgemeinde Leonding eines steuerlichen Modells, das ursprünglich vom Land Oberösterreich präferiert wurde. Dazu wurden Gemeindeimmobilien und Infrastruktureinrichtungen einer GmbH & Co KG übertragen. Komplementär dieser Gesellschaft war eine im Alleineigentum der Stadt stehende und eigens dafür errichtete GmbH. Diese nahm ausschließlich die Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft wahr. Die Stadt Krems bzw. die Stadtgemeinde Leonding fungierten als Kommanditisten. Einen Teil der übertragenen Liegenschaften mieteten die Stadt Krems und die Stadtgemeinde Leonding innerhalb des umsatzsteuerrechtlich relevanten Zeitraums von den Gesellschaften zurück.

(a) Stadt Krems

Die Stadt Krems übertrug in den Jahren 2004 und 2005 aus steuerlichen Gründen ihre bebauten Grundstücke an die KIG Krems GmbH & Co KG. Die Stadt hatte zu diesem Zweck die Kommanditgesellschaft als rein vermögensverwaltende Gesellschaft und die KIG Krems GmbH als operativen Arbeitsgesellschafter errichtet.

Im Jahr 2004 gliederte die Stadt Krems das Weingut der Stadt aus. Die gesellschaftsrechtliche Struktur (GmbH und Co KG) wurde aus wirtschaftlichen Gründen gewählt. Der Weinbaubetrieb sollte in Form einer Kommanditgesellschaft geführt werden, um trotz des gestiegenen Geschäftsumfangs den Status eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs aufrechterhalten zu können.

(b) Stadtgemeinde Leonding

Die Stadtgemeinde Leonding übertrug im Jahr 2008 ihre Schulzentren an die Infra Leonding GmbH & Co KG. Der Grund für die Ausgliederung waren nach Angaben der Stadtgemeinde geplante Investitionen, für deren Abwicklung das Land Oberösterreich aus steuerlichen Gründen die Gründung einer Kommanditgesellschaft empfohlen hatte. Ein Verzicht auf die steuerliche Begünstigung hätte zu einer Kürzung von Förderungen geführt. Laut Stadtgemeinde wurden in der Vergangenheit allgemeine Überlegungen zu einer allfälligen Rückführung des Vermögens in den Gemeindehaushalt zwar angestellt, jedoch noch keine konkreten Berechnungen über die finanziellen Auswirkungen durchgeführt.

Die Abteilung Infrastruktur und Facility Management der Stadtgemeinde Leonding nahm für die beiden Immobiliengesellschaften operative Tätigkeiten wahr, wie die Ausführungsplanung, die Auftragsvergaben sowie die Überwachung und die Abnahme

von Projekten. Der Finanzdirektor der Stadtgemeinde war Geschäftsführer sowohl der Infra Leonding GmbH als auch der Infra Leonding GmbH & Co KG. Für die Tätigkeit als Geschäftsführer war laut Dienstzettel eine Stunde pro Woche vorgesehen.

(c) Das 1. Stabilitätsgesetz 2012¹⁴ schränkte mit einer Novelle zum Umsatzsteuergesetz 1994¹⁵ die bei der Ausgliederung von Liegenschaften bestehenden steuerlichen Vorteile (insbesondere den Vorsteuerabzug) ein.¹⁶

(5) Weder die Stadt Krems noch die Stadtgemeinde Leonding evaluierte, ob die mit der Ausgliederung verfolgten Motive und Erwartungen, insbesondere in steuerlicher Hinsicht, eintraten.

- 8.2 Der RH vermerkte kritisch, dass die Stadt Krems und die Stadtgemeinde Leonding Beteiligungen ohne ein strategisches Konzept eingingen. Dementsprechend fehlten z.B. Überlegungen, für welche Aufgabenbereiche die Leistungserbringung in ausgegliederten Gesellschaften geeignet war und welche effizienter durch die Gemeinde selbst erbracht werden können. Auch Kriterien für die Auflösung oder Beendigung von Beteiligungen waren nicht festgelegt.

Der RH empfahl der Stadt Krems und der Stadtgemeinde Leonding, festzulegen, für welche Aufgabenbereiche die Leistungserbringung in ausgegliederten Gesellschaften geeignet ist. Dabei wäre auch zu prüfen, ob eine Leistung effizienter durch die Gemeinde selbst oder durch eine Beteiligung erbracht werden kann.

Da für die Errichtung der Immobiliengesellschaften vorwiegend steuerliche Motive ausschlaggebend waren, nahmen großteils Magistrats- bzw. Gemeindebedienstete das Immobilienmanagement und die finanzielle Gestion der Gesellschaften – in den beiden Gemeinden allerdings in unterschiedlicher Ausprägung – wahr (TZ 25). Ungeachtet dessen unterlagen die Organe der ausgegliederten Gesellschaften und die Gemeinden als Eigentümer sämtlichen gesellschaftsrechtlichen und haftungsrechtlichen Risiken.

Der RH wies auch darauf hin, dass Ausgliederungen aus steuerlichen Gründen auf einen langfristigen Zeitraum angelegt sind und dadurch erheblichen Risiken unterliegen. Dies zeigte sich etwa bei der Änderung gesetzlicher Grundlagen im Jahr 2012. Damit waren die von beiden Gemeinden angestrebten steuerlichen Vorteile nicht mehr im vollen Umfang gegeben. Dem RH konnten in diesem Zusammenhang keine

¹⁴ 1. Stabilitätsgesetz 2012 (1. StabG 2012), BGBl. I 22/2012

¹⁵ Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994), BGBl. 663/1994 i.d.g.F.

¹⁶ Bei Vermietung und Verpachtung von Grundstücken war die für den Vorsteuerabzug erforderliche Option in die Umsatzsteuerpflicht nur mehr zulässig, wenn die Gemeinde das betreffende Grundstück nahezu ausschließlich für Umsätze verwendete, die den Vorsteuerabzug nicht ausschlossen. Zudem wurde der Berichtigungszeitraum für den Vorsteuerabzug von zehn auf 20 Jahre ausgedehnt.

Berechnungen vorgelegt werden, ob die bei der Ausgliederung verfolgten steuerlichen Ziele noch erreicht werden.

Der RH empfahl der Stadt Krems und der Stadtgemeinde Leonding, in regelmäßigen Abständen – insbesondere nach gesetzlichen Änderungen – zu evaluieren, ob die bei Errichtung einer Beteiligung maßgeblichen Gründe noch bestehen oder geeignetere Rechtsformen für die Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehen; auch eine Wiedereingliederung in den Gemeindehaushalt wäre zu prüfen.

- 8.3 (1) Laut Stellungnahme der Stadt Krems entsprächen die Feststellungen des RH – wonach Überlegungen fehlten, ob von einer Beteiligung wahrzunehmende Aufgaben nicht auf andere Weise erbracht werden können – historisch gesehen den Tatsachen. Spätestens im Zusammenhang mit der Gründung der Stadtmarketing Krems GmbH seien im Vorfeld unter Einbindung der Magistratsdirektion solche Überlegungen bereits angestellt worden und in den politischen Entscheidungsprozess eingeflossen. Bei künftigen Beteiligungen der Stadt Krems werde es daher einen ausführlichen Dokumentationsprozess im Vorfeld der Beteiligungsgründung geben müssen.

Die Stadt Krems konnte die Feststellung des RH zur Gründung der Immobiliengesellschaften, wonach diese „auf einen langfristigen Zeitpunkt angelegt sind und dadurch erheblichen Risiken unterliegen“, nicht nachvollziehen. Zweifelsfrei hätten zum Gründungszeitpunkt erhebliche steuerliche Vorteile bestanden, dies sei bei der Gründung auch dokumentiert worden. Zum Zeitpunkt der Gründung im Jahr 2004 seien zahlreiche Gemeinden dem Beispiel des Landes Niederösterreich gefolgt, das – auch um steuerliche Vorteile zu lukrieren – eine Landesimmobiliengesellschaft gegründet hatte.

Die Empfehlung des RH zur regelmäßigen Evaluierung, ob die mit der Ausgliederung verfolgten Ziele noch erreicht werden, könne grundsätzlich nachvollzogen werden. Gerade bei Immobiliengesellschaften gebe es aber – insbesondere betreffend die Flexibilität bei Entscheidungsprozessen – zahlreiche Vorteile gegenüber der Wiedereingliederung in den Gemeindehaushalt.

Für die Immobiliengesellschaften liege eine straffe und effiziente Organisationsstruktur vor, das begleitende Finanzcontrolling gewährleiste für die Stadt optimale Planungssicherheit und Transparenz.

(2) Die Stadtgemeinde Leonding führte in ihrer Stellungnahme aus, dass sowohl die KUVA GmbH als auch die Standortagentur GmbH (fast) reine Zuschussbetriebe seien und erst vor wenigen Jahren zur besseren Wahrnehmung von bestimmten definierten Aufgaben gegründet worden seien. Bei beiden Beteiligungen sei davon auszugehen, dass sie die in sie gesetzten Erwartungen erfüllten. Dies werde künftig auch das

in der Abteilung Finanzen zu installierende Beteiligungsmanagement regelmäßig prüfen.

Zur Infra Leonding GmbH & Co KG habe es bereits eine grobe Wirtschaftlichkeitsbetrachtung gegeben. Demnach sei eine Wiedereingliederung in den Gemeindehaushalt derzeit für die Stadtgemeinde Leonding nicht vorteilhaft. Bei einer allfälligen Rückführung würden etwa Vorsteuerrückzahlungen in beträchtlicher Höhe anfallen. Künftig werde in regelmäßigen Abständen eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durchgeführt. Sollte diese negativ ausfallen, würden die weiteren Schritte (auch eine mögliche Wiedereingliederung in den Gemeindehaushalt) geprüft.

- 8.4 Der RH nahm die Ausführungen der Stadt Krems und der Stadtgemeinde Leonding zur Kenntnis.

Gegenüber der Stadt Krems hielt er fest, dass er nicht die zum Gründungszeitpunkt der Immobiliengesellschaften bestehenden Steuervorteile in Zweifel zog, sondern eine regelmäßige Evaluierung als zweckmäßig erachtete, inwieweit die bei der Ausgliederung maßgeblichen Gründe weiterhin vorliegen.

Rechtsform von Beteiligungen

- 9 (1) Bei der Wahl der Rechtsform einer Beteiligung bestanden für Gemeinden nur wenige Einschränkungen. Eine Einschränkung bestand z.B. darin, dass sich die Gemeinde nicht als Komplementär an einer Personengesellschaft beteiligen konnte, weil die Haftung des Komplementärs nicht begrenzt war.¹⁷ Eine Beteiligung als beschränkt haftender Gesellschafter (Kommanditist) war jedoch möglich.

(2) Je nach Rechtsform eines Unternehmens haben dessen Organe unterschiedliche gesetzliche Rechte und Pflichten.

(a) Aktiengesellschaft

Der Vorstand einer Aktiengesellschaft hat diese weisungsfrei unter eigener Verantwortung und unter Beachtung der Zustimmungsrechte des Aufsichtsrats, der Kompetenzen der Hauptversammlung sowie der Aktionäre zu leiten und die Gesellschaft nach außen zu vertreten. Ihm obliegt u.a. die Einrichtung eines umfassenden Informations- und Berichtswesens. Zudem hat er Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat wahrzunehmen (Jahresplan, Quartalsberichte, Sonderberichte bei wichtigen Anlässen und Anforderungsberichte).

¹⁷ Beispielsweise dürfen Gemeinden nach § 85 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 Haftungen u.a. nur übernehmen, wenn sie befristet sind und der Betrag, für den die Gemeinde haftet, ziffernmäßig bestimmt ist.

Dem verpflichtend einzurichtenden Aufsichtsrat obliegen u.a. die Überwachung der Geschäftsführung, die Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie die Verpflichtung, aktiv die nötigen Informationen einzuholen.

Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft ist willensbildendes Organ der Aktionäre. Sie beschließt grundsätzlich nur in den im Gesetz oder in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen.

(b) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Wesentliche Aufgaben der Geschäftsführung einer GmbH sind die Vertretung der Gesellschaft nach außen sowie die Führung der Geschäfte. Die Grenzen der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag¹⁸, insbesondere dem Unternehmensgegenstand, aus Weisungen der Generalversammlung und Zustimmungspflichten des Aufsichtsrats oder der Gesellschafter.

Die Einrichtung eines Aufsichtsrats bei einer GmbH ist fakultativ, sofern die Einrichtung nicht durch Gesetz angeordnet wird.¹⁹ Dem Aufsichtsrat obliegen z.B. die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Gewinnverwendungsvorschlags.

Die Generalversammlung einer GmbH ist oberstes Willensbildungsorgan und für alle Angelegenheiten zuständig, die ihr nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag entzogen sind.

(3) Die direkten Beteiligungen der Stadt Krems und der Stadtgemeinde Leonding wiesen folgende Rechtsformen auf:

Tabelle 2: Rechtsformen der direkten Beteiligungen zum 31. Dezember 2019

	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Aktiengesellschaft	Personengesellschaft	sonstige ¹
Stadt Krems	12	1	2	2
Stadtgemeinde Leonding	3	–	1	2

¹ Bei den sonstigen Rechtsformen handelte es sich um jeweils zwei Genossenschaften.

Quellen: Stadt Krems; Stadtgemeinde Leonding

¹⁸ Bei einer GmbH mit nur einem Gesellschafter trägt der Gesellschaftsvertrag die Bezeichnung Errichtungserklärung. Zur leichteren Lesbarkeit verwendet der RH durchgehend den Begriff Gesellschaftsvertrag.

¹⁹ Gemäß § 29 GmbH-Gesetz war ein Aufsichtsrat z.B. bei Unternehmen mit mehr als 50 Gesellschaftern und einem Stammkapital von über 70.000 EUR oder bei Unternehmen mit durchschnittlich mehr als 300 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu bestellen.

Bei den Beteiligungen der Stadt Krems und der Stadtgemeinde Leonding überwog die Rechtsform der GmbH. Bei den Immobiliengesellschaften standen steuer- und haftungsrechtliche Gründe für die Wahl der Rechtsform im Vordergrund.

Beteiligungsverwaltung – Wahrnehmung der Eigentümerrechte

Rechtlicher Rahmen

10.1 (1) Je nach Rechtsform des Unternehmens haben die Gemeinden als Anteilseigner unterschiedliche Einflussmöglichkeiten:

- Aktiengesellschaft: Die Hauptversammlung ist das willensbildende Organ der Aktionäre. Sie beschließt in den im Gesetz oder in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen.
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung: Den Gesellschaftern obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, die Verteilung des Bilanzgewinns und die Entlastung der Geschäftsführung sowie eines allenfalls bestehenden Aufsichtsrats.
- Bei Personengesellschaften ergeben sich die Rechte und Pflichten der Gesellschafter aus dem Gesellschaftsvertrag bzw. einer sonstigen Vereinbarung der Vertragspartner.

(2) In der Regel vertraten die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Stadt Krems bzw. die Stadtgemeinde Leonding in den Generalversammlungen (GmbH) bzw. Hauptversammlungen (Aktiengesellschaft). Im Innenverhältnis war der Bürgermeister an der Entscheidung des Stadtsenats bzw. des Gemeinderats in Angelegenheiten der Beteiligungen gebunden (etwa über die Begründung und Aufgabe einer Beteiligung oder den Beitritt zu und den Austritt aus einer Genossenschaft), sofern eine Zustimmung nach dem Stadtrechtsorganisationsgesetz bzw. der Gemeindeordnung erforderlich war.

10.2 Der RH maß der Wahl der Rechtsform von Beteiligungen hohe Bedeutung bei, weil diese ausschlaggebend dafür ist, inwieweit die Gemeinden – zur Wahrnehmung ihrer Interessen – auf die operative und finanzielle Gebarung einer Beteiligung Einfluss nehmen konnten, um die mit der Ausgliederung verfolgten Ziele erreichen zu können.

Generalversammlung bzw. Hauptversammlung

11.1 (1) Das Gesellschaftsrecht²⁰ sieht vor, dass einmal jährlich eine General- bzw. Hauptversammlung stattzufinden hat. Darüber hinaus haben Gesellschafterversammlungen dann stattzufinden, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert. Die Beschlüsse über den Jahresabschluss, die Entlastung der Geschäftsführung bzw. des Vorstands und die Verteilung des Bilanzgewinns sind von der General- bzw. Hauptversammlung in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Jahr zu fassen. Die Generalversammlung kann Beschlüsse auch schriftlich (Umlaufbeschluss) fassen, wenn sich sämtliche Gesellschafter damit einverstanden erklären.

(2) Stadt Krems

Die Beteiligungen der Stadt Krems hielten zumindest eine General- bzw. Hauptversammlung pro Jahr ab. Diese fanden – mit Ausnahme der GEDESAG – erst ab September eines Jahres für das abgelaufene Jahr statt. Die Beschlussfassung über den Jahresabschluss, die Entlastung der Geschäftsführung und die Verteilung des Bilanzgewinns erfolgte daher nicht innerhalb des im GmbH-Gesetz²¹ vorgegebenen Zeitraums.

(3) Stadtgemeinde Leonding

Die im Jahr 2008 gegründeten Infra Leonding GmbH und Infra Leonding GmbH & Co KG hielten laut der Stadtgemeinde Leonding seit ihrem Bestehen keine General- bzw. Gesellschafterversammlungen ab. Die im GmbH-Gesetz vorgesehene Genehmigung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Geschäftsführung, die Bestellung der Abschlussprüfer und die Verwendung des Bilanzgewinns für die Immobiliengesellschaften ergingen im überprüften Zeitraum als Umlaufbeschlüsse. Der Gemeinderat nahm die der Beschlussfassung der Gesellschafter vorbehaltenen Gegenstände vorab zur Kenntnis.

Für einzelne Rechtsgeschäfte bestand nur dann eine Genehmigungspflicht, wenn sie einen bestimmten – im Gesellschaftsvertrag oder in der Geschäftsordnung festgelegten – Betrag überstiegen. Bei zwei Beteiligungen der Stadtgemeinde Leonding (KUVA GmbH, Standortagentur GmbH) war dieser Betrag mit 10.000 EUR festgesetzt. Bei der Infra Leonding GmbH war hingegen für alle Rechtsgeschäfte über 2.000 EUR – und somit für die meisten Geschäfte des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs – eine Genehmigungspflicht der Generalversammlung vorgesehen. Laut Angaben der Stadtgemeinde sei eine Anhebung der Betragsgrenzen geplant.

²⁰ § 104 Abs. 1 Aktiengesetz, §§ 35 ff. GmbH-Gesetz

²¹ Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz), RGBl. 58/1906 i.d.g.F.

- 11.2 Der RH bemängelte, dass die Generalversammlungen der Beteiligungen der Stadt Krems notwendige Beschlüsse nicht im gesetzlich vorgegebenen Zeitraum fassten.

Er empfahl der Stadt Krems, die Beschlüsse der Generalversammlungen ihrer Beteiligungen innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Zeitraums herbeizuführen.

- 12.1 Die Stadt Krems verfügte über kein Dokumentenmanagement zur Verwaltung der Unterlagen der Beteiligungen. Die Jahresabschlüsse und Protokolle der Generalversammlungen der Beteiligungen lagen nur zum Teil (wie z.B. jene der GEDESAG) bei der Stadt auf. Für deren Verwaltung galten die generellen Regeln der Kanzleiordnung der Stadt vom Jänner 1994.

Die Stadtgemeinde Leonding hatte ebenfalls kein Dokumentenmanagement für die Verwaltung wichtiger Unterlagen der Beteiligungen eingerichtet. Zur Zeit der Gebärungsüberprüfung war der Aufbau eines zentralen Vertragsmanagements geplant, der Projektstart jedoch noch nicht erfolgt.

- 12.2 Der RH kritisierte das fehlende Dokumentenmanagement der Stadt Krems und der Stadtgemeinde Leonding zur Verwaltung der Unterlagen von Beteiligungen.

Er empfahl der Stadt Krems und der Stadtgemeinde Leonding, ein Dokumentenmanagement für die Verwaltung der Unterlagen von Beteiligungen einzurichten, um eine nachvollziehbare Dokumentation zu gewährleisten.

- 12.3 (1) Die Stadt Krems hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass nach dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan jede Beteiligung einem konkreten Bereichsleiter zur inhaltlichen Betreuung zugewiesen sei. Dabei sei es Aufgabe des jeweiligen Bereichsleiters, dafür zu sorgen, dass die maßgeblichen Dokumente einer Beteiligung, zu denen auch die Protokolle von Generalversammlungen zählten, aufliegen.

Mit der Schaffung eines Beteiligungsmanagements werde eine konkrete „Dokumenten-Richtlinie“ verbunden sein, die festlege, welche Dokumente wann von den Beteiligungen dem Beteiligungsmanagement vorzulegen sind.

(2) Die Stadtgemeinde Leonding teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Einrichtung eines Dokumentenmanagements bereits in Umsetzung sei. Das in der Abteilung Finanzen einzurichtende Beteiligungsmanagement werde dann auch die zentrale Verwaltung der Unterlagen der Beteiligungen übernehmen.

Beteiligungscontrolling

Definition und Organisation

13.1 (1) Das Beteiligungscontrolling unterstützt die Eigentümer bei der Steuerung der Beteiligungen. Es soll aussagekräftige Informationen liefern, die von den Gesellschaftern und den Organen der Beteiligungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben (strategische Vorgaben, Planung, Koordination, Kontrolle) verwendet werden können.

(2) Stadt Krems

(a) Die Stadt Krems verfügte über kein Beteiligungscontrolling, das sämtliche Beteiligungen gleichermaßen abdeckte und nach einheitlichen Kriterien aufgebaut war. Auch eine diesbezügliche Richtlinie lag nicht vor. In Teilbereichen standen jedoch Informationen über die Beteiligungen zur Verfügung, auf denen ein Beteiligungscontrolling aufgebaut werden könnte.

Auf Ebene der Immobiliengesellschaften bestanden z.B. folgende Anknüpfungspunkte für ein Beteiligungscontrolling:

- **Mittelfristige Planung:** Die Immobiliengesellschaften erstellten im Rahmen der von der städtischen Steuerungsgruppe Budget²² beschlossenen Vorgaben im gemeinsamen Controllingsystem der Stadt auf Kontenebene eine Planung über fünf Jahre, die sie laufend aktualisierten und die vom Finanzcontrolling der Stadt jederzeit einsehbar war.
- **Jahresplanung auf Monatsbasis:** Die Immobiliengesellschaften erstellten eine Jahresplanung auf Monatsbasis, in der auch die maßgeblichen Umsätze auf Objektenebene vollständig eingearbeitet waren.
- **Monatliche Vorscheurechnung auf das Jahresergebnis (Estimate) und eine gemeinsame Maßnahmenplanung bei Zielabweichungen oder geänderten Rahmenbedingungen:** Es war vorgesehen, dass bei Abweichungen dem Finanzstadtrat und der Finanzdirektion entsprechende Vorschläge für korrigierende Maßnahmen vorgelegt und besprochen werden.

(b) Die Steuerungsgruppe Budget behandelte jährlich für die Jahre 2017 bis 2019 den aktuellen Schuldenstand der Stadt Krems (inklusive der sechs im Alleineigentum der Stadt stehenden Beteiligungen) sowie die geplanten Darlehenstilgungen der Folgejahre.

²² Dieser Steuerungsgruppe gehörten u.a. der Bürgermeister, Stadt- und Gemeinderäte, der Magistratsdirektor und die Bereichsleiter an, darunter auch der Geschäftsführer der KIG Krems GmbH, der gleichzeitig Bereichsleiter für die Bezirksverwaltung war. Sie gab jährlich im Rahmen der integrierten Investitions- und Ergebnisplanung der Stadt Schwerpunkte für die Mehrheitsbeteiligungen vor.

In den Schuldenberichten der Stadt für die Jahre 2017 und 2018 waren die Schulden je Beteiligung ausgewiesen, im Bericht für das Jahr 2019 nur der Gesamtschuldenstand der Beteiligungen. Nach den Protokollen des Gemeinderats waren alle Beteiligungen, an denen die Stadt zumindest 50 % hielt – mit Ausnahme der GEDESAG –, Teil der Schuldenberichte.

Der Gemeinderat behandelte teilweise auch die geplanten Darlehensneuaufnahmen der Beteiligungen im Alleineigentum der Stadt.

Das der Finanzdirektion zugeordnete Finanzcontrolling der Stadt erstellte für jene Mehrheitsbeteiligungen²³, für die es die Buchhaltung führte, eine Vorschau auf das Jahresergebnis (Estimate) in Rücksprache mit den Finanzverantwortlichen der Gesellschaften. Die GEDESAG war davon nicht umfasst.

Im Rahmen des Finanzcontrollings führte die Stadt Krems in unregelmäßigen Abständen mit den Geschäftsführungen der Krems Tourismus GmbH und der Stadtmarketing GmbH Gespräche zur Vorschau auf das Jahresergebnis. Abweichungen waren laut Angaben der Stadt dem Finanzstadtrat und der Finanzdirektion mit Vorschlägen für Gegenmaßnahmen vorzulegen.

(c) Die Stadt Krems hatte für die Beteiligungen kein eigenes Risikomanagement eingerichtet. Die Finanzdirektion der Stadt hatte jedoch Einblick in die Finanzgebahrung jener Gesellschaften, deren Buchhaltung sie führte. Laut Angaben der Stadt klärten die direkten Mehrheitsbeteiligungen unternehmerische Risiken teilweise mit der Finanzdirektion bzw. dem Bürgermeister ab.

(3) Stadtgemeinde Leonding

(a) Die Stadtgemeinde Leonding verfügte über kein Beteiligungscontrolling, das sämtliche Beteiligungen abdeckte und nach einheitlichen Kriterien aufgebaut war. Die Abteilung Controlling der Stadtgemeinde, die zwischen 1. August 2018 und 1. Dezember 2019 nicht besetzt war, betreute im überprüften Zeitraum zwei Prüfungsausschüsse zur KUVA GmbH. Diese waren jedoch vor allem auf (nach-)prüfende Tätigkeiten ausgerichtet und nicht auf das laufende Controlling. Die Abteilung Innenrevision der Stadtgemeinde prüfte im überprüften Zeitraum aufgrund geringer Risikoeinschätzung keine Beteiligungen.

(b) Auch die Stadtgemeinde Leonding hatte für ihre Beteiligungen kein eigenes Risikomanagement eingerichtet. Abteilungen der Stadtverwaltung sowie externe Berater (z.B. Wirtschaftsprüfer) behandelten in Einzelfällen Risiken von Beteiligungen.

²³ Das waren alle Beteiligungen, die im Alleineigentum der Stadt standen, und die Stadtmarketing GmbH.

- 13.2 Der RH kritisierte, dass die Stadt Krems und die Stadtgemeinde Leonding über kein Beteiligungscontrolling und kein Risikomanagement verfügten, das sämtliche Beteiligungen abdeckte und nach einheitlichen Kriterien aufgebaut war.

Er empfahl der Stadt Krems und der Stadtgemeinde Leonding, ein auf das Beteiligungsportfolio abgestimmtes Beteiligungscontrolling und Risikomanagement einzurichten.

- 13.3 Die Stadtgemeinde Leonding teilte in ihrer Stellungnahme mit, ein bedarfsgerechtes Beteiligungscontrolling auf Basis standardisierter Quartalsberichte einzurichten. Auch ein Risikomanagement werde mitbedacht.

Berichtswesen

- 14.1 (1) Die Beteiligungsberichterstattung stellt einen wichtigen Teilbereich des Informations- und Berichtswesens dar und ist Voraussetzung für ein steuerndes Eingreifen des Gemeinderats bzw. der Gemeindevertretung.

Gemäß § 64a Abs. 3 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz hat die Stadt Krems für Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter dem beherrschenden Einfluss einer oder mehrerer Städte bzw. Gemeinden stehen, einen Abschlussprüfer zu bestellen, der die Jahresabschlüsse einschließlich der Lageberichte zu prüfen hat. Diese sind dem Bürgermeister zu übermitteln und von diesem mit dem nächstfolgenden Rechnungsabschluss dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Die Oö. Gemeindeordnung 1990 sieht keine entsprechende Verpflichtung zur Information des Gemeinderats vor.

(2) Stadt Krems

Der Gemeinderat der Stadt Krems nahm die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 der direkten Mehrheitsbeteiligungen in den Gemeinderatssitzungen vom 21. November 2018 bzw. 24. Juni 2020 zur Kenntnis. Die Jahresabschlüsse der direkten Mehrheitsbeteiligungen für das Jahr 2016 wurden laut der Stadt Krems nicht in einem eigenen Gemeinderatsantrag behandelt, sondern als Beilage zum Gemeinderatsantrag der Jahresabschlüsse 2017 im November 2018 mitbehandelt.

(3) Stadtgemeinde Leonding

(a) Der Bürgermeister legte dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Leonding neben den Jahresabschlüssen auch Informationen über die Aufnahme von Darlehen und Kontokorrentkrediten sowie über eingegangene Haftungen der Immobiliengesellschaften vor.

Die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 der Infra Leonding GmbH und der Infra Leonding GmbH & Co KG nahm der Gemeinderat zur Kenntnis. Die Jahresabschlüsse der KUVA GmbH wurden dem Gemeinderat nicht vorgelegt.

(b) Die Geschäftsordnungen der Geschäftsführungen boten die Möglichkeit, über die gesetzlich und vertraglich festgelegten Berichtspflichten hinaus zusätzliche Berichtspflichten der Geschäftsführung an die Gesellschafter oder den Aufsichtsrat festzulegen. Die KUVA GmbH verfügte über eine Geschäftsordnung der Geschäftsführung, in der zumindest eine vierteljährliche Berichterstattung an die Gesellschafter oder den Aufsichtsrat über die wirtschaftliche Entwicklung festgelegt wurde. Die Jahres- und Quartalsberichte hatten Vorscheurechnungen samt Perioden- und Soll-Ist-Vergleichen zu enthalten.

(4) Gemäß den Controlling-Richtlinien des Bundes²⁴ sind von den Beteiligungen des Bundes quartalsweise, einheitliche und vollständige Controlling-Berichte zu erstellen. In diesen Quartalsberichten sind wesentliche Zielabweichungen zu kommentieren und Erläuterungen zur weiteren Entwicklung darzustellen; in der Folge sind erforderlichenfalls Korrekturmaßnahmen einzuleiten.

14.2 Der RH kritisierte, dass in der Stadt Krems und der Stadtgemeinde Leonding kein standardisiertes Berichtswesen für die Beteiligungen eingerichtet war.

Er empfahl der Stadt Krems und der Stadtgemeinde Leonding, ein standardisiertes Berichtswesen, das jedenfalls alle strategisch wichtigen Beteiligungen umfasst, einzurichten. Dabei könnten sie sich an den Controlling-Richtlinien des Bundes orientieren.

Der RH kritisierte, dass die Stadt Krems die Jahresabschlüsse 2016 der direkten Mehrheitsbeteiligungen nicht zeitgerecht dem Gemeinderat vorgelegt hatte.

Er empfahl der Stadt Krems, dem Gemeinderat die geprüften Jahresabschlüsse und Lageberichte der direkten Mehrheitsbeteiligungen zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.

Der RH kritisierte, dass die Stadtgemeinde Leonding die Jahresabschlüsse der KUVA GmbH nicht dem Gemeinderat vorlegte.

Er empfahl der Stadtgemeinde Leonding, dem Gemeinderat aus Transparenzgründen die Jahresabschlüsse der KUVA GmbH regelmäßig und zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.

²⁴ BGBl. II 319/2002 i.d.g.F.

- 14.3 Die Stadtgemeinde Leonding teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sich die Beteiligungsrichtlinie in Umsetzung befinde. Mit deren Fertigstellung sei bis 31. Juli 2021 zu rechnen. Nach Fertigstellung der Richtlinie werde ein – an die Erfordernisse angepasstes – Beteiligungsmanagement in der Abteilung Finanzen installiert.

Entsprechend der VRV 2015 seien künftig im Rechnungsabschluss die Bilanzen aller Beteiligungen (zumindest in vereinfachter Form) darzustellen. Darüber hinaus würden dem Gemeinderat zukünftig die Jahresabschlüsse aller Beteiligungen in der vom RH empfohlenen Form zur Verfügung gestellt.

Transparenz – Kontrollkompetenzen

- 15.1 (1) Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Kontrollkompetenzen auf Landes– und Gemeindeebene:

Tabelle 3: Kontrollkompetenzen auf Landes– bzw. Gemeindeebene

	Beteiligung mit mehr als 50 %	
	Stadt Krems	Stadtgemeinde Leonding
Aufsichtsbehörde des Landes (Gemeindeaufsicht)	nein	ja ¹
Kontroll– bzw. Prüfungsausschuss	nein	ja
Kontrollamt	nein	nicht vorgesehen

¹ Unterwerfungsklausel: Das Eingehen einer Beteiligung von mindestens 50 % wurde durch die Aufsichtsbehörde des Landes nur dann genehmigt, wenn sich die Beteiligung im Gründungsvertrag ihrer Kontrolle unterwarf.

Quellen: Stadt Krems; Stadtgemeinde Leonding

(2) Stadt Krems

(a) Die Gemeindeaufsichtsbehörde des Landes Niederösterreich konnte auf Grundlage des § 71 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz i.V.m. Art. 119a Abs. 2 B–VG zwar auch in Städten mit eigenem Statut die Stadtgebarung überprüfen, nicht aber deren Beteiligungen.

Auch der Kontrollausschuss der Stadt, der den Rechnungsabschluss zu prüfen, die Prüfberichte des Kontrollamts zu beraten und dem Gemeinderat vorzulegen hatte, war für die Prüfung der Beteiligungen nicht zuständig.

Das nach dem Kremser Stadtrecht²⁵ eingerichtete Kontrollamt war für die Gebarung der Stadt und ihrer Eigenbetriebe zuständig, nicht jedoch für die Beteiligungen der Stadt.

(b) Die Stadt Krems hatte für ihre Beteiligungsunternehmen einen Abschlussprüfer zu bestellen, der die Jahresabschlüsse einschließlich der Lageberichte zu prüfen hatte.²⁶ Diese waren dem Bürgermeister zu übermitteln und von diesem mit dem nächstfolgenden Rechnungsabschluss dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen (TZ 14).

Die GEDESAG hatte sich jährlich den regelmäßigen Prüfungen des „Österreichischen Verbands gemeinnütziger Bauvereinigungen – Revisionsverband“ bzw. auch auf Verlangen der Aufsichtsbehörde²⁷ und des Verbands zu unterwerfen.

(3) Stadtgemeinde Leonding

(a) Die Oö. Gemeindeordnung 1990 räumte der Aufsichtsbehörde des Landes Oberösterreich das Recht ein, die Gebarung der Gemeinde einschließlich ihrer wirtschaftlichen Unternehmen zu überprüfen.²⁸ Die wirtschaftlichen Unternehmen umfassten die Eigenbetriebe, nicht aber die Beteiligungen der Gemeinde.

Die Mehrheitsbeteiligungen hatten in ihren Gesellschaftsverträgen der Aufsichtsbehörde des Landes Oberösterreich das Recht einzuräumen, die finanzielle Gebarung, insbesondere die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, zu prüfen (Unterwerfungsklausel).

Von der Prüfkompetenz des vom Gemeinderat verpflichtend einzurichtenden Prüfungsausschusses²⁹ waren die Eigenbetriebe der Gemeinde umfasst, nicht ihre Beteiligungen.

Laut den Gesellschaftsverträgen der Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Leonding war jedoch der Prüfungsausschuss jederzeit berechtigt, Einsicht in alle geschäftlichen Aufzeichnungen, Geschäftspapiere und Dokumente der Beteiligungen zu nehmen, insbesondere zur Prüfung der finanziellen Gebarung, sowie Aufklärung und Information zur Geschäftsgebarung zu verlangen.

²⁵ § 5 Kremser Stadtrecht 1977 i.V.m. § 48 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz

²⁶ § 64a Abs. 3 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (siehe auch § 68a NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000–0 (WV) i.d.g.F.)

²⁷ Die Abteilung Familien und Generationen des Amtes der NÖ Landesregierung war grundsätzlich zur Prüfung der GEDESAG im Rahmen der Agenden der Wohnungsgemeinnützigkeit befugt.

²⁸ § 105 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990

²⁹ § 18b Abs. 1 i.V.m. § 91 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990

Der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Leonding prüfte im überprüften Zeitraum zweimal die KUVA GmbH. Weitere Prüfungen von Beteiligungen gab es nicht. Die Stadtgemeinde Leonding verfügte über kein Kontrollamt.

(b) Für die Beteiligungen der Stadtgemeinde Leonding bestand keine Verpflichtung zu einer Abschlussprüfung wie nach niederösterreichischem Gemeinderecht (TZ 14).

- 15.2 (1) Der RH hielt fest, dass der Kontrollausschuss und das Kontrollamt der Stadt Krems über keine Kontrollrechte hinsichtlich der Beteiligungen der Stadt verfügten. Er sah darin eine Kontrolllücke, da das Abschlussprüfermandat nicht die Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit umfasst. So könnte etwa das Kontrollamt bei gegebener Prüfkompetenz einzelne Themenfelder vergleichend in mehreren Beteiligungen prüfen, z.B. Vergaben oder Personalverwaltung.

Der RH empfahl der Stadt Krems, in den Gesellschaftsverträgen der Beteiligungen, in denen die Stadt einen beherrschenden Einfluss ausübt, die Möglichkeit einer Prüfung durch den Kontrollausschuss bzw. das Kontrollamt vorzusehen.

(2) Der RH wies darauf hin, dass der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Leonding nur eine der Mehrheitsbeteiligungen im Zeitraum 2017 bis 2019 überprüft hatte.

Er empfahl der Stadtgemeinde Leonding, ihre Kontrollmöglichkeiten gegenüber den Beteiligungen wahrzunehmen und vermehrt Prüfungen bei den Beteiligungen durchzuführen.

- 15.3 (1) Die Stadt Krems wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass das Kontrollamt aufgrund der im Bericht genannten gesetzlichen Bestimmungen nicht berufen sei, die Beteiligungen der Stadt Krems zu prüfen. Derzeit prüfe aber die Stadt Krems in Abstimmung mit der Gemeindeaufsichtsbehörde, wie eine Erweiterung der Prüfkompetenzen des städtischen Kontrollamts auf die stadteigenen Beteiligungen rechtlich zulässig gestaltet werden könne. Dazu würden auch die Regelungen der anderen niederösterreichischen Statutarstädte vergleichend betrachtet.

(2) Die Stadtgemeinde Leonding wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sie lediglich eine sehr geringe Anzahl an Beteiligungen habe. Nach den oberösterreichischen Gemeindeorganisationsvorschriften obliege es grundsätzlich dem Obmann bzw. der Obfrau des Prüfungsausschusses, die Tagesordnung für die Sitzungen des Prüfungsausschusses festzusetzen. Im neu zu installierenden Beteiligungscontrolling werde durch standardisierte Berichte aber automatisch eine bessere Kontrollmöglichkeit der Stadtgemeinde geschaffen.

Finanzielle Verflechtungen mit den Beteiligungen

Finanzielle Entwicklung der Stadt Krems und der Stadtgemeinde Leonding

16 (1) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung wesentlicher Kennzahlen der Stadt Krems und der Stadtgemeinde Leonding:

Tabelle 4: Finanzielle Entwicklung der Stadt Krems und der Stadtgemeinde Leonding

	2017	2018	2019	Veränderung 2017 bis 2019
	in Mio. EUR			in %
Stadt Krems				
Haushaltsvolumen	87,31	69,32	109,29	25,2
Jahresergebnis (Saldo 4)	-1,35	0,69	-0,82	-39,2
Finanzschulden	79,45	70,65	60,53	-23,8
Haftungen	51,05	49,97	49,64	-2,8
laufende Einnahmen	54,73	57,88	59,87	9,4
	in %			
Quote freie Finanzspitze	-31,2	-2,7	-7,2	–
Stadtgemeinde Leonding				
	in Mio. EUR			
Haushaltsvolumen	68,41	71,84	76,28	11,5
Jahresergebnis (Saldo 4)	-0,59	0,02	-0,10	-82,9
Finanzschulden	7,89	7,32	6,76	-14,2
Haftungen	9,06	9,02	9,07	0,1
laufende Einnahmen	64,68	69,42	73,50	13,6
	in %			
Quote freie Finanzspitze	6,2	9,2	8,8	–

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Stadt Krems und der Stadtgemeinde Leonding; Berechnung: RH

(2) Die Stadt Krems verbesserte ihr negatives Jahresergebnis von -1,35 Mio. EUR im Jahr 2017 auf -0,82 Mio. EUR im Jahr 2019. Die Finanzschulden sanken in diesem Zeitraum von 79,45 Mio. EUR um 23,8 % auf 60,53 Mio. EUR, waren aber im Vergleich mit Gemeinden der gleichen Größenklasse (Gemeinden zwischen 20.000 und 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern) sehr hoch. Im Jahr 2018 betragen die Finanzschulden der Stadt Krems 101,9 % des gesamten Haushaltsvolumens, bei den

Vergleichsgemeinden waren es im Durchschnitt 42,0 %. Die Haftungen blieben konstant und betragen im Jahr 2019 49,64 Mio. EUR.

Die Bevölkerung der Stadt Krems wuchs im selben Zeitraum von 24.678 auf 25.124.

(3) Die Stadtgemeinde Leonding verbesserte ihr negatives Jahresergebnis von -0,59 Mio. EUR im Jahr 2017 auf -0,10 Mio. EUR im Jahr 2019. Die Finanzschulden sanken im gleichen Zeitraum von 7,89 Mio. EUR um 14,2 % auf 6,76 Mio. EUR. Im Jahr 2018 betragen die Finanzschulden 9,5 % des Haushaltsvolumens, dieser Wert lag unter dem Durchschnitt der Vergleichsgemeinden der gleichen Größenklasse (20.000 bis 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner). Die Haftungen blieben konstant und betragen im Jahr 2019 9,07 Mio. EUR.

Die Bevölkerung der Stadtgemeinde Leonding wuchs von 28.748 auf 28.964.

(4) Die Quote freie Finanzspitze³⁰ war im überprüften Zeitraum in der Stadt Krems negativ, in der Stadtgemeinde Leonding positiv.

Bewertung der Beteiligungen

- 17.1 (1) Die Bewertung von Beteiligungen erfolgte bis einschließlich 2019 nach der Vorschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (**VRV 1997**)³¹. Die Beteiligungen waren demnach mit dem Anteil der Gemeinde am Stamm- bzw. Grundkapital im Rechnungsabschluss anzusetzen.

Nach der ab dem Finanzjahr 2020 geltenden VRV 2015 sind Beteiligungen mit dem Anteil am Eigenkapital oder am geschätzten Nettovermögen zu bewerten.³²

- (2) Stadt Krems

Der Rechnungsabschluss der Stadt zum 31. Dezember 2019 wies die Beteiligungen insgesamt mit 5,13 Mio. EUR aus, davon betrug der Anteil der direkten Mehrheitsbeteiligungen 4,88 Mio. EUR. Bei den Minderheitsbeteiligungen wies die Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf GmbH mit 0,17 Mio. EUR den höchsten Wert auf.

³⁰ Diese Kennzahl ermöglicht eine Aussage darüber, ob der Gemeinde ein finanzieller Spielraum unter Berücksichtigung der Schuldentilgungen blieb. Die freie Finanzspitze weist jenen Rest eines Überschusses der laufenden Gebarung nach Abzug der Schuldentilgung aus, der noch für Investitionen verfügbar ist. Die Quote freie Finanzspitze stellt die freie Finanzspitze als Anteil an den laufenden Einnahmen dar. Ein negativer Wert deutet darauf hin, dass keine Mittel für Investitionen erwirtschaftet werden konnten.

³¹ BGBl. 787/1996

³² § 23 VRV 2015

Auf Grundlage der Bewertungsmethode nach der VRV 2015 ergab sich mit 31. Dezember 2019 ein rechnerischer Wert von 159,29 Mio. EUR für die direkten Mehrheitsbeteiligungen, wie die folgende Tabelle zeigt:

Tabelle 5: Beteiligungsanteil und Beteiligungshöhe der direkten Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Krems zum 31. Dezember 2019

	Anteil	Anteil am Stammkapital (Voranschlags- und Rechnungsabschluss- verordnung 1997)	Anteil am Nettovermögen (Voranschlags- und Rechnungsabschluss- verordnung 2015)	Differenz
	in %	in EUR		
Hafen- und Industriebahn GmbH	100	4.206.342	5.343.881	1.137.539
Krems Tourismus GmbH	100	36.336	84.979	48.643
KIG Krems GmbH	100	35.000	482.991	447.991
KIG Krems GmbH & Co KG	100	1.000	16.462.677	16.461.677
Weingut Krems GmbH	100	35.000	1.728.513	1.693.513
Weingut Krems GmbH & Co KG	100	1.000	5.056.238	5.055.238
Stadtmarketing GmbH	70	24.500	95.301	70.801
GEDESAG	99	540.540	130.034.756 ¹	129.494.216
Summe		4.879.718	159.289.337	154.409.619

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Stadt Krems

¹ Mitglieder einer gemeinnützigen Bauvereinigung würden bei ihrem Ausscheiden allerdings nur die einbezahlten Einlagen und den Anteil am verteilungsfähigen Gewinn (§ 10 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz) erhalten.

(3) Stadtgemeinde Leonding

Die Bewertung der Kapitalgesellschaften der Stadtgemeinde Leonding erfolgte bis 2019, wie bei der Stadt Krems, gemäß VRV 1997 mit dem Anteil am Stammkapital. Die Minderheitsbeteiligungen waren mit dem jeweiligen Anteilswert bzw. Kurswert im Rechnungsabschluss ausgewiesen.

Der Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2019 wies die Beteiligungen der Stadtgemeinde insgesamt mit 0,72 Mio. EUR aus, davon betrug der Anteil der Mehrheitsbeteiligungen 0,30 Mio. EUR. Bei den Minderheitsbeteiligungen wies die LAWOG, Gemeinnützige Landeswohnungsgenossenschaft für Oberösterreich mit 0,41 Mio. EUR die höchste Bewertung auf.

Eine Bewertung gemäß VRV 2015 mit dem Anteil am Nettovermögen ergab zum 31. Dezember 2019 einen rechnerischen Wert für die Mehrheitsbeteiligungen von 38,43 Mio. EUR, wie die folgende Tabelle zeigt:

Tabelle 6: Beteiligungsanteil und Beteiligungshöhe der Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Leonding zum 31. Dezember 2019

	Anteil	Anteil am Stammkapital (Voranschlags- und Rechnungsabschluss- verordnung 1997)	Anteil am Nettovermögen (Voranschlags- und Rechnungsabschluss- verordnung 2015)	Differenz
	in %	in EUR		
Standortagentur GmbH	100	250.000	235.431	-14.569
Infra Leonding GmbH	100	35.000	72.680	37.680
Infra Leonding GmbH & Co KG	100	5.000	38.036.139	38.031.139
KUVA GmbH	100	10.000	90.220	80.220
Summe		300.000	38.434.469	38.134.469

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Stadtgemeinde Leonding

17.2 Der RH hielt fest, dass eine Bewertung der Beteiligungen mit dem jeweiligen Anteil am Stammkapital keine Auskunft über den wahren Wert des Beteiligungsvermögens gab.

Er hob hervor, dass ab 2020 die Beteiligungsbewertung nach der VRV 2015 mit dem Anteil am Eigenkapital oder am geschätzten Nettovermögen erfolgt und dadurch die Transparenz der Rechnungsabschlüsse erhöht wird.

Zahlungsflüsse

Stadt Krems

- 18.1 (1) Die Stadt Krems gab im Zeitraum 2017 bis 2019 10,65 Mio. EUR für ihre Beteiligungen aus, davon entfielen 6,57 Mio. EUR auf Mietzinse und rd. 985.000 EUR auf einen Kapitalzuschuss an die KIG Krems GmbH & Co KG. In diesem Zeitraum erhöhten sich die Ausgaben für Beteiligungen um fast ein Drittel und betragen im Jahr 2019 4,22 Mio. EUR.

Die Stadt Krems stellte der KIG Krems GmbH & Co KG im Zeitraum März 2013 bis Dezember 2019 3,20 Mio. EUR für Zwischenfinanzierungen zur Verfügung. Davon zahlte die Stadt in den Jahren 2017 und 2018 jeweils 500.000 EUR aus.³³

Tabelle 7: Ausgaben der Stadt Krems für Beteiligungen

Beteiligung	Ausgabenart	2017	2018	2019	Summe 2017 bis 2019
in EUR					
Krems Tourismus GmbH	jährlicher Zuschuss	145.200	145.200	145.200	435.600
Stadtmarketing GmbH	Zuschuss zur Abdeckung des Betriebsabgangs bzw. Stammkapital (24.500 EUR)	–	–	424.500	424.500
KIG Krems GmbH & Co KG	Kapitalzuschuss Dezember 2019	–	–	985.000	985.000
	Mietzins	2.129.422	2.187.025	2.251.715	6.568.162
	Darlehen – Zwischenfinanzierung	500.000	500.000	–	1.000.000
Fachhochschule Krems GmbH	jährlicher Zuschuss	200.000	200.000	200.000	600.000
Kunstmeile Krems Betriebsgesellschaft m.b.H.	jährliche Förderung laut Fördervertrag und Sonderförderung	210.542	213.812	213.812	638.166
Summe		3.185.163	3.246.037	4.220.227	10.651.427

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Stadt Krems

³³ Darüber hinaus gab es keine Darlehen an Beteiligungen. Die im Schuldenstand der Stadt ausgewiesenen Darlehenspositionen für Beteiligungen betrafen stadt eigene Schuldaufnahmen zur Finanzierung der Errichtung von Beteiligungen bzw. von Zuschüssen für Beteiligungen.

Eine vertragliche Verpflichtung für Zuschussleistungen bestand bei vier Beteiligungen:

- An die Stadtmarketing GmbH war ein jährlicher Zuschuss zur Abdeckung des Betriebsabgangs zu leisten. Im Jahr 2019 betrugen die Zahlungen aus dieser Verpflichtung 400.000 EUR; dazu kamen noch 24.500 EUR für das einzubringende Stammkapital.
- Laut Kooperationsvertrag mit der Krems Tourismus GmbH war jährlich mit 2. Jänner und 1. August ein im Budget der Stadt vorgesehener Zuschuss auszuführen. Dieser belief sich in den Jahren 2017 bis 2019 auf 145.200 EUR.
- Die Fördervereinbarung mit der Kunstmeile Krems Betriebsgesellschaft m.b.H. beschloss der Gemeinderat im Juli 2000 für die Zeit bis Ende des Jahres 2022. Die Förderung setzte sich aus einem jährlichen Förderbetrag und einer von der Besucherzahl abhängigen Sonderförderung zusammen und belief sich z.B. im Jahr 2019 auf 213.812 EUR.
- Die Förderbeträge für die Fachhochschule Krems GmbH für die Jahre 2017, 2018 und 2019 wurden durch den Gemeinderat jeweils in Höhe von 200.000 EUR festgelegt.

(2) Die Einnahmen der Stadt aus den Beteiligungen zeigt folgende Tabelle:

Tabelle 8: Einnahmen der Stadt Krems aus Beteiligungen

Beteiligung	Einnahmenart	2017	2018	2019	Summe 2017 bis 2019
in EUR					
Hafen- und Industriebahn GmbH	Eigenkapitalrückzahlung	50.000	100.000	50.000	200.000
Weingut Krems GmbH	Gewinnabfuhr	100.000	100.000	100.000	300.000
Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf GmbH	Kommunalsteuerabrechnung	24.022	47.111	63.628	134.761
GEDESAG	Dividende (3,5 % des anteiligen Grundkapitals)	18.886	18.886	18.886	56.658
Summe		192.908	265.997	232.514	691.419

Quelle: Stadt Krems

Die Einnahmen betrugen im Zeitraum 2017 bis 2019 691.419 EUR und bestanden aus Rückzahlungen von Gesellschafterzuschüssen und Gewinnabfuhrungen. Mit der Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf GmbH gab es eine Zusatzvereinbarung zum Gesellschaftsvertrag über die Aufteilung der Kommunalsteuer. Die Stadt Krems bekam demnach entsprechend ihrem Beteiligungsanteil 30 % am Aufkommen der Kommunalsteuer. Die Kommunalsteuer würde ohne Vereinbarung zur Gänze der Standortgemeinde Gedersdorf zufließen.

Die Eigenkapitalrückzahlung von 100.000 EUR im Jahr 2018 durch die Hafen– und Industriebahn GmbH beschloss die Generalversammlung erst im November 2019, weshalb laut dem Bericht des Wirtschaftsprüfers dieser Betrag für 2018 als Forderung gegenüber der Stadt Krems auszuweisen war. Dies war auch 2019 mit einer Rückzahlung von 50.000 EUR der Fall.

Zudem wies die Stadt mit Ende 2019 gegenüber der GEDESAG Verwaltungsforderungen aus Baukostenzuschüssen von 108.447,93 EUR aus, der Großteil davon betraf einen Kindergarten, der einen Baukostenzuschuss von 75.633 EUR erhielt.

(3) Die Stadt Krems erhielt Nutzungsentgelte für die Bereitstellung von IT–Leistungen und für die Durchführung von Buchhaltungsarbeiten auf Basis von Vereinbarungen mit den Beteiligungen. Im Jahr 2019 handelte es sich um folgende Beträge:

Tabelle 9: Jährliche Nutzungsentgelte von Beteiligungen an die Stadt Krems im Jahr 2019

Beteiligung	IT	Buchhaltung	Personal- kostenersätze	Summe
	in EUR			
KIG Krems GmbH und KIG Krems GmbH & Co KG	5.900	40.000	60.879	106.779
Krems Tourismus GmbH	–	4.800	–	4.800
Stadtmarketing GmbH	–	4.000	–	4.000
Hafen– und Industriebahn GmbH	–	15.717	–	15.717
Weingut Krems GmbH und Weingut Krems GmbH & Co KG	16.100	–	–	16.100
Summe	22.000	64.517	60.879	147.396

Quelle: Stadt Krems

In Summe erhielt die Stadt Krems im Jahr 2019 147.396 EUR an Nutzungsentgelten, wobei der überwiegende Anteil aus den Immobiliengesellschaften stammte.

18.2 Der RH hob hervor, dass der Haushalt der Stadt Krems im Zeitraum 2017 bis 2019 mit insgesamt 10,65 Mio. EUR an Zahlungen für Beteiligungen belastet war.

Er kritisierte, dass die Stadt Krems von der Hafen– und Industriebahn GmbH Beträge aus der Rückzahlung von Gesellschafterzuschüssen vereinnahmte, ohne – als Alleineigentümer – für eine ordnungsgemäße Beschlussfassung in der Generalversammlung der Gesellschaft zu sorgen.

Der RH empfahl der Stadt Krems, als Alleineigentümer der Hafen– und Industriebahn GmbH bei der Rückzahlung von Gesellschafterzuschüssen vor deren Auszahlung einen ordnungsgemäßen Beschluss der Generalversammlung zu erwirken.

Stadtgemeinde Leonding

19.1 (1) Die Stadtgemeinde Leonding gab im Zeitraum 2017 bis 2019 10,74 Mio. EUR für ihre Beteiligungen aus, wie die folgende Tabelle zeigt:

Tabelle 10: Ausgaben der Stadtgemeinde Leonding für Beteiligungen

Beteiligung	Ausgabenart	2017	2018	2019	Summe 2017 bis 2019
		in EUR			
Infra Leonding GmbH & Co KG	Gesellschafterzuschuss	860.000	900.000	1.080.000	2.840.000
	Mietzins/Betriebs- und Verwaltungskosten	763.319	1.072.846	872.192	2.708.357
	Zuschüsse Bund und Land	21.083	1.273.110	85.741	1.379.934
	Gesellschafterdarlehen	–	–	2.400.000	2.400.000
KUVA GmbH	laufende Subventionen	507.700	245.000	405.900	1.158.600
Standortagentur GmbH	Stammeinlage	–	–	250.000	250.000
Summe		2.152.101	3.490.956	5.093.834	10.736.891

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Stadtgemeinde Leonding

Die Stadtgemeinde Leonding leistete im Zeitraum 2017 bis 2019 Gesellschafterzuschüsse bzw. laufende Subventionen an zwei Beteiligungen (Infra Leonding GmbH & Co KG und KUVA GmbH).

- Die Gesellschafterzuschüsse an die Infra Leonding GmbH & Co KG betragen insgesamt 2,84 Mio. EUR.
- Die Mietzinse sowie die Betriebs- und Verwaltungskosten an die Infra Leonding GmbH & Co KG für die im Zuge der Ausgliederung übertragene Infrastruktur für Kinderbetreuung, Schulen sowie für Sport- und Sozialeinrichtungen beliefen sich insgesamt auf 2,71 Mio. EUR.
- Im Juni 2019 stellte die Stadtgemeinde Leonding der Infra Leonding GmbH & Co KG ein zinsloses Darlehen in Höhe von 3 Mio. EUR bis 30. Juni 2022 zur Verfügung, wobei im Jahr 2019 2,40 Mio. EUR und im Jahr 2020 0,60 Mio. EUR zur Auszahlung kamen. Laut dem Darlehensvertrag war der Zweck des Darlehens die Finanzierung von Infrastrukturprojekten. Die Rückzahlung sollte bis 30. Juni 2022 erfolgen. Die Gemeinde konnte das Darlehen jederzeit fällig stellen.

Die im Jahr 2019 gegründete Standortagentur GmbH wies im überprüften Zeitraum noch keine operative Geschäftstätigkeit auf. Die Stadt leistete für diese Gesellschaft eine Stammeinlage in Höhe von 250.000 EUR.

Für die Stadtgemeinde bestanden keine vertraglichen Zuschussverpflichtungen gegenüber ihren Beteiligungen.

(2) Die KUVA GmbH hatte mit 31. Dezember 2019 aus zugesagten Förderungen resultierende Forderungen gegenüber der Stadtgemeinde von 105.900 EUR. Darüber hinaus gab es keine Forderungen oder Verbindlichkeiten zwischen der Stadtgemeinde und ihren Mehrheitsbeteiligungen.

(3) Mit Ausnahme von Nutzungsentgelten verzeichnete die Stadtgemeinde keine Einnahmen (z.B. Gewinnausschüttungen) aus den Beteiligungen.

(4) Die Stadtgemeinde Leonding stellte der Infra Leonding GmbH & Co KG Personal- und Sachleistungen zur Verfügung. Die Personalleistungen der Finanzabteilung verrechnete sie nicht an die Gesellschaft weiter.

Für die KUVA GmbH und die Standortagentur GmbH erbrachte die Stadtgemeinde im überprüften Zeitraum die Lohnverrechnung und IT-Dienstleistungen entgeltfrei. Die Beteiligungen bezahlten jedoch das hierfür bereitgestellte Personal und die Räumlichkeiten.

19.2 Der RH kritisierte die teilweise wenig transparenten Leistungsbeziehungen zwischen der Stadtgemeinde und den Beteiligungen.

Er empfahl der Stadtgemeinde Leonding, (Dienst-)Leistungen für Beteiligungen diesen zu verrechnen oder – nach Maßgabe des wahren wirtschaftlichen Gehalts – als Förderungen zu behandeln.

19.3 Die Stadtgemeinde Leonding wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtgemeinde bei der Standortagentur GmbH und bei der KUVA GmbH entsprechend verrechnet und dargestellt sei.

Bei der Infra Leonding GmbH & Co KG handle es sich um eine Beteiligung, die einzig und allein auf Verlangen des Landes Oberösterreich gegründet worden sei, um Förderkürzungen zu entgehen. Eine konkrete Leistungserfassung und die Zuordnung von Leistungen der jeweiligen Abteilungen an die Infra Leonding GmbH & Co KG würden einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand für die Stadtgemeinde bedeuten und zudem zwangsläufig zu höheren Zuschüssen bzw. Subventionen führen. Die Leistungen des Stadtservices (Wirtschaftshof) würden an die Infra Leonding GmbH & Co KG weiterverrechnet.

19.4 Der RH hielt an seiner Empfehlung fest, da nur durch eine klare Abgrenzung und Verrechnung von Leistungen zwischen Gemeindehaushalt und Beteiligungen eine transparente Kostenzuordnung erzielt und eine Grundlage für ein effektives Beteiligungsmanagement erreicht werden kann. Auch in dem von der Stadtgemeinde Leonding angeführten Fall wäre es möglich, eine transparente und kostengünstige Leistungszuordnung zu entwickeln.

Haftungen

20.1 (1) Stadt Krems

Nach § 62 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz darf eine Stadt eine Haftung nur übernehmen, wenn

- dafür ein besonderes Interesse besteht,
- der Schuldner nachweist, dass die Verzinsung und Tilgung gesichert sind und
- die Stadt den daraus folgenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann.

Die Stadt Krems übernahm Haftungen für Verbindlichkeiten von Beteiligungen, um diesen günstige Konditionen für Darlehensaufnahmen zu ermöglichen. Eine Abgeltung des Haftungsrisikos verlangte sie nicht.

Tabelle 11 stellt die jeweils zum 31. Dezember bestehenden Haftungen für Verbindlichkeiten der Beteiligungen dar:

Tabelle 11: Haftungen der Stadt Krems für Beteiligungen

Beteiligung	Beteiligungs- ausmaß	ursprüngliche Haftungs- höhe Stand 2019	Haftungshöhe zum Jahresende			Veränderung 2017 bis 2019
			2017	2018	2019	
	in %		in EUR			in %
Hafen- und Industriebahn GmbH	100	2.289.194	367.632	197.464	79.122	-78,5
Weingut Krems GmbH & Co KG ¹	100	1.000	1.000	1.000	1.000	0,0
KIG Krems GmbH & Co KG	100	35.085.983	25.317.339	26.995.933	27.589.908	9,0
Wirtschaftspark Krems- Gedersdorf GmbH	30	495.000	495.000	495.000	495.000	0,0
Jauerling-Lift GmbH	1,57	10.901	10.901	10.901	10.901	0,0
Summe	-	37.882.078	26.191.873	27.700.298	28.175.931	7,6

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Stadt Krems

¹ Haftungseinlage der Stadt als Kommanditist

Die Haftungen der Stadt Krems für Verbindlichkeiten ihrer Beteiligungen betragen Ende 2019 28,18 Mio. EUR, das waren 47,1 % der laufenden Einnahmen der Stadt.

(2) Stadtgemeinde Leonding

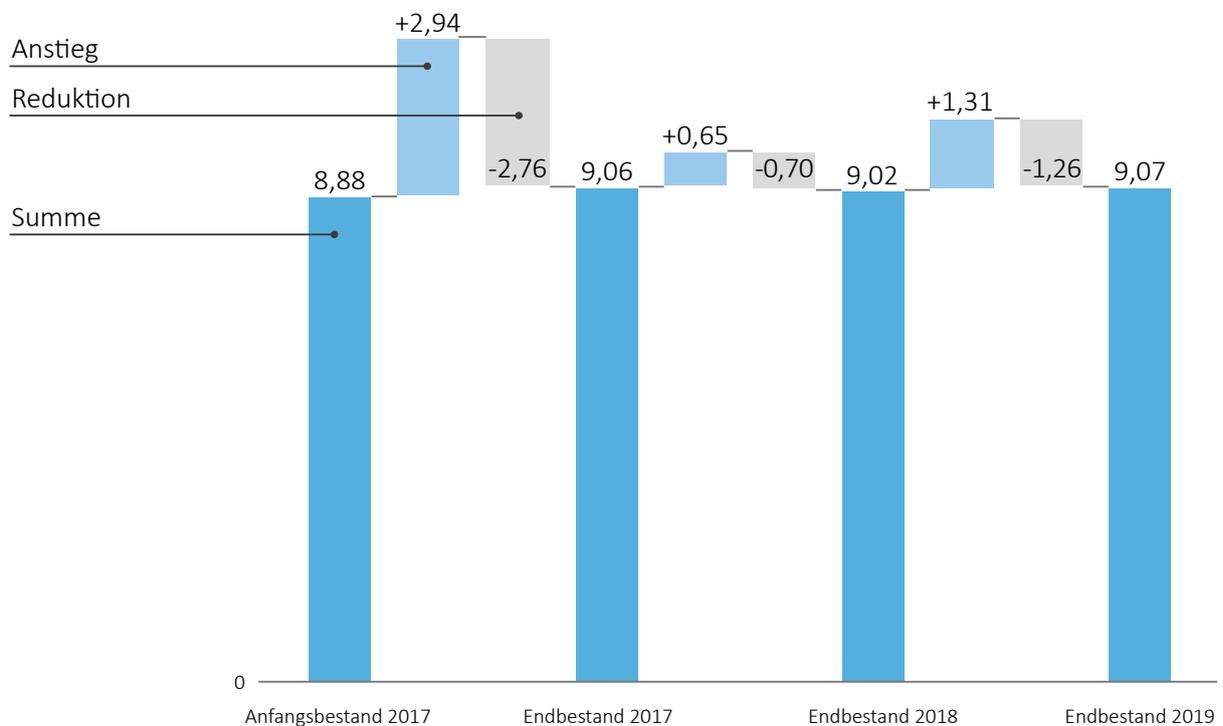
Nach § 85 Oö. Gemeindeordnung 1990 kann eine Gemeinde Haftungen für Verbände und für Rechtsträger, an denen die Gemeinde selbst oder die öffentliche Hand zu mehr als 50 % beteiligt ist, dann übernehmen, wenn

- die Haftung befristet ist,
- der Haftungsbetrag ziffernmäßig bestimmt ist und
- die Haftung den Risikovorgaben des Landes nicht widerspricht.

Haftungen, die ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit der Gemeinde übersteigen, sind durch die Aufsichtsbehörde des Landes Oberösterreich zu genehmigen.

Die Stadtgemeinde Leonding übernahm Haftungen für die Infra Leonding GmbH & Co KG in Höhe von 9,07 Mio. EUR (Stand 31. Dezember 2019).³⁴ Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung dieser Haftungen:

Abbildung 3: Entwicklung der Haftungen der Stadtgemeinde Leonding für die Infra Leonding GmbH & Co KG in Mio. EUR



Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Stadtgemeinde Leonding; Darstellung: RH

³⁴ Die Stadtgemeinde Leonding war zu 100 % Eigentümer der Infra Leonding GmbH und als Kommanditist zu 100 % am Vermögen der Infra Leonding GmbH & Co KG beteiligt. Sie haftete damit als Bürge für sämtliche Bankverbindlichkeiten der Infra Leonding GmbH & Co KG.

Die Haftungen stiegen von Anfang 2017 bis Ende 2019 um 194.640 EUR. Sie beliefen sich im Jahr 2017 auf 14,0 % und im Jahr 2019 auf 12,3 % der laufenden Einnahmen der Stadtgemeinde.

Durch die Haftungen der Stadtgemeinde Leonding zugunsten der Bankverbindlichkeiten der Infra Leonding GmbH & Co KG konnte diese bessere Darlehenskonditionen nutzen. Eine Abgeltung des Haftungsrisikos verlangte die Stadtgemeinde Leonding nicht.

- 20.2 Der RH wies darauf hin, dass die Stadt Krems und die Stadtgemeinde Leonding für Haftungen zugunsten von Beteiligungen keine Haftungsentgelte verrechneten. Nach Ansicht des RH sind mit den übernommenen Haftungen finanzielle Risiken für die Gemeinden verbunden, die zu einer Nachschusspflicht aus den Gemeindehaushalten führen können.

Er empfahl der Stadt Krems und der Stadtgemeinde Leonding, für die Übernahme von Haftungen, insbesondere zugunsten von Beteiligungen, die vorwiegend am Markt tätig sind, risikoadäquate Haftungsentgelte zu verrechnen.

- 20.3 (1) Die Stadt Krems wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die KIG Krems GmbH & Co KG mit rd. 28 Mio. EUR Hauptnutznießer der Haftungen der Stadt sei. Die Stadt Krems sei aber auch einer der größten Nutzer des Immobilienbestands dieser Gesellschaft. Die Verrechnung von Haftungsentgelten müsse die Immobiliengesellschaft daher in weiterer Folge auch bei den Mieten kostenerhöhend berücksichtigen. Künftig werde daher die Auswirkung allfälliger Haftungsentgelte auf die Berechnung der Mietzinse zwischen der Geschäftsführung und der Finanzdirektion zu besprechen sein.

(2) Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde Leonding würde eine Verrechnung von Haftungsentgelten gegenüber den angesprochenen Gesellschaften, an denen sie zu 100 % beteiligt ist, zwangsweise zu höheren Zuschüssen bzw. Subventionen an diese Gesellschaften führen. Die Empfehlung des RH erscheine daher unter den gegebenen Rahmenbedingungen wirtschaftlich nicht zweckmäßig. Bei einer allfälligen Veränderung der Rahmenbedingungen (Beteiligungsanteile fallen unter 100 % bzw. Gesellschaften sind überwiegend am Markt tätig) werde die Einhebung von Haftungsentgelten bei zukünftigen Haftungsübernahmen durch die Stadtgemeinde geprüft.

- 20.4 Der RH erwiderte der Stadtgemeinde Leonding, dass durch die Verrechnung von Haftungsentgelten die Risikoordnung zwischen dem Gemeindehaushalt und der Beteiligung adäquater und transparenter erfolgen kann.

Finanzielle Entwicklung der Beteiligungen

21.1 (1) Die folgenden Ausführungen umfassen im Wesentlichen die direkten Mehrheitsbeteiligungen. Kennzahlen zu den einzelnen direkten Mehrheitsbeteiligungen im Detail finden sich im Anhang.

(2) Stadt Krems

(a) Die direkten Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Krems wiesen in Summe folgende finanzielle Entwicklung auf:

Tabelle 12: Finanzielle Entwicklung der direkten Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Krems

	2017	2018	2019	Veränderung 2017 bis 2019
	in Mio. EUR			in %
Eigenkapital	129,74	141,54	159,29	22,8
<i>davon</i>				
GEDESAG	103,27	114,41	130,03	25,9
Verbindlichkeiten ¹	788,51	837,74	861,06	9,2
<i>davon</i>				
GEDESAG	757,13	805,43	832,64	10,0
Umsatzerlöse	80,58	82,36	113,37	40,7
<i>davon</i>				
GEDESAG	70,79	71,56	102,42	44,7
Personalaufwand	8,59	9,78	9,82	14,3
Jahresergebnis	11,31	11,93	16,20	43,2
	in %			
Eigenkapitalquote (Mittelwert)	59,5	61,5	66,7	12,2
Verbindlichkeiten in % der Verbindlichkeiten ¹ der Stadt	992,2	1.185,6	1.422,2	43,3
Umsatzerlöse in % des Haushaltsvolumens der Stadt	92,3	118,8	103,7	12,4

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Jahresabschlüsse der Beteiligungen

¹ Finanzschulden und Verwaltungsschulden

Das Eigenkapital aller direkten Mehrheitsbeteiligungen betrug zum 31. Dezember 2019 159,29 Mio. EUR, davon entfielen 130,03 Mio. EUR auf die GEDESAG. Die durchschnittliche Eigenkapitalquote stieg von 59,5 % im Jahr 2017 auf 66,7 % im Jahr 2019. Die Umsatzerlöse erhöhten sich im selben Zeitraum von 80,58 Mio. EUR auf 113,37 Mio. EUR; das waren im Jahr 2019 103,7 % des Haushaltsvolumens der Stadt. Der Großteil des Eigenkapitals bzw. der Umsatzerlöse entfiel auf die GEDESAG.

(b) Der Wirtschaftsprüfer stellte in den Jahren 2017 bis 2019 für die Regional-Innovations-Zentrum GmbH die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs gemäß § 22 Unternehmensreorganisationsgesetz (**URG**) fest³⁵. Die Gesellschaft war in den Bereichen Regionalentwicklung im industriell-gewerblichen Produktions- und Dienstleistungssektor tätig und stellte Infrastruktur für Gründer und Unternehmer mit Unterstützungsbedarf zur Verfügung.

Laut Wirtschaftsprüfer könne aufgrund der Planungsrechnung der positive Fortbestand der Gesellschaft nur deshalb erwartet werden, weil die Gesellschaft Investitionszuschüsse von 3,28 Mio. EUR erhalten habe, die zumindest zu 75 % wirtschaftlich als Eigenkapital anzusehen seien. Zudem seien die Darlehen des Landes Niederösterreich nur im Falle einer ausreichenden Liquidität zurückzuführen. Bei Überprüfung des Jahresabschlusses 2019 machte der Wirtschaftsprüfer auch von seiner Redepflicht³⁶ Gebrauch und hielt fest, dass in den Vorjahren die bei Nichterreichen der URG-Kennzahlen-Schwellenwerte unverzüglich erforderliche Einberufung der Generalversammlung³⁷ unterblieben war.

(3) Stadtgemeinde Leonding

Die Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Leonding wiesen in Summe folgende finanzielle Entwicklung auf:

Tabelle 13: Finanzielle Entwicklung der Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Leonding

	2017	2018	2019	Veränderung 2017 bis 2019
	in Mio. EUR			in %
Eigenkapital	36,57	37,09	38,43	5,1
Verbindlichkeiten	9,89	11,08	14,38	45,4
Umsatzerlöse	0,55	1,05	1,11	104,0
Personalaufwand	0,17	0,22	0,28	66,9
Jahresergebnis	-0,88	-0,31	-0,63	-29,1
	in %			
Eigenkapitalquote (Mittelwert)	72,1	86,2	56,8	-21,2
Verbindlichkeiten in % der Verbindlichkeiten ¹ der Stadtgemeinde	47,5	60,7	83,3	75,2
Umsatzerlöse in % des Haushaltsvolumens der Stadtgemeinde	0,8	1,5	1,6	104,0

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Jahresabschlüsse der Beteiligungen

¹ Finanzschulden und Verwaltungsschulden

³⁵ Gemäß § 22 URG, BGBl. I 114/1997 i.d.g.F., liegen die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs vor, wenn die Eigenmittelquote unter 8 % sinkt und die Schuldentilgungsdauer bei über 15 Jahren liegt.

³⁶ gemäß § 273 Abs. 2 und 3 UGB

³⁷ gemäß § 36 Abs. 2 GmbH-Gesetz

Die Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Leonding wiesen zum 31. Dezember 2019 in Summe ein Eigenkapital von 38,43 Mio. EUR aus. Die durchschnittliche Eigenkapitalquote sank von 72,1 % im Jahr 2017 auf 56,8 % im Jahr 2019. Die Umsatzerlöse stiegen im selben Zeitraum von 0,55 Mio. EUR auf 1,11 Mio. EUR; das waren im Jahr 2019 1,6 % des Haushaltsvolumens der Stadtgemeinde. Der Großteil des Eigenkapitals und der Umsatzerlöse entfiel auf die Infra Leonding GmbH & Co KG.

Die Infra Leonding GmbH & Co KG wies im überprüften Zeitraum eine stabile Entwicklung auf. Die Eigenkapitalquote sank nicht unter 72,59 %.

Der Personalaufwand der KUVA GmbH erhöhte sich von 2017 bis 2019 um 71 %. Dies war auf eine Zunahme des Personalstands von fünf auf acht Personen zurückzuführen. Im Jahr 2019 wies die Gesellschaft Forderungen gegenüber der Stadtgemeinde aufgrund zugesagter Förderungen in Höhe von 105.900 EUR aus.

- 21.2 Angesichts der seit mehreren Jahren bestehenden schlechten finanziellen Lage der Regional-Innovations-Zentrum GmbH kritisierte der RH, dass die Stadt Krems diesem Umstand nicht die erforderliche Bedeutung beimaß.

Er empfahl der Stadt Krems, den wirtschaftlichen Nutzen der Beteiligung an der Regional-Innovations-Zentrum GmbH für die Stadt Krems und die Region vor dem Hintergrund des laufenden Zuschussbedarfs einer Gesamtbetrachtung zu unterziehen. Dabei wäre der Ausstieg aus dieser Beteiligung in Erwägung zu ziehen oder diese auf eine solide wirtschaftliche Grundlage zu stellen.

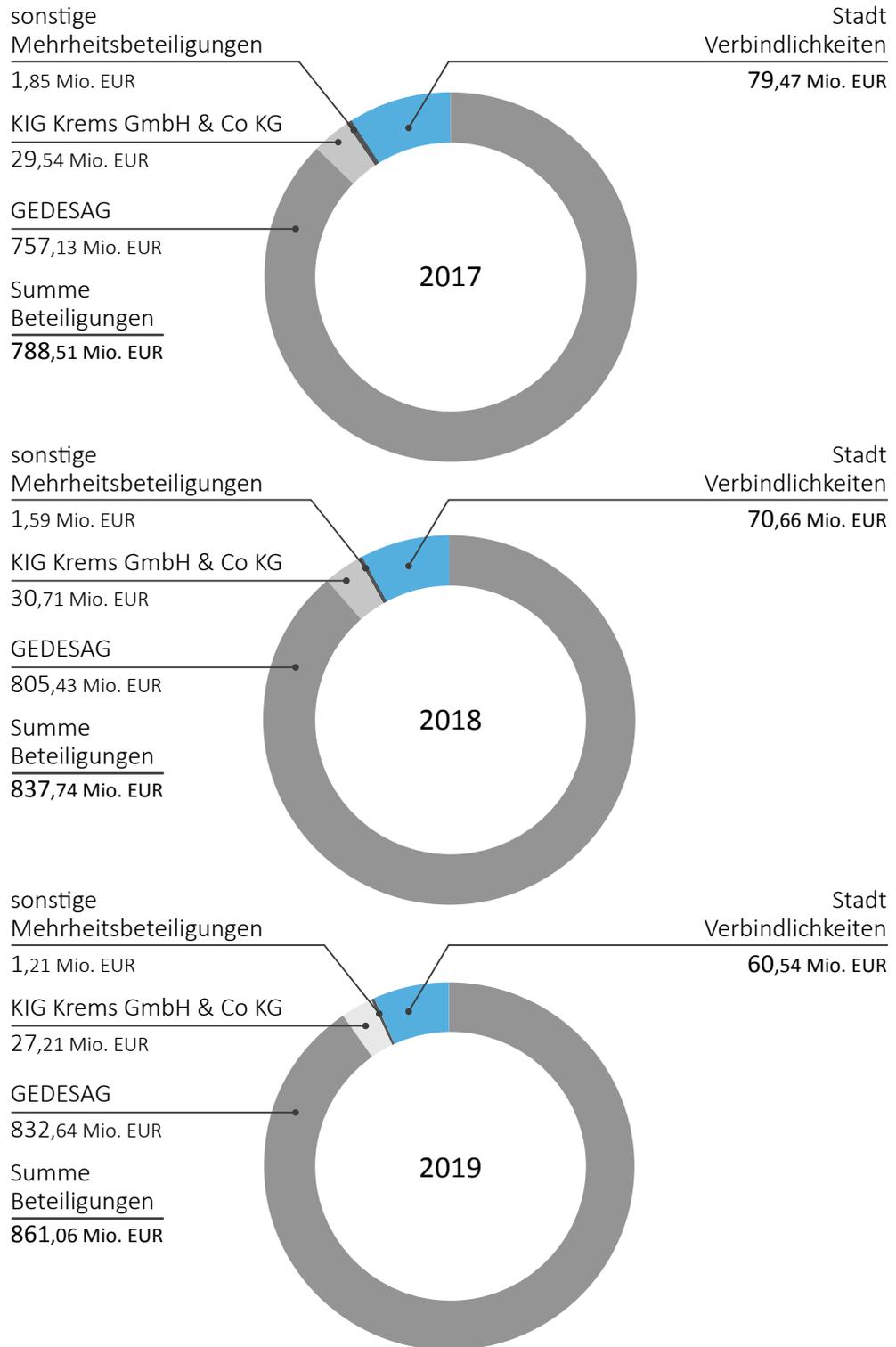
- 21.3 Die Stadt Krems hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass mit den Mitgesellschaftern der Regional-Innovations-Zentrum GmbH Gespräche zur finanziellen Lage des Unternehmens geführt würden. Wegen der regionalpolitischen Bedeutung dieser Beteiligung und der engen Verbindung zum Land Niederösterreich könnten nicht nur die monetären Auswirkungen herangezogen werden. Eine Aufgabe der Beteiligung seitens der Stadt schein daher nicht möglich.

Verbindlichkeiten

- 22.1 (1) Stadt Krems

(a) Die folgende Abbildung stellt die Verbindlichkeiten der direkten Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Krems jenen der Stadt gegenüber:

Abbildung 4: Verbindlichkeiten der Mehrheitsbeteiligungen und der Stadt Krems in Mio. EUR



Die Verbindlichkeiten der direkten Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Krems stiegen von 788,51 Mio. EUR im Jahr 2017 auf 861,06 Mio. EUR im Jahr 2019 (+9,2 %); sie überstiegen die Verbindlichkeiten (Finanzschulden und Verwaltungsschulden) der Stadt deutlich. Der überwiegende Anteil mit 832,64 Mio. EUR im Jahr 2019 entfiel auf die GEDESAG. Den Verbindlichkeiten der GEDESAG, die vorwiegend aus Darlehen zur Grundstücks- und Baukostenfinanzierung bestanden, stand ein Anlagevermögen in Höhe von 910,90 Mio. EUR gegenüber. Das Anlagevermögen setzte sich vorwiegend aus Wohngebäuden, Miteigentum, nicht abgerechneten Bauten sowie Grundstücken zusammen. Die Verbindlichkeiten der Beteiligungen ohne GEDESAG entsprachen 46,9 % der Verbindlichkeiten der Stadt Krems.

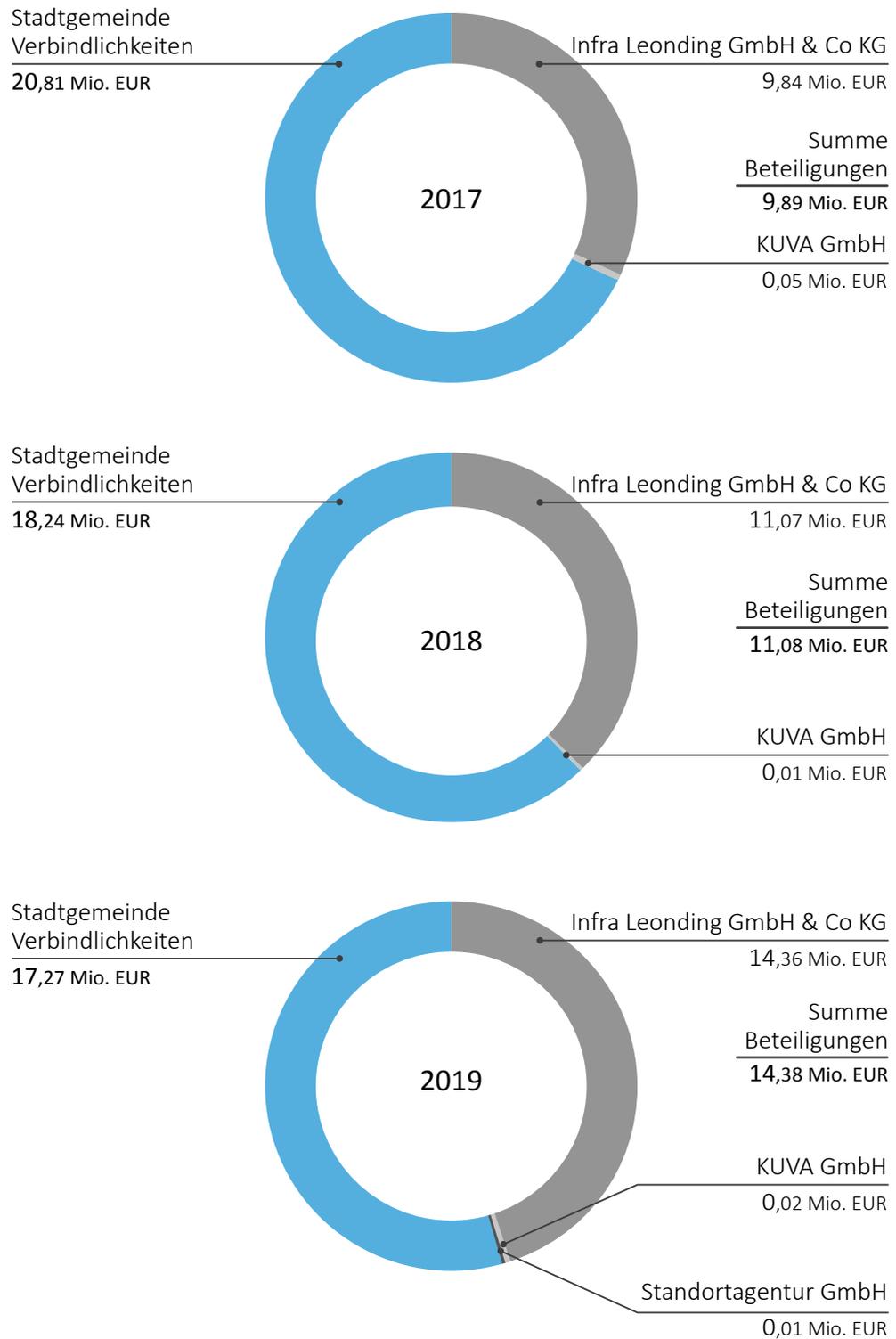
(b) Die Steuerungsgruppe Budget unter der Leitung der Finanzdirektion legte einen zulässigen Gesamtstand an Finanzschulden für die Stadt inklusive der Beteiligungen (mit Ausnahme der GEDESAG) fest. Auf Basis dieses Betrags erarbeitete die Steuerungsgruppe auch einen Voranschlag für die Investitionen der Beteiligungen. Der Planungshorizont betrug im Jahr 2018 vier Jahre (2019 bis 2022) und wurde im Jahr 2019 auf fünf Jahre (2020 bis 2024) erweitert.

Für das Jahr 2018 setzte die Steuerungsgruppe ein Budgetziel bei den Darlehensaufnahmen für Investitionen ohne einmalige Sonderprojekte von maximal 4,0 Mio. EUR für den außerordentlichen Haushalt inklusive der Immobiliengesellschaften und ein ausgeglichenes Ergebnis als Untergrenze für den ordentlichen Haushalt fest. Diese Ziele wurden im Jahr 2018 erreicht.

(2) Stadtgemeinde Leonding

Die folgende Abbildung stellt die Verbindlichkeiten der Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Leonding jenen der Stadtgemeinde gegenüber:

Abbildung 5: Verbindlichkeiten der Mehrheitsbeteiligungen und der Stadtgemeinde Leonding in Mio. EUR



Quelle: Stadtgemeinde Leonding; Darstellung: RH

Die Verbindlichkeiten der Infra Leonding GmbH & Co KG, der KUVA GmbH und der Standortagentur GmbH stiegen von 9,89 Mio. EUR im Jahr 2017 auf 14,38 Mio. EUR im Jahr 2019 (+45,4 %). Der Wert des Jahres 2019 entsprach 83,3 % der Verbindlichkeiten der Stadtgemeinde (Finanzschulden und Verwaltungsschulden).

Der Großteil der Verbindlichkeiten entfiel im Jahr 2019 mit 14,36 Mio. EUR auf die Infra Leonding GmbH & Co KG, 9,07 Mio. EUR davon waren Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Die Darlehen wurden laufend getilgt. Den Verbindlichkeiten stand im Jahr 2019 ein Anlagevermögen von 55,42 Mio. EUR gegenüber.

- 22.2 Der RH wies darauf hin, dass im Jahr 2019 die Verbindlichkeiten der direkten Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Krems (ohne GEDESAG) 46,9 % der Verbindlichkeiten der Stadt ausmachten, unter Einbeziehung der Verbindlichkeiten der GEDESAG beliefen sie sich auf mehr als das 14-fache der Verbindlichkeiten der Stadt (1.422,2 %).³⁸

In Leonding machten die Verbindlichkeiten der Mehrheitsbeteiligungen 83,3 % der Verbindlichkeiten der Stadtgemeinde aus.

Der RH beurteilte die mehrjährige Finanzvorschau der Stadt Krems mit der Festlegung eines Gesamtschuldenstandes unter Berücksichtigung von Beteiligungen positiv.

Er empfahl der Stadtgemeinde Leonding, eine mehrjährige Finanzplanung unter Einbeziehung der Beteiligungen zu erstellen und einen Gesamtschuldenstand (inklusive der Beteiligungen) festzulegen.

- 22.3 Die Stadtgemeinde Leonding führte in ihrer Stellungnahme aus, dass – wie vom RH dargestellt – lediglich bei der Infra Leonding GmbH und bei der KUVA GmbH keine mehrjährigen Budget- und Wirtschaftspläne vorhanden seien.

Bei der Infra Leonding GmbH sei eine mehrjährige Finanzplanung nicht zweckmäßig, da in dieser Gesellschaft aufgrund der rechtlichen Gesamtkonstruktion keine operative Geschäftstätigkeit stattfinde und so seit Jahren ein Gewinn in einem äußerst bescheidenen und konstanten Ausmaß erzielt werde. Für die KUVA GmbH werde hingegen künftig eine mehrjährige Finanzplanung erfolgen.

Der voraussichtliche Gesamtschuldenstand (inklusive Beteiligungen) werde auf Basis der geplanten Investitionen für die jeweilige Periode errechnet und der Gesamtschuldenstand bei Entscheidungen jeweils berücksichtigt. Eine generelle Festlegung eines zulässigen Gesamtschuldenstandes inklusive der Beteiligungen erscheine aufgrund der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung äußerst geringen Verschuldung als

³⁸ Die GEDESAG wies ein hohes Betriebsvermögen und Eigenkapital auf.

nicht erforderlich und würde möglicherweise eine nicht notwendige Einschränkung bedeuten.

Mehrjährige Finanzplanung

23.1 (1) Stadt Krems

Nur ein Teil der Beteiligungen der Stadt Krems erstellte eine mehrjährige Finanzplanung und legte sie der Stadt vor:

- Die Hafen- und Industriebahn GmbH erstellte für jeweils zwei Folgejahre eine Investitions- bzw. Ergebnisplanung im Rahmen der Generalversammlung.
- Die Kremser Immobiliengesellschaften erstellten erstmalig im Jahr 2019 eine Budgetvorschau bis zum Jahr 2022, welche laufend aktualisiert werden sollte. Die Planung erfolgte auf Basis der in der Steuerungsgruppe Budget beschlossenen Vorgaben im gemeinsamen Controlling-System der Stadt auf Kontenebene und war vom Finanzcontrolling der Stadt jederzeit einsehbar.
- Bei der Minderheitsbeteiligung Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf GmbH erfolgte eine Budgetvorschau im Rahmen der Generalversammlung.

Die übrigen Beteiligungen legten der Stadt keine mehrjährigen Budgetplanungen vor.

(2) Stadtgemeinde Leonding

Von den Beteiligungen der Stadtgemeinde Leonding verfügten folgende über mehrjährige Finanzpläne:

- Die Infra Leonding GmbH & Co KG erstellte mehrjährige Investitions- und Instandhaltungspläne; mehrjährige Ergebnisplanungen waren für die Zukunft geplant.
- Die Standortagentur GmbH erstellte im Jänner 2020 einen vierjährigen Finanzplan inklusive Personalplan für die Jahre 2020 bis 2023.

Die Infra Leonding GmbH und die KUVA GmbH legten keine mehrjährigen Budget- und Wirtschaftsplanungen vor.

23.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Stadt Krems und die Stadtgemeinde Leonding sich von ihren Beteiligungen nicht durchgehend mehrjährige Budget- und Wirtschaftsplanungen vorlegen ließen. Nach Ansicht des RH sind mehrjährige Vorschauen eine notwendige Entscheidungsgrundlage für die Eigentümer bzw. zuständigen Gremien.

Der RH empfahl der Stadt Krems und der Stadtgemeinde Leonding, dafür einzutreten, dass ihre Mehrheitsbeteiligungen mehrjährige Budget- und Wirtschaftsplanungen analog zu den Finanzvorschauen der Gemeinden erstellen und der Stadt bzw. Stadtgemeinde vorlegen. Als Beispiel dafür könnte die Budgetplanung der Kremser Immobiliengesellschaften bzw. der Finanzplan der Leondinger Standortagentur GmbH dienen, die in Abstimmung mit der Stadt bzw. Stadtgemeinde erarbeitet wurden.

- 23.3 Die Stadtgemeinde Leonding teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass für die KUVA GmbH künftig eine mehrjährige Finanzplanung erfolgen werde.

Die Budget- und Wirtschaftlichkeitsplanungen würden aber im Rahmen des Beteiligungscontrollings für alle Gesellschaften standardisiert.

Leitende Organe der Beteiligungen

Stellenbesetzungsgesetz

- 24 (1) Bei der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands bzw. der Geschäftsführung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des RH unterliegen, ist das Stellenbesetzungsgesetz anzuwenden. Der Geltungsbereich dieses Gesetzes umfasst öffentliche Unternehmen auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene.

Im Wesentlichen enthält das Stellenbesetzungsgesetz Vorgaben für

- öffentliche Ausschreibungen vor Besetzung des Leitungsorgans,
- Verträge mit den Mitgliedern eines Leitungsorgans (z.B. Kriterien für die Bemessung des Gesamtjahresbezugs sowie für leistungs- und erfolgsorientierte Bezugskomponenten) (TZ 29).

Zudem haben „Managerverträge“ den in einer Verordnung³⁹ näher zu konkretisierenden Vertragsschablonen zu entsprechen.

³⁹ Gemäß § 6 Stellenbesetzungsgesetz hat die Bundesregierung für Unternehmen im Sinne des § 1 leg. cit. (Unternehmen, die der Kontrolle des RH unterliegen), bei denen die Beteiligung des Bundes größer als oder gleich groß wie die Beteiligung anderer Gebietskörperschaften ist, Vertragsschablonen zu beschließen. Darüber hinaus ermächtigt die Verfassungsbestimmung des § 8 leg. cit. die Länder, Vertragsschablonen für Unternehmen im Sinne des § 1 leg. cit. zu erlassen, sofern nicht der Bund (gemäß § 6 leg. cit.) dafür zuständig ist.

(2) Zehn Beteiligungen der Stadt Krems hatten bei der Bestellung ihrer Leitungsorgane das Stellenbesetzungsgesetz anzuwenden. Bei drei Beteiligungen bestand aufgrund der Beteiligungsverhältnisse oder der Rechtsform keine Verpflichtung dazu. Bei zwei Personengesellschaften (KIG Krems GmbH & Co KG, Weingut Krems GmbH & Co KG) erfolgte die Geschäftsführung durch die Komplementäre.

Tabelle 14: Beteiligungen der Stadt Krems: Anwendbarkeit des Stellenbesetzungsgesetzes;
31. Dezember 2019

Beteiligung	Anteil der Stadt	Anwendbarkeit des Stellenbesetzungsgesetzes	Mitglieder des Vorstands/der Geschäftsführung
	in %		Anzahl
GEDESAG	99	ja	3
Hafen- und Industriebahn GmbH	100	ja	1
KIG Krems GmbH	100	ja	1
KIG Krems GmbH & Co KG	100	–	– ¹
Krems Tourismus GmbH	100	ja	in Liquidation
Stadtmarketing GmbH	70	ja	1
Weingut Krems GmbH & Co KG	100	–	– ¹
Weingut Krems GmbH	100	ja	1
NÖ BAWU GmbH	2,06	ja	1
Wirtschaftspark Krems–Gedersdorf GmbH	30	ja	1
Regional–Innovations–Zentrum GmbH	49	ja	1
Kunstmeile Krems Betriebsgesellschaft m.b.H.	9,5	nein	2
Jauerling–Lift GmbH	1,57	nein	1
Fachhochschule Krems GmbH	29,73	nein	2
Biotechnologiezentrum Krems Ges.m.b.H.	25	ja	1

grau hinterlegt: direkte Mehrheitsbeteiligungen der Stadt

Quelle: Stadt Krems

¹ Die Geschäftsführung erfolgte durch den Komplementär (GmbH).

(3) Fünf Beteiligungen der Stadtgemeinde Leonding waren verpflichtet, bei der Bestellung ihrer Leitungsorgane nach dem Stellenbesetzungsgesetz vorzugehen. Bei einer Personengesellschaft (Infra Leonding GmbH & Co KG) erfolgte die Geschäftsführung durch den Komplementär.

Tabelle 15: Beteiligungen der Stadtgemeinde Leonding: Anwendbarkeit des Stellenbesetzungsgesetzes; 31. Dezember 2019

Beteiligung	Anteil der Stadtgemeinde	Anwendbarkeit des Stellenbesetzungsgesetzes	Mitglieder des Vorstands/der Geschäftsführung
	in %		Anzahl
Infra Leonding GmbH	100	ja	2
Infra Leonding GmbH & Co KG	100	–	– ¹
KUVA GmbH	100	ja	1
Standortagentur GmbH	100	ja	1
LAWOG	1,425	ja	2
Linzer Lokalbahn AG	1	ja	1

grau hinterlegt: Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde

Quelle: Stadtgemeinde Leonding

¹ Die Geschäftsführung erfolgte durch den Komplementär.

Die folgenden Ausführungen betreffen jene sechs Beteiligungen der Stadt Krems und drei Beteiligungen der Stadtgemeinde Leonding, die das Stellenbesetzungsgesetz anzuwenden hatten und an denen Krems bzw. Leonding mit über 50 % beteiligt waren.

Öffentliche Ausschreibung von Leitungsfunktionen

25.1 (1) Die KIG Krems GmbH unterließ im Jahr 2005 eine öffentliche Ausschreibung vor der Bestellung eines Geschäftsführers. Bei der Bestellung eines weiteren Geschäftsführers im Jahr 2020 schrieb die KIG Krems GmbH die Stelle öffentlich aus.

(2) In der Stadtgemeinde Leonding unterblieb bei der Infra Leonding GmbH die öffentliche Ausschreibung der Geschäftsführungsfunktionen. Nach Ansicht der Stadtgemeinde Leonding war eine Ausschreibung im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht vorzunehmen, da die zwei Geschäftsführungsmitglieder leitende Bedienstete der Stadt seien, die ihre Tätigkeit für die Gesellschaft zusätzlich zu ihrer Funktion bei der Stadtgemeinde und in geringfügigem Ausmaß ausübten.

(3) Die Immobiliengesellschaften der Stadt Krems und der Stadtgemeinde Leonding wiesen neben der finanziellen auch eine enge personelle und organisatorische Verflechtung mit der Stadt bzw. Stadtgemeinde auf:

- Ein Geschäftsführer der KIG Krems GmbH war Dienstnehmer der Stadt Krems und übte die Geschäftsführung im Rahmen seines Dienstvertrags mit der Stadt aus; mit der KIG Krems GmbH bestand kein Dienstverhältnis. Nach Ansicht der Stadt Krems bestand trotz der Doppelfunktion kein Interessenkonflikt, da durch interne Regelungen eine Involvierung des Dienstnehmers in baubehördliche Verfahren der KIG ausgeschlossen war.
- Auch die beiden Geschäftsführer der Infra Leonding GmbH waren Dienstnehmer der Stadtgemeinde, für ihre Geschäftsführungstätigkeit waren sie bei der Gesellschaft geringfügig beschäftigt. Die zuständigen Abteilungen der Stadtgemeinde führten auch operativ die Geschäfte der Infra Leonding GmbH. Der Abteilungsleiter war laut Dienstzettel mit einer Stunde pro Woche für die Geschäftsführung vorgesehen.

Die Vorstands- bzw. Geschäftsführungsmitglieder der übrigen Beteiligungen waren Dienstnehmer des jeweiligen Unternehmens ohne Funktion in der Stadt bzw. der Stadtgemeinde.

Vor dem Hintergrund der engen finanziellen Verflechtungen zwischen der Stadt bzw. Stadtgemeinde und ihren Immobiliengesellschaften verwies der RH darauf, dass die Finanzierung dieser Beteiligungen fast ausschließlich aus dem städtischen Haushalt erfolgte und die wirtschaftlichen Risiken der Gesellschaften dementsprechend von der Stadt bzw. Stadtgemeinde zu tragen waren (TZ 18, TZ 19).

- 25.2 Der RH stellte fest, dass sowohl die Stadt Krems als auch die Stadtgemeinde Leonding leitende Bedienstete ohne vorangegangene öffentliche Ausschreibung mit der Geschäftsführung von Beteiligungen betrauten. Aufgrund der engen Verflechtung zwischen der Stadt bzw. Stadtgemeinde und den Beteiligungen und aufgrund des häufig genannten Motivs für die Ausgliederung – steuerliche Vorteile zu lukrieren – wurde diese Vorgangsweise mehrfach gewählt. Der RH wies allerdings darauf hin, dass die Betrauung von leitenden Gemeindebediensteten mit der Geschäftsführung in einer Beteiligung in Doppelfunktion mit einem erhöhten Risiko von Interessenkonflikten verbunden ist. In diesen Fällen haben – sowohl die Gemeinde als auch die Beteiligung – eine besondere Verpflichtung, ein funktionierendes Internes Kontrollsystem (**IKS**) einzurichten und sich von dessen Umsetzung in der Praxis zu überzeugen.

Der RH empfahl daher der Stadt Krems und der Stadtgemeinde Leonding, von der Betrauung leitender Gemeindebediensteter zusätzlich mit einer Vorstands- bzw. Geschäftsführungsfunktion in einer Beteiligung abzusehen. In Einzelfällen, in denen diese Praxis, etwa aufgrund vertraglicher Verpflichtungen, vorübergehend weiterzuführen ist, wären besondere organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um jedenfalls den Prinzipien des IKS zu entsprechen.

25.3 (1) Die Stadt Krems wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass – obwohl die Empfehlung, von solchen Bestellungen künftig Abstand zu nehmen, verständlich sei – die externe Vergabe der Leitungsfunktion aber weitaus höhere (Personal-) Kosten bei der Immobiliengesellschaft ausgelöst hätte.

(2) Die Stadtgemeinde Leonding ergänzte in ihrer Stellungnahme, dass die Geschäftsführer der Standortagentur GmbH sowie der KUVA GmbH keine Funktionen in der Stadtgemeinde bekleiden würden. Für die Infra Leonding GmbH ergebe eine Ausschreibung der Leitungsfunktion aufgrund der geringen Anzahl an Arbeitsstunden pro Monat kein geeignetes (externes) Bewerberfeld bzw. brächte eine Erhöhung des Geschäftsführerentgelts mit sich. Eine Beurteilung, welche Projekte sinnvoll in der Gesellschaft abgearbeitet werden sollten und könnten, setze notwendigerweise detaillierte Kenntnisse der Materie voraus, sodass in diesem Bereich inhaltliche Synergieeffekte von großem Vorteil seien. Zu dem vom RH angeführten Risiko eines Interessenkonflikts führte die Stadtgemeinde aus, dass die wesentlichen finanziellen Verfügungen und Rechtsgeschäfte einer Genehmigung des Gesellschafters bedürften.

Die Empfehlung des RH zur Einführung eines umfassenderen IKS werde entsprechend den jeweiligen tatsächlichen Erfordernissen der Beteiligungen umgesetzt.

25.4 Der RH nahm die Ausführungen der Stadt Krems und der Stadtgemeinde Leonding zur Kenntnis. Er verwies aber auf seine Empfehlung, organisatorische Maßnahmen zu treffen, um den Prinzipien eines IKS zu entsprechen.

Vertragsschablonenverordnung

26.1 (1) Die im Jahr 1998 auf Grundlage des Stellenbesetzungsgesetzes erlassene Bundes–Vertragsschablonenverordnung⁴⁰ gab Mindestinhalte für Verträge mit Mitgliedern des Vorstands oder der Geschäftsführung bestimmter staatsnaher Unternehmen⁴¹ vor. Das Stellenbesetzungsgesetz ermächtigt die Landesgesetzgeber, ebenfalls entsprechende Regelungen für Unternehmen in ihrem Bereich zu erlassen.

(2) Das Land Niederösterreich erließ keine diesbezüglichen Regelungen.

(3) Das Land Oberösterreich erließ im Jahr 2000 das Oö. Stellenbesetzungsgesetz 2000⁴², das ergänzende Bestimmungen zu Vertragsschablonen für Landes– oder Gemeindeunternehmen enthält. Die auf Basis des Oö. Stellenbesetzungsgesetzes 2000 erlassene Oö. Landes–Vertragsschablonenverordnung⁴³ trifft nähere Regelungen für erfolgsabhängige Vergütungen und sieht eine Begrenzung der Pensionsleistungen im Sinne des Oö. Landesbezügegesetzes⁴⁴ vor. Ist eine Gemeinde an einem Unternehmen beteiligt, hat sie gemäß Oö. Stellenbesetzungsgesetz 2000 Vertragsschablonen für ihre Beteiligungen zu erlassen. Die Stadtgemeinde Leonding verfügte zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung über keine Vertragsschablonenverordnung.

(4) Die Vertragsschablonenverordnungen des Bundes und des Landes Oberösterreich sahen für Dienstverträge u.a. vor:

- Schriftlichkeit des Dienstvertrags,
- Befristung des Dienstverhältnisses auf maximal fünf Jahre,
- Möglichkeit der Auflösung des Dienstverhältnisses bei Verschulden ohne Verpflichtungen für das Unternehmen,
- Vereinbarung eines Gesamtjahresbezugs, mit dem Überstunden und Mehrarbeit abgegolten sind (All-in-Bezug),
- Begrenzung von leistungs– und erfolgsorientiert festzulegenden variablen Bezugsbestandteilen mit einem bestimmten Prozentsatz des Gesamtjahresbezugs,
- Zustimmungspflicht zu Nebenbeschäftigungen und
- Vereinbarung eines Abfertigungsanspruchs in maximaler Höhe des Angestelltengesetzes.

⁴⁰ BGBl. II 254/1998 i.d.g.F.

⁴¹ Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des RH unterliegen und bei denen die finanzielle Beteiligung des Bundes gleich hoch wie oder größer als die Summe der Beteiligungen anderer Gebietskörperschaften ist

⁴² LGBl. 46/2000

⁴³ LGBl. 113/2001 i.d.g.F.

⁴⁴ LGBl. 10/1998 i.d.g.F.

(5) Die folgende Tabelle zeigt, inwieweit die direkten Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Krems in die Anstellungsverträge ihrer Leitungsorgane Elemente der Bundes-Vertragsschablonenverordnung aufnehmen (mangels Vertragsschablonenverordnung des Landes Niederösterreich bzw. der Stadt Krems legt der RH dieser Übersicht die Bundes-Vertragsschablonenverordnung zugrunde):

Tabelle 16: Direkte Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Krems: Inhalte der Anstellungsverträge leitender Organe

Vertrags Elemente der Bundes-Vertragsschablonenverordnung	GEDESAG ¹	Hafen- und Industrie-bahn GmbH	Stadt-marketing GmbH	Krems Tourismus GmbH	Weingut Krems GmbH	KIG Krems GmbH ¹
schriftlicher Anstellungsvertrag	ja	ja	ja	ja	ja	ja/nein
vereinbarer Gesamtjahresbezug in 14 Teilbeträgen	ja/nein	nein	nein	nein	nein	nein
Verpflichtung zur Leistung von Überstunden	ja	nein	nein	ja	nein	ja/nein
All-in-Bezug	nein	ja	ja	nein	ja	ja
variable Gehaltsbestandteile	ja	nein	nein	ja	ja	nein
automatische Valorisierung der Bezüge	ja	ja	nein	nein	nein	ja/nein
Abfertigungsanspruch maximal gemäß Angestelltengesetz	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	ja/nicht vorgesehen
Urlaubsregelungen (maximal 6 Wochen)	ja/nein	ja	ja	ja	ja	ja
5-Jahres-Befristung	ja	nein	nein	nein	nein	nein
Verpflichtung zur Ausübung weiterer Organfunktionen in anderen Beteiligungen	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Konkurrenzklausele	ja/nein	nein	ja	ja	ja	ja/nein
Zustimmungsgebot für Nebenbeschäftigung	ja/nein	ja	ja	ja	ja	ja/nein
Verschwiegenheitsverpflichtung	ja/nein	nein	ja	ja	nein	ja/nein
vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses aus Verschulden ohne Verpflichtungen für Dienstgeber	ja/nein	nein	nein	nein	nein	nein
Regelungen zur Weiterbeschäftigung nach Funktionsende bzw. vorzeitige Auf Lösungsmöglichkeit	ja	ja	ja	ja	ja	ja/nein
Regelungen Zusatzpension	ja/nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
subsidiäre Rechtsgrundlagen für Dienstverhältnis	Kollektivvertrag für die Angestellten der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft Österreichs	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	Angestellten-gesetz, Handels-Kollektiv-vertrag	GmbH-Gesetz
zulässige Änderung des Dienstortes	ja/nein	nein	nein	nein	nein	nein

¹ unterschiedliche Regelungen bei den Vorständen bzw. der Geschäftsführung desselben Unternehmens

Quelle: Stadt Krems

Die Verträge der Leitungsorgane waren – abweichend von der Bundes–Vertragsschablonenverordnung – teilweise nicht befristet. Gesamtjahresbezüge, die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, die Möglichkeit des Unternehmens, das Dienstverhältnis vorzeitig aus einem wichtigen Grund ohne Verpflichtungen für den Dienstgeber aufzulösen, die Möglichkeit der Änderung des Dienstortes und die Verpflichtung zur Leistung von Überstunden waren ebenfalls teilweise nicht vereinbart. Die KIG Krems GmbH hatte mit einem ihrer beiden Geschäftsführer keinen schriftlichen Dienstvertrag abgeschlossen.

Der RH hatte auch in einem früheren Bericht⁴⁵ festgestellt, dass die Anstellungsverträge von zwei Vorständen der GEDESAG von der Bundes–Vertragsschablonenverordnung abwichen. Bei den drei ab dem Jahr 2016 neu abgeschlossenen Vorstandsverträgen orientierte sich die GEDESAG überwiegend an der Bundes–Vertragsschablonenverordnung.

(6) Die folgende Tabelle zeigt, inwieweit die Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Leonding in die Anstellungsverträge ihrer Leitungsorgane Elemente der Oö. Landes–Vertragsschablonenverordnung aufnahmen:

Tabelle 17: Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Leonding: Inhalte der Anstellungsverträge leitender Organe

Vertragselemente der Oö. Landes–Vertragsschablonenverordnung	Infra Leonding GmbH	Standortagentur GmbH	KUVA GmbH
schriftlicher Anstellungsvertrag	nein	ja	ja
vereinbarer Gesamtjahresbezug in 14 Teilbeträgen	nein	ja	ja
Verpflichtung zur Leistung von Überstunden	nein	ja	ja
All-in-Bezug	ja	ja	ja
variable Gehaltsbestandteile	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
automatische Valorisierung der Bezüge	nein	nein	nein
Abfertigungsanspruch maximal gemäß Angestelltengesetz	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
Urlaubsregelungen (maximal 6 Wochen)	ja	ja	ja
5-Jahres-Befristung	nein	ja	nein
Verpflichtung zur Ausübung von Organfunktionen	nein	ja	nein
Konkurrenzklausele	nein	ja	nein
Zustimmungsgebot für Nebenbeschäftigung	nein	ja	ja
Verschwiegenheitsverpflichtung	nein	ja	ja
vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses aus Verschulden ohne Verpflichtungen für Dienstgeber	nein	ja	nein

⁴⁵ RH-Bericht „Bezüge der Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer von gemeinnützigen Bauvereinigungen“ (Reihe Bund 2017/62, TZ 9)

Vertragselemente der Oö. Landes-Vertragsschablonenverordnung	Infra Leonding GmbH	Standort-agentur GmbH	KUVA GmbH
Regelungen zur Weiterbeschäftigung nach Funktionsende bzw. vorzeitige Auflösungsmöglichkeit	nein	ja	ja
Regelungen Zusatzpension	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
subsidiäre Rechtsgrundlagen für Dienstverhältnis	Kollektivvertrag für Angestellte der Immobilienverwalter	Angestellten-gesetz	k.A.
zulässige Änderung des Dienstortes	nein	ja	nein

k.A. = keine Angabe

Quelle: Stadtgemeinde Leonding

In den Verträgen mit den Leitungsorganen der Beteiligungen fehlten teilweise – abweichend von der Oö. Landes-Vertragsschablonenverordnung – eine Befristung der Verträge, eine Konkurrenzklausele und die Möglichkeit, das Dienstverhältnis vorzeitig aus einem wichtigen Grund ohne Verpflichtungen für den Arbeitgeber aufzulösen. Schriftliche Anstellungsverträge fehlten für die zwei Geschäftsführer der Infra Leonding GmbH. Einzelne Elemente des Dienstverhältnisses, z.B. die Vergütung, das Dienstaussmaß oder die subsidiären Rechtsgrundlagen, waren in Dienstzetteln dokumentiert.

- 26.2 Der RH stellte fest, dass das Land Niederösterreich keine Regelungen für den Abschluss von Verträgen mit Vorstands- bzw. Geschäftsführungsmitgliedern für die in seinen Bereich fallenden Beteiligungen erlassen hatte, obwohl das Stellenbesetzungsgesetz die Möglichkeit dazu bot. Der RH hielt daher die Orientierung an der Bundes-Vertragsschablonenverordnung für die Ausgestaltung der Vorstands- und Geschäftsführerverträge insofern für zweckmäßig, als sie Vergleichbarkeit und Transparenz über die Vertragsinhalte und Bezugshöhen gewährleistete.

Er empfahl der Stadt Krems, sich bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Anstellungsverträge mit den Leitungsorganen der Beteiligungen – im Sinne eines Best Practice – an der Bundes-Vertragsschablonenverordnung zu orientieren.

Der RH kritisierte, dass die Stadtgemeinde Leonding entgegen den gesetzlichen Vorgaben keine Vertragsschablonen für ihre Beteiligungen erlassen hatte. Zudem wick die Stadtgemeinde bei Anstellungsverträgen mit Leitungsorganen ihrer Beteiligungen von der Oö. Landes-Vertragsschablonenverordnung ab.

Er empfahl der Stadtgemeinde Leonding, Vertragsschablonen für ihre Beteiligungen zu erlassen und dafür Sorge zu tragen, dass die Anstellungsverträge mit den Leitungsorganen ihrer Beteiligungen im Sinne dieser Vertragsschablonen ausgestaltet werden.

26.3 (1) Die Stadt Krems teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Empfehlung bei allen neu bestellten Vorständen der GEDESAG schon umgesetzt sei.

(2) Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde Leonding habe sie eine Vertragsschablonenverordnung erlassen und diese dem RH bereits übermittelt. Darüber hinaus werde die Empfehlung des RH umgesetzt.

Regelung für die Geschäftsführung

Zustimmungspflichtige Geschäfte

27 (1) Das GmbH–Gesetz weist bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen zwingend der Beschlussfassung durch die Gesellschafter zu.⁴⁶ Dazu zählen u.a. die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, die Verteilung des Bilanzgewinns, sofern dieser einer besonderen Beschlussfassung von Jahr zu Jahr vorbehalten ist, und die Entlastung der Geschäftsführung sowie des allenfalls bestehenden Aufsichtsrats.

War ein Aufsichtsrat eingerichtet, hatte dieser den Jahresabschluss und gegebenenfalls einen Vorschlag für die Gewinnverwendung zu prüfen und der Generalversammlung darüber zu berichten. Nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats konnten

- Beteiligungen erworben oder veräußert sowie Betriebe stillgelegt werden,
- Liegenschaften außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs erworben, veräußert oder belastet werden,
- Investitionen getätigt und bestimmte Rechtsgeschäfte, die einen im Gesellschaftsvertrag festzusetzenden Betrag übersteigen, abgeschlossen werden.⁴⁷

(2) In den Gesellschaftsverträgen bzw. Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung bzw. den Vorstand der Beteiligungen waren weitere – über die Vorgaben des GmbH–Gesetzes und des Aktiengesetzes hinausgehende – Genehmigungspflichten der Gesellschafter bzw. Aufsichtsräte festgelegt.

⁴⁶ § 35 GmbH–Gesetz

⁴⁷ vgl. § 95 Abs. 5 Aktiengesetz, § 30j Abs. 5 GmbH–Gesetz

Die folgende Tabelle zeigt genehmigungspflichtige Geschäfte und die zur Genehmigung berufenen Gesellschaftsorgane:

Tabelle 18: Genehmigungspflichtige Geschäfte

Beteiligung	ausgewählte genehmigungspflichtige Geschäfte	Genehmigung durch
Stadt Krems		
Krems Tourismus GmbH	Darlehensaufnahmen und Investitionen über 36.400 EUR jährlich Bestandverträge über 3.640 EUR Abschluss von Dienstverträgen mit einem Jahresbruttobezug über 20.500 EUR	Aufsichtsrat, Generalversammlung
Stadtmarketing GmbH	Rechtsgeschäfte mit Geschäftsführung Abschluss von Dienstverträgen Investitionen und Darlehen über 15.000 EUR	Aufsichtsrat, Generalversammlung
GEDESAG	Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Abschluss von Anstellungsverträgen Darlehensaufnahme über 1.000.000 EUR und Investitionen über 150.000 EUR	Aufsichtsrat, Hauptversammlung
Hafen- und Industriebahn GmbH	Aufnahme von Darlehen	Generalversammlung
KIG Krems GmbH	Verfügung über Liegenschaften Eingehen von Haftungen	Generalversammlung
Weingut Krems GmbH	Eingehen von Haftungen Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen	Generalversammlung
Stadtgemeinde Leonding		
KUVA GmbH, Standortagentur GmbH	Investitionen außerhalb des Wirtschaftsplans im Einzelfall und sonstige Verträge über 10.000 EUR Abschluss von Dienstverträgen Abschluss von Betriebsvereinbarungen	Aufsichtsrat, Generalversammlung
Infra Leonding GmbH	Rechtsgeschäfte über 2.000 EUR alle Investitionen außerhalb des Wirtschaftsplans	Generalversammlung

Quellen: Stadt Krems; Stadtgemeinde Leonding

(3) Rechtsgeschäfte der GEDESAG mit Mitgliedern des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats (Organgeschäfte) unterlagen nach der Satzung der GEDESAG – bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit – der Genehmigung durch den Aufsichtsrat. In der Sitzung vom 28. September 2018 genehmigte der Aufsichtsrat einen Mietvertrag der GEDESAG mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats über eine Wohnung; der Aufsichtsratsvorsitzende war gleichzeitig ein leitender Mitarbeiter der Stadt Krems. Das genehmigte Rechtsgeschäft wurde dem Revisionsverband angezeigt und im Compliance-Bericht für das Jahr 2018 veröffentlicht.

(4) Für einzelne Rechtsgeschäfte bestand eine Genehmigungspflicht der General- bzw. Hauptversammlung oder des Aufsichtsrats nur dann, wenn sie einen bestimm-

ten – im Gesellschaftsvertrag oder der Geschäftsordnung festgelegten – Betrag überstiegen. Bei zwei Beteiligungen der Stadtgemeinde Leonding (KUVA GmbH, Standortagentur GmbH) war dieser Betrag einheitlich mit 10.000 EUR festgesetzt. Bei der Infra Leonding GmbH war hingegen für alle Rechtsgeschäfte über 2.000 EUR – und somit für den Großteil der Geschäfte des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs – eine Genehmigungspflicht der Generalversammlung vorgesehen. Laut Angaben der Stadtgemeinde war eine Anhebung der Betragsgrenzen geplant.

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

28.1 (1) Gemäß Bundes–Public Corporate Governance Kodex (**B–PCGK**) sind die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Verfügte eine Gesellschaft über mehr als eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer, waren Regelungen für die Arbeitsweise der Geschäftsführung untereinander, z.B. die Vertretung nach außen und die Geschäftsführung im Innenverhältnis, zu treffen. Das für die Erlassung der Geschäftsordnung zuständige Organ (Generalversammlung, Aufsichtsrat oder Geschäftsführung) war im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Errichtungserklärung festgelegt.

(2) Zwei Beteiligungen der Stadtgemeinde Leonding (Infra Leonding GmbH, KUVA GmbH) hatten in ihrer Errichtungserklärung eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung vorgesehen. Bei der Infra Leonding GmbH lag keine Geschäftsordnung der Geschäftsführung vor.

In der KUVA GmbH hatte sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung zu geben, die dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen war. Die Geschäftsordnung wurde im Jahr 2014 ohne Genehmigung des Aufsichtsrats von der Generalversammlung beschlossen. Nachfolgende Änderungen der Geschäftsordnung wurden erst nach deren Beschluss durch die Generalversammlung dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht. Auf der dem RH vorgelegten Geschäftsordnung in der Fassung vom 21. März 2017 fehlte die Unterschrift des Bürgermeisters als Eigentümervertreter in der Generalversammlung.

28.2 Der RH merkte an, dass bei der Infra Leonding GmbH die in der Errichtungserklärung vorgesehene Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nicht vorlag. Bei einer weiteren Beteiligung der Stadtgemeinde, der KUVA GmbH, wurde die Geschäftsordnung nicht vom zuständigen Organ erlassen.

Er empfahl der Stadtgemeinde Leonding, als Mehrheitsgesellschafter zu veranlassen, dass Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung von Beteiligungen – sofern in den grundlegenden Verträgen vorgesehen – erlassen werden. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung sollte durch die zuständigen Gesellschaftsorgane erfolgen.

- 28.3 Die Stadtgemeinde Leonding teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass der Empfehlung entsprochen werde.

Managerbezüge

Angemessenheit

- 29 (1) Verträge mit leitenden Organen haben sich an den in der jeweiligen Branche gültigen Verträgen zu orientieren.⁴⁸ Das Stellenbesetzungsgesetz legt dazu Bemessungskriterien fest. Der Gesamtjahresbezug der Mitglieder der Geschäftsleitung hat sich demnach zu orientieren an:

- den jeweiligen Aufgaben des Mitglieds,
- dem durchschnittlichen Gesamtjahresbezug von Leitungsorganen mit vergleichbaren Aufgaben in der Branche oder allenfalls vergleichbarer Branchen und
- der wirtschaftlichen Lage, dem nachhaltigen Erfolg und den Zukunftsaussichten des Unternehmens.

Gemäß der Oö. Landes-Vertragsschablonenverordnung ist überdies bei Festlegung des Gesamtjahresbezugs auf die Größe des Unternehmens, die Ertragslage und die Gegebenheiten des maßgeblichen Managermarkts Bedacht zu nehmen. Eine Obergrenze der Bezüge von Leitungsorganen definierte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung weder das Stellenbesetzungsgesetz noch die Oö. Landes-Vertragsschablonenverordnung.

(2) Für die leitenden Organe der GEDESAG, einer gemeinnützigen Bauvereinigung, gilt das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (**WGG**)⁴⁹. Gemäß WGG haben Vereinbarungen über Dienstbezüge, Reisegebühren und den Ruhegenuss mit Mitgliedern des Vorstands bzw. der Geschäftsführung und mit Angestellten gemeinnütziger Bauvereinigungen in einem angemessenen Verhältnis zur finanziellen Leistungskraft der Bauvereinigung und zum Umfang ihrer Bau- und Verwaltungstätigkeit zu stehen.⁵⁰

Der RH hatte in einem vorangegangenen Bericht⁵¹ kritisiert, dass die Bezüge der beiden Vorstandsmitglieder der GEDESAG über den Bezugsgrenzen des WGG lagen. Soweit eine hauptberufliche Tätigkeit für die Bauvereinigung ausgeübt wurde, durften monatliche Bezüge bis zur Höhe des Endbruttobezugs (des Höchstsatzes) für

⁴⁸ vgl. § 7 Abs. 1 Stellenbesetzungsgesetz

⁴⁹ BGBl. 139/1979 i.d.g.F.

⁵⁰ gemäß § 25 WGG

⁵¹ RH-Bericht „Bezüge der Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer in gemeinnützigen Bauvereinigungen“ (Reihe Bund 2017/62, TZ 18)

Bundesbeamtinnen und –beamte der Dienstklasse IX des Dienststands der allgemeinen Verwaltung vereinbart werden. Die Überschreitung war u.a. darauf zurückzuführen, dass individuelle Überstundenpauschalen vereinbart wurden anstatt – wie dies für den Referenzbezug vorgesehen war – einer Verwendungszulage, die sämtliche Mehrleistungen abdeckt.⁵² Weiters unterlagen die Bezüge der Vorstände einer automatischen Wertanpassung.

Nach Pensionierung der beiden Vorstände vereinbarte die GEDESAG mit den drei neuen Vorständen in den Jahren 2016, 2017 und 2018 keine Überstundenpauschale mehr; automatische Bezugserhöhungen waren weiterhin vorgesehen (TZ 31).

Variable Bezugsbestandteile

30.1 (1) Nach der Bundes–Vertragsschablonenverordnung, die der RH zu Vergleichszwecken heranzog, sind variable Bezugsbestandteile leistungs– und erfolgsorientiert festzulegen und mit einem Prozentsatz des Gesamtjahresbezugs zu begrenzen. Die Kriterien für die Zuerkennung sind durch die zuständigen Organe des Unternehmens festzulegen und zu begründen.

(2) Die GEDESAG gewährte zwei – zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bereits in Pension befindlichen – Vorstandsmitgliedern neben den festen Bezügen (14–mal jährlich), in denen die Abgeltung einer bestimmten Mindestanzahl an Überstunden (20 bzw. 30 Überstunden) inkludiert war, nach Erstellung des Jahresabschlusses ein Bilanzgeld in Höhe eines Monatsgehalts. Zusätzlich gewährte sie eine Prämie in Höhe des zweifachen Bilanzgeldes. Diese Prämie wurde vom Aufsichtsrat bei Vorliegen des Prüfberichts des Revisionsverbands mit Bestätigung der Wirtschaftlichkeit und bei Erzielung eines Bilanzgewinns zuerkannt.

In den Jahren 2017 bis 2019 erhielten die beiden Vorstandsmitglieder 100 % des Bilanzgeldes und der zusätzlichen Prämie, somit insgesamt 17 Monatsbezüge. Eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Aufsichtsrat und dem Vorstand mit konkreten Zielen und Kriterien, an denen die Zielerreichung zu messen war, fehlte.⁵³

Die Verträge der ab 2016 neu bestellten Vorstände gestaltete die GEDESAG in Anlehnung an die Bundes–Vertragsschablonenverordnung. Die neuen Verträge sahen neben den festen Bezügen ein Bilanzgeld in Höhe eines Monatsgehalts vor, das an

⁵² Diese vom Revisionsverband langjährig akzeptierte Berechnung flexibilisierte die genau berechenbare Höchstgrenze nach WGG je nach Höhe der individuell vereinbarten Überstundenpauschale. Dadurch beurteilte der Revisionsverband Monatseinkünfte von Organwallerinnen und Organwaltern bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von gemeinnützigen Bauvereinigungen, die betragsmäßig über der Grenze des § 26 WGG lagen, als „innerhalb der Grenzen des WGG“ liegend.

⁵³ vgl. RH–Bericht „Bezüge der Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer von gemeinnützigen Bauvereinigungen“ (Reihe Bund 2017/62, TZ 17)

Leistungsparameter und an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden war. Das Bilanzgeld zahlte die GEDESAG im gesamten überprüften Zeitraum zu 100 % aus.

(3) Die Geschäftsführerin der Krems Tourismus GmbH erhielt neben dem Gehalt (14-mal jährlich) zur Abgeltung ihrer Tätigkeit als gewerberechtliche Geschäftsführerin zusätzlich 10 % eines Gewinnanteils aus der Zimmervermittlung der Gesellschaft. Mehrleistungen und Überstunden waren gesondert abzugelten. Über die Zuerkennung weiterer Prämien hatte der Aufsichtsrat zu entscheiden. Die variablen Bezugsbestandteile für die Abgeltung der gewerberechtlichen Geschäftsführung zahlte die Krems Tourismus GmbH im gesamten überprüften Zeitraum aus.

Im Jahr 2019 erhielt die Geschäftsführerin weitere Prämien, für die kein Beschluss des Aufsichtsrats vorlag. Ihr Bruttobezug wurde jährlich valorisiert, obwohl dies nicht im Dienstvertrag vereinbart war (TZ 31).

(4) Die Weingut Krems GmbH gewährte dem Geschäftsführer neben dem Gehalt (14-mal jährlich), mit dem alle Überstunden und Mehrarbeit abgegolten waren (All-in-Bezug), eine umsatzabhängige Provision. Bei Erreichen der ersten Umsatzschwelle wurde die Provision 1, bei Erreichen einer zweiten, höheren Umsatzschwelle zusätzlich die Provision 2 ausbezahlt. Der Vertrag sah monatliche Akontozahlungen der Provision 1 von 100 % des Provisionsbetrags vor, enthielt jedoch für den Fall der Nichterreicherung der vereinbarten Ziele keine Rückzahlungsbestimmung. Die Provision 2 wurde als Einmalbetrag am Ende des Jahres ausbezahlt.

Laut Dienstvertrag waren Provisionsvereinbarungen zwischen Gesellschafter und Geschäftsführung bis 31. Jänner des jeweiligen Jahres zu treffen. Bis zur Zeit der Gebarungüberprüfung erfolgten jedoch keine diesbezüglichen Vereinbarungen, sodass nach wie vor die im Jahr 2006 vereinbarten Umsatzschwellen zum Tragen kamen. Die für die Gewährung der Provision 1 maßgeblichen Umsätze betragen im überprüften Zeitraum rund ein Drittel des Jahresumsatzes der Gesellschaft.

Neben der umsatzabhängigen Provision erhielt der Geschäftsführer jährliche Prämien in Höhe von einem (2017 und 2019) bzw. zwei (2018) Monatsgehältern. Dadurch kamen bis zu 16 Monatsgehälter sowie zusätzlich Provisionen zur Auszahlung. Zudem unterlag der Bezug einer Valorisierung (TZ 31).

Der dem Geschäftsführer zur Verfügung gestellte Dienstwagen (er entsprach einem Sachbezug in Höhe von 11.520 EUR jährlich) war nicht im Anstellungsvertrag geregelt.⁵⁴ Ein Beschluss der Generalversammlung über den Ankauf des PKW bzw. dessen Nutzung als Dienstwagen des Geschäftsführers lag nicht vor.

(5) In den Beteiligungen der Stadtgemeinde Leonding gelangten keine variablen Bezugsbestandteile an die Geschäftsführung zur Auszahlung.

30.2 Die Vereinbarung von erfolgsabhängigen Bezugsbestandteilen in Dienstverträgen hielt der RH grundsätzlich für zweckmäßig. Er kritisierte jedoch, dass Verträge mit Leitungsorganen von Beteiligungen der Stadt Krems

- neben dem Bezug auch Zahlungen vorsahen, die nicht auf vereinbarten erfolgsabhängigen Komponenten beruhten, sondern in wirtschaftlicher Hinsicht fixen Gehaltsbestandteilen gleichkamen,
- diese Zahlungen nicht auf einer gesonderten Vereinbarung über einen überdurchschnittlichen Erfolg abstellten und
- bei akontierten Prämienzahlungen keine Rückzahlung im Falle der Nichterreichung der festgelegten Umsatzschwellen vorgesehen war.

Zudem kritisierte der RH, dass auch Zahlungen geleistet wurden, die im Anstellungsvertrag nicht vorgesehen waren, und dass bei Sachleistungen nicht die erforderliche Zustimmung der Generalversammlung vorlag.

Der RH empfahl der Stadt Krems, in Wahrnehmung ihrer Eigentümerfunktion sicherzustellen, dass in die Anstellungsverträge mit dem Management der Beteiligungen neben dem laufenden Bezug variable Gehaltsbestandteile nur auf Basis jährlicher Zielvereinbarungen aufgenommen werden. Die vereinbarten Ziele sollten auf einen überdurchschnittlichen Erfolg abstellen und messbar sein. Gehaltszahlungen an das Management, die in den Anstellungsverträgen nicht vorgesehen sind, sollten unterbleiben oder die dafür notwendigen Beschlüsse der zuständigen Gremien eingeholt werden.

30.3 Die Stadt Krems teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass den Empfehlungen entsprochen werde.

⁵⁴ Dazu konnte die Stadt dem RH lediglich ein Protokoll der Generalversammlung der Weingut Stift Göttweig GmbH vorlegen, in dem der geplante Ankauf eines PKW durch den Geschäftsführer vermerkt war. Die Weingut Krems GmbH hielt an der Weingut Stift Göttweig GmbH Anteile von 5 %. Der Geschäftsführer der Weingut Krems GmbH war laut Ergänzung des Anstellungsvertrags vom 30. Juni 2006 auch als Geschäftsführer der Weingut Stift Göttweig GmbH tätig.

Wertanpassung von Bezügen

31.1 (1) Eine Wertanpassung der Gesamtjahresbezüge von Leitungsorganen sollte nicht automatisch erfolgen, sondern auf Basis eines Beschlusses des jeweils zuständigen Organs des Unternehmens. Die Bundes–Vertragsschablonenverordnung enthält keine explizite Bestimmung über die Zulässigkeit von Wertanpassungen. Seit der Novelle 2018⁵⁵ der Oö. Landes–Vertragsschablonenverordnung ist die Vereinbarung einer Wertsicherung zulässig.⁵⁶

(2) Die Anstellungsverträge mit den Leitungsorganen der Beteiligungen der Stadt Krems sahen größtenteils einen Anspruch auf eine (automatische) Gehaltserhöhung vor, etwa eine Erhöhung im selben Verhältnis wie die kollektivvertragliche Gehaltserhöhung der jeweiligen Branche. Zwei Beteiligungen legten der Wertanpassung die Bestimmungen für die niederösterreichischen Gemeindebediensteten zugrunde. Die Krems Tourismus GmbH sah im Vertrag mit der Geschäftsführerin keine Wertanpassung vor, trotzdem wurde der Bezug um 2,1 % im Jahr 2018 bzw. um 6,3 % im Jahr 2019 erhöht.

(3) Bei zwei Beteiligungen der Stadtgemeinde Leonding unterlag die Wertanpassung der Geschäftsführerbezüge einem jährlichen Beschluss der Generalversammlung bzw. des Gemeinderats; eine Beteiligung nahm eine automatische Wertanpassung im Ausmaß der Bezugserhöhung von Beamtinnen und Beamten der allgemeinen Verwaltung vor, obwohl dies nicht ausdrücklich vereinbart war.

31.2 Der RH hielt kritisch fest, dass Anstellungsverträge mit leitenden Organen von Beteiligungen eine automatische Wertanpassung der Bezüge vorsahen.

Er empfahl der Stadt Krems und der Stadtgemeinde Leonding, in Wahrnehmung ihrer Eigentümerfunktion sicherzustellen, dass Wertanpassungen von Bezügen leitender Organe von Beteiligungen auf Grundlage von Beschlüssen der zuständigen Gesellschaftsorgane erfolgen.

31.3 (1) Die Stadt Krems teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass der Empfehlung entsprochen werde.

(2) Die Stadtgemeinde Leonding sagte die Berücksichtigung der Empfehlung zu. Das Personalmanagement der Stadtgemeinde Leonding sei bereits entsprechend instruiert.

⁵⁵ LGBl. 88/2018

⁵⁶ vgl. § 2 Abs. 3 Z 4.1. Oö. Landes–Vertragsschablonenverordnung 2000

Aufsichtsräte

Einrichtung von Aufsichtsräten

- 32 (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Aktiengesellschaften haben jedenfalls einen Aufsichtsrat einzurichten, GmbH nur unter bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen.⁵⁷

Tabelle 19 gibt einen Überblick über die Anzahl der Beteiligungen der Stadt Krems und der Stadtgemeinde Leonding, bei denen ein Aufsichtsrat eingerichtet war:

Tabelle 19: Aufsichtsräte zum 31. Dezember 2019 (direkte Mehrheitsbeteiligungen)

	Stadt Krems	Stadtgemeinde Leonding
Anzahl der Beteiligungen	8	4
<i>davon</i>		
<i>mit fakultativem Aufsichtsrat</i>	2	2
<i>mit verpflichtendem Aufsichtsrat</i>	1	0

Quellen: Stadt Krems; Stadtgemeinde Leonding

(2) Stadt Krems

(a) Neben dem gemäß Aktiengesetz verpflichtend einzurichtenden Aufsichtsrat der GEDESAG waren bei zwei weiteren Mehrheitsbeteiligungen, der Krems Tourismus GmbH und der Stadtmarketing GmbH, fakultative Aufsichtsräte eingerichtet. Bei drei weiteren Beteiligungen (Hafen- und Industriebahn GmbH, Weingut Krems GmbH und KIG Krems GmbH) bestand laut Angaben der Stadt eine so enge organisatorische Anbindung an die Stadt, dass ein Aufsichtsrat nicht für zweckmäßig erachtet wurde. Bei der KIG Krems GmbH war ein Beirat eingerichtet, dem beratende, aber keine überwachende Funktion zukam.

(b) Der Gesellschaftsvertrag der im Jahr 2019 gegründeten Stadtmarketing GmbH sah die Möglichkeit vor, neben einem Aufsichtsrat einen Beirat als Organ der Gesellschaft einzurichten. Bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung unternahm die Stadt keine diesbezüglichen Schritte.

⁵⁷ § 29 GmbH-Gesetz: Die Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrats besteht u.a. bei mehr als 50 Gesellschaftern oder mehr als 300 Beschäftigten.

(3) Stadtgemeinde Leonding

Die Stadtgemeinde Leonding hatte bei zwei ihrer vier Mehrheitsbeteiligungen, der KUVA GmbH und der Standortagentur GmbH, einen fakultativen Aufsichtsrat eingerichtet. Bei der Infra Leonding GmbH nahm die Stadtgemeinde, ihren Angaben zufolge, die Überwachung insofern wahr, als die Geschäftsführung bei den wesentlichen Geschäften an Beschlüsse des Gemeinderats gebunden war. Allerdings ermöglichte der Gesellschaftsvertrag neben einer Bucheinsicht durch den Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde auch eine Überprüfung durch die Gemeindeaufsicht des Landes Oberösterreich (TZ 15).

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

33.1 (1) Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft hat die effiziente Wahrnehmung seiner Kontroll- und Beratungsaufgaben sicherzustellen. Die Aufsichtsratsmitglieder haben laut ständiger Rechtsprechung⁵⁸ über bestimmte Mindestqualifikationen⁵⁹ zu verfügen, um grundlegende rechtliche und wirtschaftliche Zusammenhänge des Unternehmens erfassen zu können. Dazu führt z.B. der für börsennotierte Unternehmen geltende Österreichische Corporate Governance Kodex aus, dass bei der Bestellung des Aufsichtsorgans auf eine im Hinblick auf Struktur und Geschäftsfeld der Gesellschaft fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsorgans und auf die persönliche Qualifikation der Mitglieder zu achten ist.

(2) Vorstände und Aufsichtsräte müssen zum Wohle der Gesellschaft handeln, was auch für die Haftung der Organe und allfällige Schadenersatzansprüche von Bedeutung ist.

(3) Das Aktiengesetz⁶⁰ und GmbH-Gesetz enthalten auch Bestimmungen zur Unvereinbarkeit; z.B. kann ein Aufsichtsratsmitglied nicht zugleich Vorstands- bzw. Geschäftsführungsmittglied derselben Gesellschaft sein. Nach dem B-PCGK sollte ein Mitglied des Aufsichtsrats nicht Mitglied der Eigentümerversammlung sein. Dadurch sollten Interessenkonflikte vermieden werden, da die Eigentümerversammlung den Aufsichtsrat im Zuge der Genehmigung des Jahresabschlusses entlastet und auch die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats festlegt.

⁵⁸ vgl. u.a. OGH 5 Ob 306/76, JBl. 1978, 158; OGH 1 Ob 144/01k, GesRZ 2002, 86; BGH II ZR27/82, BGHZ 85, 293

⁵⁹ Jedes Mitglied des Aufsichtsrats muss z.B. über das Wissen und die Erfahrung, die zur kompetenten Bewältigung der dem Aufsichtsrat übertragenen Aufgaben erforderlich sind, verfügen. Dazu zählt jedenfalls auch die Fähigkeit, die von der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat herangetragenen Berichte mit entsprechender Sachkenntnis aufzunehmen, um daraus die richtigen Schlüsse für die zu treffenden Entscheidungen über Geschäftsführungsmaßnahmen ziehen zu können.

⁶⁰ § 90 Aktiengesetz

(4) Die folgende Tabelle 20 gibt einen Überblick über die Zusammensetzung der Aufsichtsräte von Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Krems und der Stadtgemeinde Leonding:

Tabelle 20: Zusammensetzung der Aufsichtsräte zum 31. Dezember 2019

direkte Mehrheitsbeteiligung	Gemeindeorgane als Mitglieder des Aufsichtsrats	Anzahl der Mitglieder (davon Gemeindeorgane)
Stadt Krems		
Krems Tourismus GmbH	Bürgermeister (Aufsichtsratsvorsitzender), Stadtrat	3 (2)
Stadtmarketing GmbH	Bürgermeister, Vizebürgermeister (Aufsichtsratsvorsitzender)	7 (2)
GEDESAG	Magistratsdirektor (Aufsichtsratsvorsitzender)	9 (3)
Stadtgemeinde Leonding		
KUVA GmbH	alle Mitglieder des Stadtrats, Bürgermeisterin (Aufsichtsratsvorsitzende)	9 (9)
Standortagentur GmbH	alle Mitglieder des Stadtrats und fünf Mitglieder aus dem Kreis der Wirtschaftstreibenden, Bürgermeisterin (Aufsichtsratsvorsitzende)	14 (9)

Quellen: Stadt Krems; Stadtgemeinde Leonding

(a) Die Stadt Krems entsandte in die Aufsichtsräte der direkten Mehrheitsbeteiligungen den Bürgermeister bzw. den Magistratsdirektor und in zwei Beteiligungen zusätzlich ein Gemeindeorgan (Stadtrat bzw. Vizebürgermeister). Die Auswahl dieser zusätzlich entsandten Gemeindeorgane erfolgte durch Beschluss des Stadtsenats.

Bei ihren Minderheitsbeteiligungen war die Stadt Krems in den Aufsichtsräten der Fachhochschule Krems GmbH (Anteil der Stadt 29,73 %) und der NÖ BAWU GmbH (Anteil der Stadt 2,06 %) vertreten.

(b) Die Stadtgemeinde Leonding entsandte in die Aufsichtsräte der Mehrheitsbeteiligungen die Bürgermeisterin und die Mitglieder des Stadtrats.

Sie entsandte keine Mitglieder in die Aufsichtsräte ihrer Minderheitsbeteiligungen.

(c) In den direkten Mehrheitsbeteiligungen sowohl der Stadt Krems als auch der Stadtgemeinde Leonding, die über einen Aufsichtsrat verfügten, vertrat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Stadt bzw. Stadtgemeinde in der Eigentümerversammlung und war auch Mitglied des Aufsichtsrats. Bei der Entlastung des Aufsichtsrats im Zuge der Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Eigentümerversammlung entlastete sie bzw. er sich daher selbst.

(d) Weder die Stadt Krems noch die Stadtgemeinde Leonding hatte Kriterien für die Entsendung von Aufsichtsräten im Hinblick auf die Sicherstellung einer ausreichenden Qualifikation festgelegt.

(5) In der Krems Tourismus GmbH war der Bürgermeister der Vertreter der Stadt in der Generalversammlung und zudem Vorsitzender des Aufsichtsrats. Dem aus drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat gehörte auch ein Stadtrat an. Obwohl der Aufsichtsrat zum Wohle der Gesellschaft handeln muss – darunter ist auch der Fortbestand der Gesellschaft zu verstehen –, wurde die geplante Liquidation der Gesellschaft laut den Aufsichtsratsprotokollen in keiner Aufsichtsratssitzung thematisiert (TZ 5).

- 33.2 Die Aufsichtsräte haben aufgrund der gesetzlichen Vorgaben die Verantwortung für eine professionelle Beratung und Kontrolle der jeweiligen Geschäftsführungen. Daher hat die objektive und nachvollziehbare Auswahl und Besetzung der Aufsichtsorgane, insbesondere durch die Festlegung fachlicher Auswahlkriterien, eine wesentliche Bedeutung.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass in Beteiligungen der Stadt Krems und der Stadtgemeinde Leonding der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin sowohl Eigentümervertreter in der Generalversammlung als auch Mitglied des Aufsichtsrats war. Dies konnte aus Sicht des RH zu Interessenkonflikten führen, etwa wenn die Ziele und Interessen der Gemeinde nicht in Einklang mit jenen einer Beteiligung standen. Ein Bürgermeister, der seine Stadtgemeinde sowohl in der Generalversammlung repräsentiert als auch in den Aufsichtsrat des städtischen Unternehmens entsendet ist, entlastet sich mit dem in der Generalversammlung zu fassenden Entlastungsbeschluss für den Aufsichtsrat de facto selbst.

Der RH empfahl daher der Stadt Krems und der Stadtgemeinde Leonding, im Hinblick auf potenzielle Konflikte zwischen den Zielen und Interessen der Stadt bzw. Stadtgemeinde und jenen der Beteiligungen Personen in Aufsichtsräte zu entsenden, die ihre Tätigkeit unbefangen ausüben können.

- 33.3 Die Stadtgemeinde Leonding wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass ihre Beteiligungen vollumfänglich zu 100 % in ihrem Eigentum stünden. Die Entsendung von Stadträten in den Aufsichtsrat erscheine insofern vertretbar und sinnvoll, als
- eine Repräsentierung gleich wie im Stadtrat gegeben sei und
 - fachlich die Materie von Mitgliedern des Stadtrats sicher ausreichend bewältigt werden könne.

Zudem bestehe zwischen der Gesellschafterstellung und der Aufsichtsratsfunktion an sich keine Unvereinbarkeit (vgl. *Rauter* in *Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG § 30a Rz 25, Stand 20. Oktober 2020, rdb.at).

- 33.4 Der RH stimmte der Stadtgemeinde Leonding insofern zu, als die Entsendung von Eigentümervertretern in den Aufsichtsrat einer Beteiligung nicht unter das gesetzliche Bestellungsverbot des § 30a GmbH-Gesetz fällt. Er wies jedoch darauf hin, dass der Aufsichtsrat ausschließlich im Interesse des Unternehmens zu agieren hat. Um die Gefahr von Interessenkonflikten so gering wie möglich zu halten, sollte es ein öffentlicher Eigentümer nach den OECD-Leitsätzen zu Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen (Ausgabe 2015) etwa vermeiden, zu viele Sitze im Aufsichtsrat mit Angehörigen der öffentlichen Verwaltung zu besetzen. Bei der Nominierung und Auswahl von Aufsichtsratsmitgliedern wäre vor allem zu beachten, dass die Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen in der Lage sein müssen, ihre Aufgaben professionell und unabhängig wahrzunehmen. Es ist wichtig, dass die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten nicht als Vertreter verschiedener Interessengruppen handeln. Das Gebot der Unabhängigkeit verlangt, dass sämtliche Aufsichtsratsmitglieder ihren Pflichten allen Anteilseignern gegenüber mit der gleichen Unparteilichkeit nachkommen.

Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats

- 34.1 (1) Der Aufsichtsrat ist sooft einzuberufen, wie es die Interessen der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch viermal im Geschäftsjahr. Die Sitzungen haben jedenfalls vierteljährlich stattzufinden.⁶¹

Der Aufsichtsrat der Krems Tourismus GmbH hielt in den Jahren 2017 und 2018 jährlich nur eine statt vier Sitzungen ab. Diese war gleichzeitig auch die Generalversammlung der Gesellschaft. Der Bürgermeister führte als Eigentümervertreter der Stadt den Vorsitz in beiden Sitzungen. Im Jahr 2019 fand keine Aufsichtsratssitzung statt. Mit Beschluss der Generalversammlung vom 26. September 2019 wurde die Gesellschaft liquidiert und ihre Aufgaben wurden zum Teil der im Februar 2019 gegründeten Stadtmarketing GmbH übertragen.

- (2) Der Aufsichtsrat ist nur dann beschlussfähig, wenn an der Sitzung mindestens drei Mitglieder teilnehmen.

Dem Aufsichtsrat der Krems Tourismus GmbH gehörten im Jahr 2017 der Vizebürgermeister, ein Stadtrat der Stadt Krems sowie ein weiteres Mitglied an. Die Niederschrift der Aufsichtsratssitzung vom 19. Dezember 2017 hielt fest, dass der dem Aufsichtsrat vorsitzende Vizebürgermeister auf eigenen Wunsch aus dem

⁶¹ § 30i Abs. 3 GmbH-Gesetz, § 94 Abs. 3 Aktiengesetz

Aufsichtsrat ausschied und der Bürgermeister der Stadt als drittes Mitglied vorgeschlagen wurde. Zum Zeitpunkt der (einzigen) Sitzung des Aufsichtsrats am 14. September 2018, rund neun Monate nachdem der Vizebürgermeister seinen Austritt erklärt hatte, war noch keine Nachbesetzung erfolgt. Mit nur zwei anwesenden Mitgliedern lag bei den Sitzungen in den Jahren 2017 und 2018 keine Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats vor.

Die Eintragung des Bürgermeisters als Aufsichtsratsvorsitzenden ins Firmenbuch erfolgte mit 31. Juli 2019, somit 18 Monate nach dem Ausscheiden des Vizebürgermeisters.

(3) In der Sitzung vom 26. September 2019 beschloss die Generalversammlung der Krems Tourismus GmbH mit dem Bürgermeister als Vertreter der Stadt die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft. Für eine Liquidation war gemäß GmbH-Gesetz die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich. Laut Generalversammlungsprotokoll lag die schriftliche Zustimmung zur Liquidation von zwei der drei Mitglieder des Aufsichtsrats vor. Der dem Aufsichtsrat vorsitzende Bürgermeister nahm nicht an der Beschlussfassung teil. Mit nur zwei abgegebenen Stimmen war kein ordnungsgemäßer Beschluss des Aufsichtsrats zustande gekommen.

- 34.2 Der RH hob hervor, dass der Aufsichtsrat der Krems Tourismus GmbH durch das Ausscheiden eines Mitglieds über 18 Monate nicht beschlussfähig war. Er kritisierte, dass dadurch in diesem Zeitraum keine ordnungsgemäße Kontrolle der Geschäftsführung der Gesellschaft durch den Aufsichtsrat gegeben war.

Der RH kritisierte weiters, dass die Stadt Krems als Alleineigentümer der Krems Tourismus GmbH über 18 Monate keine Schritte setzte, um die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats wiederherzustellen. Als Eigentümer war es Aufgabe der Stadt, für die ordnungsgemäße Besetzung des Aufsichtsrats Sorge zu tragen.

Der RH bemängelte zudem, dass der Aufsichtsrat der Krems Tourismus GmbH die Anzahl der gesetzlich vorgesehenen Aufsichtsratssitzungen im überprüften Zeitraum nicht einhielt.

Er empfahl der Stadt Krems, die Funktionsfähigkeit der Aufsichtsräte in ihren Beteiligungen jederzeit sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats durch Bestellung der Mitglieder und eine zeitgerechte Firmenbucheintragung von Änderungen in der Zusammensetzung.

Niederschriften von Aufsichtsratssitzungen

35.1 (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen. In die Niederschrift aufzunehmen ist nach der Rechtsprechung und der vorherrschenden Literatur⁶² alles, was für das Zustandekommen und den Inhalt der Beschlüsse von Bedeutung ist, sowie die Beschlüsse und das Verkünden der Beschlussergebnisse durch den Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ihre bzw. seine Stellvertretung haben die Niederschrift zu unterzeichnen.⁶³

(2) In den Jahren 2017 und 2018 hielt die Krems Tourismus GmbH die jährliche Sitzung der Generalversammlung und des Aufsichtsrats in einer gemeinsamen Sitzung ab. Aus den beiden, dem RH vorgelegten, Niederschriften gingen die in der Sitzung gefassten Beschlüsse nicht hervor. Die Niederschriften enthielten – ohne die Beschlüsse konkret zu benennen – lediglich den Vermerk, dass alle Beschlüsse einstimmig getroffen wurden. Eine Unterfertigung der Niederschriften durch die zuständigen Organe fehlte.

35.2 Der RH kritisierte, dass die Stadt Krems ihre Eigentümerfunktion gegenüber der Krems Tourismus GmbH nicht ausreichend wahrnahm und Verstöße gegen das GmbH-Gesetz zuließ. Vom Aufsichtsrat der Krems Tourismus GmbH gefasste Beschlüsse waren in den Niederschriften nicht enthalten, und die Niederschriften waren nicht unterfertigt.

Der RH empfahl der Stadt Krems, im Sinne der Nachvollziehbarkeit der Aufsichtsratsbeschlüsse dafür zu sorgen, dass diese in den Niederschriften der Aufsichtsratssitzungen konkret angeführt werden. Die Niederschriften wären durch die zuständigen Organe zu unterfertigen.

⁶² vgl. z.B. *Kalss* in *Kalss/Kunz* (Hrsg.), Handbuch für den Aufsichtsrat (2016)

⁶³ § 30g Abs. 2 GmbH-Gesetz, § 92 Abs. 2 Aktiengesetz

Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern

- 36 (1) Aufgrund des Organverhältnisses zwischen Aufsichtsrat und Gesellschaft bestand die Möglichkeit, den Aufsichtsratsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine Vergütung zu gewähren. Dafür war ein Beschluss der Eigentümerversammlungen bzw. Eigentümervertreter oder eine Satzungsbestimmung erforderlich.⁶⁴
- (2) Die Satzung der GEDESAG sah vor, dass die Tätigkeit des Aufsichtsrats unentgeltlich war und lediglich ein Sitzungsentgelt von 50 EUR zu gewähren war.
- (3) Der Bürgermeister der Stadt Krems war Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Fachhochschule Krems GmbH, an der die Stadt 29,73 % hielt. Für die Tätigkeit war eine Vergütung von 4.500 EUR je Jahr vorgesehen.
- (4) Bei den Beteiligungen der Stadtgemeinde Leonding waren für die Mitglieder des Aufsichtsrats keine Vergütungen vorgesehen.

Internes Kontrollsystem der Beteiligungen

- 37.1 (1) Leitende Organe hatten für die Einrichtung eines den Anforderungen der Gesellschaft entsprechenden Rechnungswesens und IKS zu sorgen.⁶⁵ Interne Kontrolle ist ein in die Arbeitsabläufe der Organisation eingebetteter Prozess, um bestehende Risiken zu erfassen, zu steuern und mit ausreichender Gewähr sicherstellen zu können, dass die Organisation ihre Ziele erreicht. Der Aufsichtsrat hatte in seiner Eigenschaft als internes Kontrollorgan die Einhaltung dieser Pflicht zu überwachen.
- (2) Die Beteiligungen der Stadt Krems hatten laut Angaben der Stadt ein IKS in unterschiedlichem Umfang und in unterschiedlicher Intensität eingerichtet. Während bei der GEDESAG ein umfassendes Regelwerk z.B. zu Unterschriftenregelung, Rechnungslauf und Vergabewesen vorlag, war bei den übrigen Beteiligungen kein vergleichbares IKS eingerichtet. Aus Sicht der Stadt Krems bestand jedoch bei den Immobiliengesellschaften durch ein verpflichtendes Vier-Augen-Prinzip für leitende Organe sowie bei der Hafen- und Industriebahn GmbH durch die Verbuchung von Rechnungen durch Bedienstete des Magistrats ein gewisses Maß an Kontrolle.
- (3) Bei den Beteiligungen der Stadtgemeinde Leonding war laut Angaben der Stadtgemeinde kein IKS eingerichtet.

⁶⁴ § 98 Aktiengesetz

⁶⁵ § 22 Abs. 1 GmbH-Gesetz

Der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde prüfte z.B. im Jahr 2015 die Infra Leonding GmbH & Co KG und im Jahr 2017 die KUVA GmbH und regte dabei u.a. eine freiwillige Abschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer an.

Bedienstete der Stadtgemeinde Leonding führten teilweise die Buchhaltung einzelner Beteiligungen durch. Dafür galt die Dienstanweisung der Stadtgemeinde für Bestellwesen und Rechnungslauf,⁶⁶ die u.a. Prüf- und Kontrollschritte bei der Rechnungsprüfung und ein verpflichtendes Vier-Augen-Prinzip bei der Unterzeichnung von Barauszahlungen und der Anordnung und Anweisung von Rechnungen vorsah.

- 37.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Beteiligungen der Stadt Krems und der Stadtgemeinde Leonding nur in geringem Umfang über ein IKS verfügten. In den Beteiligungen fehlte insbesondere ein durchgehendes, verpflichtend festgelegtes Vier-Augen-Prinzip.

Der RH empfahl der Stadt Krems und der Stadtgemeinde Leonding, gemeinsam mit den Beteiligungen die unternehmensspezifischen Anforderungen an ein IKS zu erheben und in der Folge ein entsprechendes, den Anforderungen der jeweiligen Beteiligung angepasstes IKS einzurichten. Dabei wäre insbesondere auf ein durchgehendes Vier-Augen-Prinzip zu achten.

- 37.3 (1) Die Stadt Krems wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass es maßgebliche Aufgabe des künftigen Beteiligungsmanagements sei, mit den jeweiligen Geschäftsführern der Beteiligungen Regelungen zum IKS zu vereinbaren. Das System des IKS innerhalb der GEDESAG sei für eine Beteiligung wie etwa die Stadtmarketing GmbH zu detailliert.
- (2) Die Stadtgemeinde Leonding teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Empfehlung entsprechend den tatsächlichen Erfordernissen der Beteiligungen umgesetzt werde.

⁶⁶ Die Dienstanweisung basierte auf der Oö. Gemeindeordnung 1990 und der Oö. Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (LGBl. 69/2002, außer Kraft seit 29. August 2019). Die Dienstanweisung regelte die Abwicklung von Bestellungen einschließlich des Rechnungslaufs und die Rechnungsbearbeitung.

Schlussempfehlungen

38 Zusammenfassend empfahl der RH:

Stadt Krems und Stadtgemeinde Leonding

- (1) Richtlinien bzw. Leitfäden für das Beteiligungsmanagement wären auszuarbeiten. Darin sollten die Grundzüge für eine effiziente und wirksame Aufgabenwahrnehmung durch die damit beauftragten Stellen festgelegt werden. Das Beteiligungsmanagement sollte sämtliche Beteiligungen umfassen und der Bedeutung der Beteiligungen für die Aufgabenerfüllung der Gemeinde und den daraus resultierenden finanziellen Risiken entsprechen. **(TZ 6)**
- (2) Eine Beteiligungsstrategie wäre zu erarbeiten; davon abgeleitet wären Ziele für die einzelnen Beteiligungen festzulegen. **(TZ 7)**
- (3) Es sollte festgelegt werden, für welche Aufgabenbereiche die Leistungserbringung in ausgegliederten Gesellschaften geeignet ist. Dabei wäre auch zu prüfen, ob eine Leistung effizienter durch die Gemeinde selbst oder durch eine Beteiligung erbracht werden kann. **(TZ 8)**
- (4) In regelmäßigen Abständen – insbesondere nach gesetzlichen Änderungen – wäre zu evaluieren, ob die bei Errichtung einer Beteiligung maßgeblichen Gründe noch bestehen oder geeignetere Rechtsformen für die Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehen; auch eine Wiedereingliederung in den Gemeindehaushalt wäre zu prüfen. **(TZ 8)**
- (5) Ein Dokumentenmanagement für die Verwaltung der Unterlagen von Beteiligungen wäre einzurichten, um eine nachvollziehbare Dokumentation zu gewährleisten. **(TZ 12)**
- (6) Ein auf das Beteiligungsportfolio abgestimmtes Beteiligungscontrolling und Risikomanagement wären einzurichten. **(TZ 13)**
- (7) Ein standardisiertes Berichtswesen, das jedenfalls alle strategisch wichtigen Beteiligungen umfasst, wäre einzurichten. Dabei könnten sich die Stadt Krems und die Stadtgemeinde Leonding an den Controlling-Richtlinien des Bundes orientieren. **(TZ 14)**
- (8) Für die Übernahme von Haftungen, insbesondere zugunsten von Beteiligungen, die vorwiegend am Markt tätig sind, wären risikoadäquate Haftungsentgelte zu verrechnen. **(TZ 20)**

- (9) Die Mehrheitsbeteiligungen sollten mehrjährige Budget- und Wirtschaftsplanungen analog zu den Finanzvorschauen der Gemeinden erstellen und der Stadt bzw. Stadtgemeinde vorlegen. Als Beispiel dafür könnte die Budgetplanung der Kremser Immobiliengesellschaften bzw. der Finanzplan der Agentur für Standort und Wirtschaft Leonding GmbH dienen, die in Abstimmung mit der Stadt bzw. Stadtgemeinde erarbeitet wurde. (TZ 23)
- (10) Von der Betrauung leitender Gemeindebediensteter zusätzlich mit einer Vorstands- oder Geschäftsführungsfunktion in einer Beteiligung wäre abzu- sehen. In Einzelfällen, in denen diese Praxis, etwa aufgrund vertraglicher Verpflichtungen, vorübergehend weiterzuführen ist, wären besondere organisa- torische Vorkehrungen zu treffen, um jedenfalls den Prinzipien des Inter- nen Kontrollsystems zu entsprechen. (TZ 25)
- (11) In Wahrnehmung der Eigentümerfunktion wäre sicherzustellen, dass Wert- anpassungen von Bezügen leitender Organe von Beteiligungen auf Grundlage von Beschlüssen der zuständigen Gesellschaftsorgane erfolgen. (TZ 31)
- (12) Im Hinblick auf potenzielle Konflikte zwischen den Zielen und Interessen der Stadt bzw. Stadtgemeinde und jenen der Beteiligungen wären Personen in Aufsichts- räte zu entsenden, die ihre Tätigkeit unbefangen ausüben können. (TZ 33)
- (13) Die unternehmensspezifischen Anforderungen an ein Internes Kontrollsys- tem wären gemeinsam mit den Beteiligungen zu erheben; in der Folge wäre ein entsprechendes, den Anforderungen der jeweiligen Beteiligung angepas- tes Internes Kontrollsystem einzurichten. Dabei wäre insbesondere auf ein durchgehendes Vier-Augen-Prinzip zu achten. (TZ 37)

Stadt Krems

- (14) Die Beschlüsse der Generalversammlungen der städtischen Beteiligungen wären innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Zeitraums herbeizuführen. (TZ 11)
- (15) Dem Gemeinderat wären die geprüften Jahresabschlüsse und Lageberichte der direkten Mehrheitsbeteiligungen zeitgerecht zur Verfügung zu stellen. (TZ 14)
- (16) In den Gesellschaftsverträgen von Beteiligungen, in denen die Stadt einen beherrschenden Einfluss ausübt, sollte die Möglichkeit einer Prüfung durch den Kontrollausschuss bzw. das Kontrollamt vorgesehen werden. (TZ 15)

- (17) Als Alleineigentümer der Kremser Hafen- und Industriebahn Gesellschaft m.b.H. sollte die Stadt bei Rückzahlung von Gesellschafterzuschüssen vor deren Auszahlung einen ordnungsgemäßen Beschluss der Generalversammlung erwirken. (TZ 18)
- (18) Der wirtschaftliche Nutzen der Beteiligung an der RIZ Regional-Innovations-Zentrum NÖ-Nord Informationstransfer und Beratungsgesellschaft m.b.H. für die Stadt und die Region wäre vor dem Hintergrund des laufenden Zuschussbedarfs einer Gesamtbetrachtung zu unterziehen. Dabei wäre der Ausstieg aus dieser Beteiligung in Erwägung zu ziehen oder diese auf eine solide wirtschaftliche Grundlage zu stellen. (TZ 21)
- (19) Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Anstellungsverträge mit den Leitungsorganen der Beteiligungen sollte sich die Stadt – im Sinne eines Best Practice – an der Bundes-Vertragsschablonenverordnung orientieren. (TZ 26)
- (20) In Wahrnehmung der Eigentümerfunktion wäre sicherzustellen, dass in die Anstellungsverträge mit dem Management der Beteiligungen neben dem laufenden Bezug variable Gehaltsbestandteile nur auf Basis jährlicher Zielvereinbarungen aufgenommen werden. Die vereinbarten Ziele sollten auf einen überdurchschnittlichen Erfolg abstellen und messbar sein. Gehaltszahlungen an das Management, die in den Anstellungsverträgen nicht vorgesehen sind, sollten unterbleiben oder die dafür notwendigen Beschlüsse der zuständigen Gremien eingeholt werden. (TZ 30)
- (21) Die Funktionsfähigkeit der Aufsichtsräte in den Beteiligungen wäre jederzeit sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats durch Bestellung der Mitglieder und eine zeitgerechte Firmenbucheintragung von Änderungen in der Zusammensetzung. (TZ 34)
- (22) Im Sinne der Nachvollziehbarkeit der Aufsichtsratsbeschlüsse wäre dafür zu sorgen, dass diese in den Niederschriften der Aufsichtsratssitzungen konkret angeführt werden. Die Niederschriften wären durch die zuständigen Organe zu unterfertigen. (TZ 35)

Stadtgemeinde Leonding

- (23) Dem Gemeinderat wären aus Transparenzgründen die Jahresabschlüsse der Leondinger Veranstaltungs- und Kulturservice GmbH regelmäßig und zeitgerecht zur Verfügung zu stellen. (TZ 14)
- (24) Die Kontrollmöglichkeiten gegenüber Beteiligungen sollten wahrgenommen und vermehrt Prüfungen bei den Beteiligungen durchgeführt werden. (TZ 15)

- (25) (Dienst-)Leistungen der Stadtgemeinde für Beteiligungen wären diesen zu verrechnen oder – nach Maßgabe des wahren wirtschaftlichen Gehalts – als Förderungen zu behandeln. (TZ 19)
- (26) Eine mehrjährige Finanzplanung unter Einbeziehung der Beteiligungen wäre zu erstellen und ein Gesamtschuldenstand (inklusive der Beteiligungen) festzulegen. (TZ 22)
- (27) Für die Beteiligungen wären Vertragsschablonen zu erlassen. Zudem wäre dafür Sorge zu tragen, dass die Anstellungsverträge mit den Leitungsorganen der Beteiligungen im Sinne dieser Vertragsschablonen ausgestaltet werden. (TZ 26)
- (28) Als Mehrheitsgesellschafter sollte die Stadtgemeinde veranlassen, dass Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung von Beteiligungen – sofern in den grundlegenden Verträgen vorgesehen – erlassen werden. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung sollte durch die zuständigen Gesellschaftsorgane erfolgen. (TZ 28)



Wien, im Oktober 2021

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Anhang

Tabelle A: Finanzielle Entwicklung der direkten Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Krems

	2017	2018	2019	Veränderung 2017 bis 2019
	in EUR			in %
Kremser Hafen– und Industriebahn Gesellschaft m.b.H.				
Eigenkapital	5.340.608,94	5.419.311,32	5.343.880,72	0,1
Eigenkapitalquote in %	90,3	92,2	94,9	5,2
Verbindlichkeiten	511.235,74	443.255,38	269.995,29	-47,2
Umsatzerlöse	1.392.297,39	1.845.344,54	2.055.175,68	47,6
Personalaufwand	48.089,21	40.663,26	49.029,14	2,0
Jahresergebnis	205.726,06	78.702,38	24.569,40	-88,1
Krems Tourismus GmbH				
Eigenkapital	79.739,21	93.411,95	84.979,08	6,6
Eigenkapitalquote in %	59,4	62,5	79,5	33,9
Verbindlichkeiten	26.755,02	21.603,99	9.418,99	-64,8
Umsatzerlöse	166.463,65	299.308,90	183.195,76	10,1
Personalaufwand	129.148,71	133.447,49	141.929,14	9,9
Jahresergebnis	11.284,48	13.672,74	8.432,87	-25,3
Kremser Immobiliengesellschaft m.b.H.				
Eigenkapital	410.841,42	462.359,70	482.991,19	17,6
Eigenkapitalquote in %	57,1	69,6	82,4	44,3
Verbindlichkeiten	231.500,43	124.400,34	38.184,70	-83,5
Umsatzerlöse	477.929,50	456.953,00	459.586,55	-3,8
Personalaufwand	0,00	0,00	0,00	–
Jahresergebnis	55.870,68	51.517,78	20.631,49	-63,1
Kremser Immobiliengesellschaft m.b.H. & Co KG				
Eigenkapital	14.979.872,84	15.287.626,90	16.462.676,64	9,9
Eigenkapitalquote in %	33,4	28,1	31,8	-4,9
Verbindlichkeiten	29.535.966,32	30.714.009,65	27.206.308,16	-7,9
Umsatzerlöse	4.120.601,20	4.272.698,49	4.351.929,66	5,6
Personalaufwand	96.920,12	91.089,42	94.438,99	-2,6
Jahresergebnis	-24.542,80	307.754,06	190.049,74	-874,4
Weingut Stadt Krems GmbH				
Eigenkapital	1.499.864,65	1.621.347,12	1.728.513,28	15,2
Eigenkapitalquote in %	84,8	84,5	84,2	-0,7
Verbindlichkeiten	172.816,63	178.730,90	187.927,24	8,7
Umsatzerlöse	2.885.688,44	2.927.030,93	3.123.741,33	8,2
Personalaufwand	755.642,75	813.154,64	823.747,68	9,0
Jahresergebnis	280.399,51	221.482,46	207.166,16	-26,1

	2017	2018	2019	Veränderung 2017 bis 2019
	in EUR			in %
Weingut Stadt Krems GmbH & Co KG				
Eigenkapital	4.151.811,79	4.253.414,00	5.056.238,48	21,8
Eigenkapitalquote in %	79,7	81,4	86,3	8,4
Verbindlichkeiten	906.688,41	823.156,66	660.996,69	-27,1
Umsatzerlöse	751.057,58	999.854,14	767.623,37	2,2
Personalaufwand	98.677,65	131.786,79	124.419,41	26,1
Jahresergebnis	151.781,75	101.602,21	42.824,86	-71,8
Gemeinnützige Donau–Ennstaler Siedlungs–Aktiengesellschaft (GEDESAG)				
Eigenkapital	103.273.182,72	114.406.354,73	130.034.756,34	25,9
Eigenkapitalquote in %	11,8	12,2	13,3	13,0
Verbindlichkeiten	757.127.397,89	805.431.359,63	832.638.528,72	10,0
Umsatzerlöse	70.789.706,71	71.555.401,38	102.420.616,59	44,7
Personalaufwand	7.457.594,89	8.566.027,37	8.432.160,84	13,1
Jahresergebnis	10.633.785,41	11.152.248,63	15.647.478,23	47,1
Stadtmarketing Krems GmbH				
Eigenkapital	–	–	95.301,02	–
Eigenkapitalquote in %	–	–	61,3	–
Verbindlichkeiten	–	–	47.906,80	–
Umsatzerlöse	–	–	8.801,40	–
Personalaufwand	–	–	150.146,66	–
Jahresergebnis	–	–	60.301,02	–

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Jahresabschlüsse der Beteiligungen der Stadt Krems

Tabelle B: Finanzielle Entwicklung der Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Leonding

	2017	2018	2019	Veränderung 2017 bis 2019
	in EUR			in %
Infrastruktur- und Immobilien Leonding GmbH				
Eigenkapital	62.179,96	67.429,96	72.679,96	16,9
Eigenkapitalquote in %	96,73	96,98	97,19	0,5
Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,0
Umsatzerlöse	17.280,84	17.505,81	17.298,00	0,1
Personalaufwand	8.188,44	8.363,41	8.158,00	-0,4
Jahresergebnis	5.250,00	5.250,00	5.250,00	0,0
Infrastruktur- und Immobilien Leonding GmbH & Co KG				
Eigenkapital	36.465.146,88	36.895.963,45	38.036.138,94	4,3
Eigenkapitalquote in %	78,73	76,91	72,59	-7,8
Verbindlichkeiten	9.836.928,32	11.071.421,39	14.357.619,69	46,0
Umsatzerlöse	513.785,01	1.009.758,47	1.086.870,65	111,5
Personalaufwand	17.280,84	17.505,81	17.298,00	0,1
Jahresergebnis	-979.530,04	-404.903,47	-564.471,03	-42,4
Leondinger Veranstaltungs- und Kulturservice GmbH				
Eigenkapital	42.650,77	130.355,70	90.219,64	111,5
Eigenkapitalquote in %	40,85	84,56	68,56	67,8
Verbindlichkeiten	50.967,56	7.663,49	24.005,05	-52,9
Umsatzerlöse	15.072,37	25.073,69	10.145,91	-32,7
Personalaufwand	141.567,72	193.164,17	242.071,12	71,0
Jahresergebnis	89.788,79	87.704,93	-40.136,06	-144,7
Agentur für Standort und Wirtschaft Leonding GmbH				
Eigenkapital	–	–	235.430,75	–
Eigenkapitalquote in %	–	–	94,30	–
Verbindlichkeiten	–	–	7.095,05	–
Umsatzerlöse	–	–	0,00	–
Personalaufwand	–	–	11.247,49	–
Jahresergebnis	–	–	28.064,30	–

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Jahresabschlüsse der Beteiligungen der Stadtgemeinde Leonding

R
—
H

